

Digitales Brandenburg

hosted by Universitätsbibliothek Potsdam

Amtliche Bekanntmachungen

Universität Potsdam Universität Potsdam

Potsdam, 1.1992 -

Nr. 3

urn:nbn:de:kobv:517-vlib-8294



UNIVERSITÄT POTSDAM

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgeber: Der Rektor der Universität Potsdam
Am Neuen Palais 10, 14469 Potsdam

Verantwortlich: Rektorat
Tel.: 03 31/9 77 14 06

ISSN 0943-0091

14. Jahrgang

11. März 2005

Nr. 3

INHALT:

	Seite
I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften	
Ordnung für das Bachelor - und Masterstudium in den Fächern Französisch, Italienisch und Spanisch im Lehramt für die Bildungsgänge der Sekundarstufe I und der Primarstufe, im Lehramt an Gymnasien und im Erweiterungsfach sowie im Ergänzungsstudium an der Universität Potsdam vom 8. Juli 2004	58
Ordnung für das Bachelor- und Masterstudium im Lernfeld Arbeitslehre für die Bildungsgänge der Sekundarstufe I und der Primarstufe an allgemein bildenden Schulen sowie das Lernfeld Arbeitslehre und das Fach Technik für das Lehramt an Gymnasien in Lehramtsstudiengängen sowie in Erweiterungs- und Ergänzungsstudiengängen an der Universität Potsdam vom 17. Juni 2004	84
II. Bekanntmachungen	
Berichtigung zu den Amtlichen Bekanntmachungen Nr. 1 vom 2. Februar 2005	105

I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Ordnung für das Bachelor- und Masterstudium in den Fächern Französisch, Italienisch und Spanisch im Lehramt für die Bildungsgänge der Sekundarstufe I und der Primarstufe, im Lehramt an Gymnasien und im Erweiterungsfach sowie im Ergänzungsstudium an der Universität Potsdam

Vom 8. Juli 2004

Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät der Universität Potsdam hat am 8. Juli 2004 auf der Grundlage des § 74 Abs. 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) in der Fassung vom 6. Juli 2004 (GVBl. I S. 393) folgende Ordnung für die Fächer Französisch, Italienisch und Spanisch in den Studiengängen Lehramt für die Bildungsgänge der Sekundarstufe I und der Primarstufe, Lehramt an Gymnasien und Erweiterungsfach sowie für das Ergänzungsstudium erlassen.¹

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeiner Teil

- § 1 Inhalt und Ziel des Studiums
- § 2 Gliederung des Studiums
- § 3 Dauer des Studiums
- § 4 Abschlussgrade
- § 5 Studien- bzw. Lehrformen und Prüfungsmodalitäten
- § 6 Leistungspunkte
- § 7 Notenskala
- § 8 Leistungserfassungsprozess
- § 9 Belegung von Lehrveranstaltungen
- § 10 Prüfungsausschuss
- § 11 Nachteilsausgleich
- § 12 Anerkennung von Leistungen
- § 13 Zeugnisse, Urkunden und Bescheinigungen
- § 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung

II. Bachelorstudium und Erweiterungsfach

- § 15 Ziel des Bachelorstudiums
- § 16 Zugangsvoraussetzungen
- § 17 Inhalt des Bachelorstudiums
- § 18 Bachelorarbeit
- § 19 Abschluss des Bachelorstudiums

III. Masterstudium und Ergänzungsstudium

- § 20 Ziel des Masterstudiums
- § 21 Zugangsvoraussetzungen
- § 22 Inhalt des Masterstudiums
- § 23 Masterarbeit

- § 24 Abschluss des Masterstudiums

IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 25 Ungültigkeit der Graduierung
- § 26 Übergangsbestimmungen
- § 27 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

Anlage 1: Beschreibung der Module

I. Allgemeiner Teil

§ 1 Inhalt und Ziel des Studiums

(1) Auf der Grundlage des Ersten Gesetzes zur Änderung des Lehrerbildungsgesetzes vom 13. Februar 2004 regelt die vorliegende Ordnung Ziel, Inhalt, Aufbau, Leistungserfassung und Abschluss des Bachelor- und Masterstudiums für die Fächer Französisch, Italienisch² und Spanisch in den Studiengängen Lehramt für die Bildungsgänge der Sekundarstufe I und der Primarstufe, Lehramt an Gymnasien und Erweiterungsfach sowie im Ergänzungsstudium an der Universität Potsdam.

(2) Das Studium soll die Studierenden³ befähigen, in den dem gewählten Lehramt entsprechenden Klassenstufen einen lebensnahen und wissenschaftlich fundierten Unterricht zu gestalten. Dazu eignen sich die Studierenden im Verlauf ihres Studiums das nötige Fachwissen, fachspezifische Methoden der Wissensvermittlung und unverzichtbare schulpraktische Fertigkeiten an. Darüber hinaus erlangen die Studierenden Wissen und Fähigkeiten, Zusammenhänge zu werten und in der Schule zu vermitteln.

(3) Im Bachelorstudium für die Fächer Französisch, Italienisch oder Spanisch werden die Grundlagen der Literatur-, Kultur- und Sprachwissenschaft sowie der Fachdidaktik gelegt und die vorhandenen sprachpraktischen Kenntnisse grundlegend erweitert.

(4) Im Masterstudium werden die vorhandenen fachwissenschaftlichen Kenntnisse der Literatur-, Kultur- und Sprachwissenschaft sowie Fachdidaktik vertieft und die sprachpraktischen Fähigkeiten vervollkommen. Außerdem werden für den Lehrerberuf relevante praktische Fähigkeiten entwickelt.

(5) Im Ergänzungsstudium wird eine Lehrbefähigung für Französisch, Italienisch oder Spanisch erworben, wenn dieses Fach nicht Gegenstand eines

² Das Fach Italienisch kann im Rahmen der hier beschriebenen Studiengänge des Bachelor- und Masterstudiums an der Universität Potsdam ausschließlich als Erweiterungsfach sowie im Ergänzungsstudium studiert werden.

³ Es werden in dieser Ordnung die geschlechtsneutralen Formen Studierender und Studierende verwendet; sie stehen für den/die Studenten/Studentin.

¹ Genehmigt durch den Rektor der Universität Potsdam am 3. November 2004.

Bachelorstudiums oder eines zurückliegenden Lehramtsstudiums ist bzw. war. Eine Veränderung des Lehramts, das in zwei anderen Fächern erworben wurde oder wird, erfolgt durch das Erweiterungsstudium nicht. Das Erweiterungsstudium kann studienbegleitend oder bei Vorliegen eines Abschlusses für zwei Fächer absolviert werden. Wird das Erweiterungsstudium berufsbegleitend absolviert, wird eine Gebühr erhoben, die der Gebührenordnung der Universität Potsdam entspricht.

(6) Im Ergänzungsstudium wird die Lehrbefähigung für die Sekundarstufe I/Primarstufe um eine Ausbildung für die Sekundarstufe II/Gymnasium ergänzt. Voraussetzung für die Aufnahme eines Ergänzungsstudiums ist das Vorliegen einer Lehrbefähigung für das betreffende Fach für die Sekundarstufe I und/oder Primarstufe. Wird das Ergänzungsstudium berufsbegleitend absolviert, wird eine Gebühr erhoben, die der Gebührenordnung der Universität Potsdam entspricht.

§ 2 Gliederung des Studiums

(1) Das Studium ist modular aufgebaut. Es besteht aus zwei konsekutiven Stufen: einem Bachelorstudium und einem darauf aufbauenden Masterstudium. Das Studium des Erweiterungsfachs ist auf der Stufe des Bachelorstudiums und das Ergänzungsstudium im Masterstudium angesiedelt.

(2) Die Studierenden sollen nach Möglichkeit einen Studienabschnitt von ein bis zwei Semestern im Ausland absolvieren. Alle im Ausland auf der Basis eines Learning-Agreement erbrachten Leistungen werden auf das Studium angerechnet. Bei anderen Studienformen sind eine Antragstellung und der detaillierte Nachweis von Art und Umfang der erbrachten Leistungen erforderlich (s. § 12).

(3) Das **Bachelorstudium** für das **Lehramt an Gymnasien** umfasst 180 Leistungspunkte (LP) und gliedert sich wie folgt:

1. Fach (einschließlich Fachdidaktik und berufsfeldbezogenes Fachmodul)	90 (-1) LP
2. Fach (einschließlich Fachdidaktik und berufsfeldbezogenes Fachmodul)	70 LP
Erziehungswissenschaften	15 LP
Bachelorarbeit	6 LP
Insgesamt	180 LP

(4) Das **Bachelorstudium** für das **Lehramt für die Bildungsgänge der Sekundarstufe I und der Primarstufe** umfasst 180 Leistungspunkte (LP) und gliedert sich wie folgt:

1. Fach (einschließlich Fachdidaktik und berufsfeldbezogenes Fachmodul)	70 (-1) LP
2. Fach oder Lernbereiche (einschließlich Fachdidaktik und berufsfeldbezogenes Fachmodul)	70 LP
Erziehungswissenschaften	15 LP
Primarstufenspezifischer Bereich	20 LP
Bachelorarbeit	6 LP
Insgesamt	180 LP

(5) Das Studium für das **Erweiterungsfach** (einschließlich Fachdidaktik und berufsfeldbezogenes Fachmodul) im Lehramt umfasst 70 LP.

(6) Das **Masterstudium** für das **Lehramt an Gymnasien** umfasst 120 LP und gliedert sich wie folgt:

1. Fach (einschließlich Fachdidaktik)	25 LP
2. Fach (einschließlich Fachdidaktik)	25 LP
Erziehungswissenschaften	30 LP
Masterarbeit	20 LP
Praktikum	20 LP
Insgesamt	120 LP

(7) Das **Masterstudium** für das **Lehramt für die Bildungsgänge der Sekundarstufe I und der Primarstufe** umfasst 95 LP und gliedert sich wie folgt:

1. Fach (einschließlich Fachdidaktik)	20 LP
Primarstufenspezifischer Bereich	10 LP
Erziehungswissenschaften	25 LP
Masterarbeit	15 LP
Praktikum	20 LP
Insgesamt	90 LP

(8) Das **Ergänzungsstudium** für das Fach Französisch, Spanisch oder Italienisch umfasst 30 Leistungspunkte.

§ 3 Dauer des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit des Bachelorstudiums beträgt sechs Semester. Die Regelstudienzeit für das Erweiterungsfach im Vollzeitstudium beträgt vier Semester.

(2) Die Regelstudienzeit des Masterstudiums beträgt für das Lehramt für die Bildungsgänge der Sekundarstufe I und der Primarstufe drei und für das Lehramt an Gymnasien vier Semester einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Masterarbeit. Die Regelstudienzeit für das Ergänzungsstudium im Vollzeitstudium beträgt zwei Semester.

(3) Um die vorgegebene Regelstudienzeit einhalten zu können, ist es zweckmäßig, die einzelnen Module, deren Inhalte oftmals aufeinander aufbauen, in einer bestimmten Reihenfolge zu belegen. Eine

Orientierungshilfe für ein zeitlich abgestimmtes Studium geben Studienverlaufspläne, die die Studierenden in der Studienfachberatung erhalten können. Bei Abweichung von diesem Plan ist auf die jeweiligen Einschreibevoraussetzungen für die einzelnen Module zu achten (siehe Anlage 1 Modulbeschreibungen). Bei der individuellen Studienplanung bieten die/der zuständige Studienfachberaterin/Studienfachberater bzw. die/der Prüfungsausschussvorsitzende Hilfe.

§ 4 Abschlussgrade

Der Abschlussgrad des Lehramtsstudiums richtet sich nach dem 1. Fach. Ist Französisch oder Spanisch das erste Fach verleiht die Universität Potsdam durch die Philosophische Fakultät den Grad „Bachelor of Arts“ bzw. „Master of Arts“, abgekürzt als „B.A.“ bzw. „M.A.“.

§ 5 Studien- bzw. Lehrformen und Prüfungsmodalitäten

(1) Das Studium setzt die regelmäßige Teilnahme und kontinuierliche aktive Mitarbeit an verschiedenen Lehrformen sowie ihre Vor- und Nachbereitung voraus. Lehrformen sind

Vorlesungen (V)

Sie dienen der Darstellung größerer Zusammenhänge und der Systematisierung theoretischen Wissens. In den Vorlesungen werden abgegrenzte Stoffgebiete unter Heranziehung neuer Forschungsergebnisse in übersichtlicher Form dargestellt.

Seminare (S)

Sie dienen der Vertiefung ausgewählter Themenkomplexe. Die Studierenden werden durch Referate und Diskussionen in die Gestaltung und den Ablauf einbezogen.

Übungen (Ü)

Sie sind begleitende Veranstaltungen, in denen vor allem die Fähigkeiten und Fertigkeiten weiterentwickelt werden. Die selbstständige Lösung von Übungsaufgaben u.a. zum Vorlesungsstoff und die Diskussion der Lösungen stehen in ihrem Mittelpunkt.

Praktika (P)

Sie dienen dem Erwerb von Fähigkeiten und Fertigkeiten für die Beherrschung fachspezifischer Arbeitsmethoden und für die Entwicklung von Tätigkeiten, die für Lehrerinnen und Lehrer relevant sind.

Weitere Studien- bzw. Lehrformen sind: Exkursionen, Ringvorlesungen, Kolloquien, freie Themenarbeit.

(2) Die erfolgreiche Belegung eines Moduls ist jeweils an bestimmte Prüfungsmodalitäten geknüpft. Für ein und dasselbe Modul können eine oder mehrere Prüfungsmodalitäten gefordert sein. Die Prüfungsmodalität ist den Studierenden zu Beginn jeder Lehrveranstaltung eindeutig mitzuteilen. Prüfungsmodalitäten sind

Klausuren

Klausuren bestehen aus mehreren Aufgaben bzw. Aufgabensammlungen, die von den Studierenden in maximal drei Zeitstunden unter Aufsicht bearbeitet werden müssen. Über die jeweilige zulässige Bearbeitungsdauer entscheidet der/die jeweils Lehrende.

Referate

In einem Referat fertigt der Studierende zu einer fachwissenschaftlichen Themenstellung eine mündliche Präsentation an. Dabei achtet er neben der fachlichen auch auf die didaktische Aufarbeitung der Themenstellung für die anderen am Modul teilnehmenden Studierenden. Das Referat kann von einer anschließenden Diskussion begleitet sein. In manchen Modulen kann darüber hinaus auch eine schriftliche Fassung des Referats gefordert werden.

Mündliche Überprüfungen

Eine mündliche Überprüfung besteht in einer maximal fünfzehnminütigen Befragung des Studierenden durch den jeweiligen Lehrenden. Eine Befragung in Gruppen aus mehreren Studierenden ist möglich, auch hier gilt eine Dauer von maximal fünfzehn Minuten pro Studierenden.

Schriftliche Textanalysen

Für eine schriftliche Textanalyse erarbeitet der Studierende eine schriftliche Fassung einer Analyse eines ausgewählten Primärtextes nach sprach-, literatur- und/oder kulturwissenschaftlichen Analysekriterien.

Schriftliche Arbeiten

Schriftliche Arbeiten behandeln ein Thema, das aus einem der hierfür zugeordneten Module hervorgeht. Die Studierenden weisen dabei in einem ihrem Ausbildungsstand angemessenen Maße die selbstständige Beherrschung von Methoden und Argumentationsweisen des Faches nach und legen die Ergebnisse in zusammenhängender Form dar.

Textarbeit

Die Prüfungsmodalität Textarbeit umfasst das eigenständige Verfassen von Texten je unterschiedlicher Genres zu fachwissenschaftlichen und sprachpraktischen Themenstellungen sowie die Erstellung beispielsweise von Korpusrecherchen, Literaturauswertungen, Protokollen, Übersetzungen.

§ 6 Leistungspunkte

(1) Leistungspunkte (LP) sind zählbare Einheiten zur Darstellung erbrachter zeugnisrelevanter Leistungen. Zu einem Leistungspunkt gehören die folgenden Informationen:

- Angabe der Lehrveranstaltung, in der dieser erbracht wurde,
- Benotung gemäß § 7,
- Form der Erbringung und gegebenenfalls Thema.

(2) Leistungspunkte werden jeweils zu den einzelnen Lehrveranstaltungen vergeben. Es können entweder nur alle der jeweiligen Lehrveranstaltung zugeordneten Leistungspunkte vergeben werden oder keine. Durch die Vergabe der Leistungspunkte wird die erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung bescheinigt.

(3) Die Höhe der Leistungspunkte entspricht den Credits des European Credit Transfer Systems (ECTS).

(4) Die Benotungsinformation der Leistungspunkte wird von der Lehrkraft der jeweiligen Lehrveranstaltung auf Grund der von den Studierenden im Leistungserfassungsprozess erbrachten Leistungen bestimmt (s. § 8).

§ 7 Notenskala

(1) Als Noten zur Bewertung von Leistungen sind die folgenden Zahlenwerte zugelassen:

- | | |
|-----------------------|--|
| 1 = sehr gut | (eine hervorragende Leistung) |
| 2 = gut | (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt) |
| 3 = befriedigend | (eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht) |
| 4 = ausreichend | (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt) |
| 5 = nicht ausreichend | (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht genügt) |

(2) Zur besseren Differenzierung können auch Zwischennoten verwendet werden, so dass sich insgesamt die folgende Notenskala ergibt:

1,0; 1,3; 1,7; 2,0; 2,3; 2,7; 3,0; 3,3; 3,7; 4,0; 5,0

(3) Ohne Änderung ihres Inhalts kann für die Noten anstelle der Zahlendarstellung auch die folgende Buchstabendarstellung verwendet werden:

A; A-; B+; B; B-; C+; C; C-; D+; D; F

§ 8 Leistungserfassungsprozess

(1) Prüfungsleistungen werden im Rahmen eines studienbegleitenden Leistungserfassungsprozesses erbracht. Der Leistungserfassungsprozess dient dazu, dem Lehrpersonal die Information zu liefern, die es für die Entscheidung benötigt, ob es einem Studierenden die Leistungspunkte für die betreffende Lehrveranstaltung erteilt und welche Note es in diesem Fall mit den Leistungspunkten verbindet. Der Leistungserfassungsprozess besteht aus einer Folge von durch das Lehrpersonal festgelegten Leistungserfassungsschritten wie Klausuren, Textarbeit, Referaten, mündlichen Überprüfungen u.ä. und setzt eine regelmäßige und aktive Teilnahme voraus.

(2) Der Leistungserfassungsprozess beginnt in der Regel frühestens zwei Wochen nach dem Beginn der Lehrveranstaltung und endet in der Regel spätestens mit dem Ende der auf die Lehrveranstaltung folgenden vorlesungsfreien Zeit.

(3) Die Lehrkraft einer Lehrveranstaltung gibt die Form des zugehörigen Leistungserfassungsprozesses rechtzeitig, spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung schriftlich bekannt.

(4) Liegt die Note der erbrachten schriftlichen Leistung schlechter als 4,0, hat auf Verlangen einer beteiligten Person eine zweite, unabhängige Beurteilung der Leistung zu erfolgen. Diese Beurteilung muss von einer prüfungsberechtigten, von der ersten Gutachterin/dem ersten Gutachter unabhängigen Person durchgeführt werden, die vom Prüfungsausschuss bestimmt wird.

(5) Einsprüche gegen einen bekannt gegebenen Leistungserfassungsprozess sind schriftlich mit Begründung an den Prüfungsausschuss zu richten. Vor einer Entscheidung muss der Ausschuss den/die Einspruch-Einlegenden/e und die jeweilige Lehrkraft anhören.

(6) Für Lehrveranstaltungen, die nicht speziell für den Lehramtsstudiengang Französisch, Italienisch oder Spanisch angeboten werden, sondern aus anderen Studiengängen importiert werden, wird die Form des jeweiligen Leistungserfassungsprozesses aus dem exportierenden Studiengang übernommen.

(7) Nach der Bewertung eines Leistungserfassungsschrittes werden die Kandidaten/innen über das Ergebnis informiert und erhalten Einsicht in die jeweils für die Bewertung relevanten Unterlagen. Die Frist für Einsichtnahme endet in der Regel zwei Monate nach Bekanntgabe der Bewertung.

§ 9 Belegung von Lehrveranstaltungen

(1) Belegpunkte dienen der Erfassung der Belegung von Lehrveranstaltungen. Mit der Einschreibung in das erste Fachsemester im Bachelorstudium Französisch oder Spanisch im ersten Fach für Bildungsgänge der Lehramter der Sekundarstufe I/Primarstufe werden den Studierenden 120 Belegpunkte und für das erste Fach für das Lehramt an Gymnasien 145 Belegpunkte zugeschrieben. Für das zweite Fach im Bachelorstudium für die Bildungsgänge der Lehramter der Sekundarstufe I/Primarstufe und das zweite Fach für das Lehramt an Gymnasien sowie für das Erweiterungsstudium werden jeweils 120 Belegpunkte vergeben. Für das Masterstudium im ersten und zweiten Fach des Lehramts an Gymnasien werden 40 Belegpunkte und für das erste Fach im Lehramt für die Bildungsgänge der Sekundarstufe I und der Primarstufe an allgemeinbildenden Schulen 35 Belegpunkte vergeben. Das Praktikum in der Masterphase und die Bachelor- bzw. Masterarbeit sind jeweils einmal wiederholbar.

(2) Mit der Belegung einer Lehrveranstaltung erklären die Studierenden ihre Absicht, an dem dieser Lehrveranstaltung zugeordneten Leistungserfassungsprozess teilzunehmen. Die Belegung muss in der Regel spätestens in der zweiten Woche des Beginns der jeweiligen Lehrveranstaltung erfolgen. Eine erfolgte Belegung kann bis zum Ende der dritten Woche der jeweiligen Lehrveranstaltung zurückgenommen werden. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Im ersten Semester des Bachelorstudiengangs wird auf den Einsatz von Belegpunkten verzichtet, es können aber Leistungspunkte erworben werden.

(4) Die Belegung erfolgt dadurch, dass die Studierenden ihre Belegungsabsicht der zuständigen Stelle mitteilen. Die Belegung wird mit dem Tage des Eingangs gültig. Die erneute Belegung bereits erfolgreich absolvierter Lehrveranstaltungen ist nicht möglich.

(5) Mit der Belegung einer Lehrveranstaltung reduziert sich automatisch die Anzahl der den Studierenden jeweils zur Verfügung stehenden Belegpunkte - außer im Fall der Bachelorarbeit, der Masterarbeit und des Praktikums - um die Anzahl der Leistungspunkte, die die Studierenden mit dieser Lehrveranstaltung erwerben können. Ziehen die Studierenden die Belegung allerdings fristgerecht zurück, so erhalten sie die entsprechenden Belegpunkte wieder gutgeschrieben.

(6) Die Studierenden können keine Lehrveranstaltung mehr belegen, wenn die Zahl der ihnen noch verbliebenen Belegpunkte kleiner ist als die Zahl der zum Abschluss noch erforderlichen Leistungs-

punkte. In diesem Falle gilt die jeweilige Prüfung als endgültig nicht bestanden.

(7) Bei Studiengangs- oder Ortswechsel werden die Belegpunkte, die zur Verfügung stehen, durch den Prüfungsausschuss unter Berücksichtigung der Einzelsituation im Sinne dieser Regeln festgelegt.

(8) Engagiert sich ein Studierender aktiv in der akademischen oder studentischen Selbstverwaltung der Universität Potsdam (Fachschaftsrat, Gremien), so sollen ihm/ihr dafür Ausgleichsmöglichkeiten in Bezug auf sein/ihr Studium eingeräumt werden. Diese können grundsätzlich über die Vergabe von zusätzlichen Belegpunkten oder durch andere Maßnahmen abgesichert werden. Entscheidung darüber trifft der Prüfungsausschuss.

§ 10 Prüfungsausschuss

(1) Auf Vorschlag des Institutsrates wird vom Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät für den Lehramtsstudiengang ein Prüfungsausschuss bestellt, dem drei Professoren bzw. Professorinnen des Faches, ein/e wissenschaftliche/r Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterin des Faches und ein/e Student bzw. Studentin angehören.

(2) Die Amtszeit des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Ausschusses üben ihr Amt nach Ablauf einer Amtsperiode weiter aus, bis die Nachfolger ihr Amt angetreten haben. Der Fakultätsrat kann mit der Mehrheit seiner Mitglieder vor Ablauf der Amtszeit einen neuen Prüfungsausschuss bestellen.

(3) Der Prüfungsausschuss wählt aus dem Kreise der ihm angehörenden Professorinnen/Professoren seinen/ihren Vorsitzenden/e und seinen/ihre Stellvertreter/in. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder seines/ihrer Stellvertreters/in, anwesend ist. Über die Sitzungen des Ausschusses wird Protokoll geführt. Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden, entscheidet in Zweifelsfragen zu Auslegungsfragen dieser Prüfungsordnung und gibt Anregungen zur Reform der Prüfungs- und Studienordnung. Der Prüfungsausschuss ist insbesondere zuständig für

1. Entscheidung über Anträge von Studierenden oder Lehrkräften bezüglich der Anwendung dieser Ordnung.

2. Überprüfung der Einordnung der Lehrveranstaltungen in Module auf Antrag des Institutsrates.
3. Besetzung der Zulassungskommission für den Masterstudiengang.
4. Regelmäßiger Bericht an das Institut über die Erfahrungen mit der Anwendung dieser Ordnung und gegebenenfalls Vorschläge zu ihrer Reform.
5. Anerkennung von Studien-, Graduierungs- und Prüfungsleistungen.

(5) Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag des Institutsrates durch Beschluss Zuständigkeiten auf den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende und dessen/deren Stellvertreter übertragen. Übertragene Entscheidungen werden auf Antrag der Betroffenen dem Prüfungsausschuss zur Entscheidung vorgelegt.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter sind zur Amtverschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht dem öffentlichen Dienst angehören, sind sie durch den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende entsprechend zu verpflichten.

§ 11 Nachteilsausgleich

(1) Weist ein Studierender nach, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher oder seelischer Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, Studien- und Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, legt der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag und in Absprache mit dem Studierenden und dem/der Prüfer/in Maßnahmen fest, durch die gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in anderer Form erbracht werden können.

(2) Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit/Behinderung des Studierenden der Krankheit/Behinderung und die dazu notwendige alleinige Betreuung eines/einer nahen Angehörigen gleich. Nahe Angehörige sind Kinder, Eltern, Großeltern, Ehe- und Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft.

(3) Personen, die mit einem Kind, für das ihnen die Personenfürsorge zusteht, im selben Haushalt leben, sind berechtigt, einzelne Prüfungsleistungen nach Ablauf der hierfür vorgesehenen Fristen abzugeben. Die Fristen können nur um bis zu zwei Semester verlängert werden. Die Berechtigung erlischt mit dem Ablauf des Semesters, in dem die in Satz 1 genannten Voraussetzungen entfallen. Die Inanspruchnahme dieser Regelung erfolgt auf An-

trag. Über Einzelfallregelungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 12 Anerkennung von Leistungen

(1) Leistungen, welche Studierende außerhalb der Bachelor- und Masterstudiengänge in Französisch, Italienisch oder Spanisch der Universität Potsdam erbracht haben und nachweisen, werden anerkannt, wenn Gleich- oder Höherwertigkeit im Vergleich zu entsprechenden Leistungen im Lehramtsstudiengang Französisch, Italienisch oder Spanisch an der Universität Potsdam besteht. Den Antrag auf Anerkennung stellen die Studierenden beim Prüfungsausschuss.

(2) Im Ausland in einem Studiengang, der den Fächern Französisch, Italienisch oder Spanisch entspricht, erbrachte Leistungen werden grundsätzlich entsprechend der Anzahl der erteilten Kreditpunkte einem passenden Modul dieser Ordnung zugeordnet. Sollten im Ausland bestimmte Leistungen, zum Beispiel eine schriftliche Arbeit, nicht möglich gewesen sein, können sie auch nachträglich erbracht werden.

(3) Bei Anerkennung einer Leistung wird jeweils die Anzahl der erreichten Leistungspunkte festgestellt.

(4) Falls die anerkannte Leistung benotet ist und die Note aus einer Skala stammt, die auf die in dieser Ordnung verwendete Notenskala abbildbar ist, wird diese Note übernommen. Andernfalls bleiben die anerkannten Leistungspunkte unbenotet.

(5) Leistungspunkte anderer Punktsysteme werden umgerechnet. Die Umrechnungen werden durch den Prüfungsausschuss entsprechend den geltenden Festlegungen festgestellt.

§ 13 Zeugnisse, Urkunden und Bescheinigungen

(1) Hat ein Studierender die zur Graduierung erforderlichen Leistungspunkte aller Teilbereiche des jeweiligen Lehramtsstudiums erworben, so erfolgt seine Graduierung ohne besonderen Antrag. In diesem Fall erhält er ein Zeugnis. Im Zeugnis werden alle Lehrveranstaltungen unter Angabe der erworbenen Leistungspunkte, der Module und ggf. der Benotungsinformation aufgeführt. Außerdem gibt das Zeugnis eine Gesamtnote an.

(2) Die Modul- bzw. Gesamtnote ist das mit den Leistungspunkten gewichtete Mittel aller Noten aus den Modulen. Die Noten der Module können sich dabei ggf. aus mehreren Einzelnoten aus den Mikromodulen zusammensetzen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksich-

tigt; alle weiteren Stellen hinter dem Komma werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote ergibt sich durch die folgende Abbildung:

1,0 bis einschließlich 1,2	mit Auszeichnung
1,3 bis einschließlich 1,5	sehr gut
1,6 bis einschließlich 2,5	gut
2,6 bis einschließlich 3,5	befriedigend
3,6 bis einschließlich 4,0	ausreichend

(3) Das Zeugnis wird mit dem Datum des Tages ausgestellt, an dem die letzte zum jeweiligen Abschluss erforderliche Leistung erbracht wurde. Das Zeugnis wird von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses des ersten Faches unterzeichnet; es trägt das Siegel der Universität Potsdam. Das Zeugnis wird durch ein Diploma Supplement ergänzt.

(4) Neben dem Zeugnis wird mit dem gleichen Datum eine Urkunde über die Verleihung des jeweiligen akademischen Grades ausgestellt, welche den Studiengang ausweist.

(5) Mit der Aushändigung der Urkunde wird die Berechtigung zur Führung des jeweiligen akademischen Grades erworben.

(6) Vor Abschluss des jeweiligen Studiums wird auf Antrag des Studierenden eine Bescheinigung ausgestellt. Diese enthält alle Lehrveranstaltungen, die der Studierende im jeweiligen Studiengang bislang belegt hat. Gleichzeitig werden die erworbenen Leistungspunkte, Module und ggf. die Benotungsinformation angegeben. Diese Bescheinigung wird von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

§ 14 Versäumnis, Täuschung

(1) Wenn Studierende ohne triftige Gründe die Teilnahme an einem Leistungserfassungsschritt versäumen oder vor Beendigung des Leistungserfassungsschritts die Teilnahme abbrechen, wird eine nicht ausreichende Leistung registriert. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Leistung ohne triftige Gründe nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen der Lehrkraft unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Im Krankheitsfall ist in der Regel die Vorlage eines ärztlichen Attestes innerhalb von fünf Werktagen erforderlich. Erkennt die Lehrkraft die Gründe an, so wird ein neuer Termin anberaumt, für den keine erneuten Belegpunkte eingesetzt werden müssen.

(3) Versucht ein/e Kandidat/in, das Ergebnis einer Leistungserfassung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen,

gilt der entsprechende Leistungserfassungsschritt als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Ein/e Kandidat/in, der/die den ordnungsgemäßen Ablauf eines Leistungserfassungsschrittes stört, kann von der jeweiligen Lehrkraft oder der/dem Aufsichtsführenden von der weiteren Teilnahme an dem aktuellen Leistungserfassungsschritt ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird der betreffende Leistungserfassungsschritt mit „nicht ausreichend“ bewertet.

II. Bachelorstudium und Erweiterungsfach

§ 15 Ziel des Bachelorstudiums

Der akademische Grad *Bachelor of Arts* im Lehramtsstudium Französisch und Spanisch stellt einen ersten berufsqualifizierenden akademischen Abschluss dar, der jedoch nicht für ein Lehramt befähigt.

§ 16 Zugangsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für das Studium im Lehramtsstudium in Französisch, Italienisch oder Spanisch an der Universität Potsdam ist die allgemeine Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis oder das erfolgreiche Ablegen der fachrichtungsbezogenen Eingangsprüfung nach § 25 Abs. 3 BbgHG.

(2) Die Studierenden müssen für die Aufnahme des Fachstudiums in der Regel über ausreichende Sprachkenntnisse in Französisch, Italienisch bzw. Spanisch verfügen (nach den europäischen Richtlinien ist das Niveau B2 erforderlich). Den Studierenden, die in Spanisch oder Italienisch diese Kenntnisse im Eingangsprüfungstest nicht nachweisen können, werden an der Universität Potsdam Propädeutika (Vorstudienmodule) angeboten (mögliche Gebühren werden in einer Entgeltordnung geregelt). Für Französisch gibt es dieses Angebot nur in deutlich eingeschränktem Maße. Des Weiteren werden von den Studierenden Kenntnisse in der lateinischen Sprache verlangt. Können die Studierenden diese Kenntnisse nicht nachweisen, so sollen sie diese bis zum Ende des vierten Semesters im Umfang von mindestens 4 SWS erwerben.

§ 17 Inhalt des Bachelorstudiums

(1) Im Bachelorstudium für **das erste Fach für das Lehramt an Gymnasien** sind in den aufgeführten Modulen:

- Grundmodule der Sprachpraxis (SP)
- Einführungsmodule (E)
- Modul Grundlagen des Wissens: Sprachwissenschaft (GS)

- Modul Grundlagen des Wissens: Literaturwissenschaft (GL)
 - Modul Grundlagen des Wissens: Kulturwissenschaft (GK)
 - Aufbaumodul Sprachkompetenz (SK)
 - Modul Fortgeschrittenes Wissen: Sprachwissenschaft (FS)
 - Modul Fortgeschrittenes Wissen: Literaturwissenschaft (FL)
 - Modul Fortgeschrittenes Wissen: Kulturwissenschaft (FK)
 - Modul Fachdidaktisches Wissen (FD)
 - Berufsfeldbezogenes Fachmodul (B)
- folgende Mikromodule zu belegen:

1. Sprachpraxis

Grundmodul 1 SP1	Phonetik	1 LP	9 LP
	Grammatik	2 LP	
	Hörverstehen und Mündlicher Ausdruck	3 LP	
	Leserverstehen und Schriftlicher Ausdruck	3 LP	
Grundmodul 2 SP2	Mündlicher Ausdruck	3 LP	6 LP
	Schriftlicher Ausdruck	3 LP	
Aufbaumodul SK	SK 1 Übersetzen in die Fremdsprache	3 LP	9 LP
	SK 2 Übersetzung ins Deutsche	3 LP	
	SK 3 Fremdsprachige Textproduktion	3 LP	
SK4 Lesesprache		3 LP	

2. Sprachwissenschaft

E1	Einführung in die Sprachwissenschaft	2 LP	
GS1	Grammatik	2 LP	
GS2	Phonetik	1 LP	
GS3	Lexikologie	1 LP	
GS4	Historische Sprachwissenschaft	2 LP	
	Schriftliche Arbeit zu GS1-4	2 LP	
FS	FS1	Systematische Linguistik	6 LP
	FS2	Historische Sprachwissenschaft / Sprachgeschichte	
	FS3	Textlinguistik	
	FS4	Variationslinguistik	

Die Studierenden haben die Einführung in die Sprachwissenschaft E1 und die Mikromodule zu den Grundlagen der Sprachwissenschaft GS1-4 obligatorisch zu belegen. Aus dem Modul Fortgeschrittenes Wissen FS1-4 wählen die Studierenden insgesamt 2 unterschiedliche Mikromodule aus. Zu einem der Mikromodule GS1-4 ist eine schriftliche Arbeit zu verfassen (2 LP).

3. Literaturwissenschaft

E2	Einführung in die Literaturwissenschaft	2 LP	
GL	GL1	Schreibwerkstatt	6 LP
	GL2	Literaturgeschichte bis 1800	
	GL3	Literaturgeschichte nach 1800	
	GL4	Literaturen der außereuropäischen Romania	
	GL5	Komplementäre Zugänge	
	schriftliche Arbeit zu GL2-5	2 LP	
FL	FL1	Literarische Gattungen	6 LP
	FL2	Literarische Textanalyse	
	FL3	Komplementäre Zugänge	

Die Studierenden haben das Modul zur Einführung in die Literaturwissenschaft E2 obligatorisch zu belegen. Aus dem Modul zu den Grundlagen der Literaturwissenschaft GL1-5 wählen die Studierenden 3 unterschiedliche Mikromodule. Aus dem Modul Fortgeschrittenes Wissen FL1-3 sind 2 unterschiedliche Mikromodule zu belegen. Zu einem der gewählten Mikromodule GL2-5 ist eine schriftliche Arbeit zu verfassen (2 LP).

4. Kulturwissenschaft

E3	Einführung in die Kulturwissenschaft	2 LP	
GK	GK1	Geschichte der Kulturen romanischer Länder	2 LP
	GK2	Kulturelle Gegenwart romanischer Länder	
	GK3	Komplementäre Zugänge	
	Schriftliche Arbeit zu GK1-3	2 LP	
FK	FK1	Analyse kulturwissenschaftlicher Einzelphänomene	6 LP
	FK2	Freie Themenarbeit	
	FK3	Komplementäre Zugänge	

Die Studierenden haben das Modul Einführung in die Kulturwissenschaft E3 obligatorisch zu belegen. Aus dem Modul zu den Grundlagen der Kulturwissenschaft GK1-3 wählen die Studierenden 1 Mikromodul aus. Zu diesem ausgewählten Mikromodul ist eine schriftliche Arbeit zu verfassen (2 LP). Aus dem Modul FK1-3 wählen die Studierenden jeweils 2 unterschiedliche Mikromodule aus.

5. Sprach-, oder Literatur- oder Kulturwissenschaft

1 Mikromodul aus FS1-4 oder FL1-3 oder FK1-3	3 LP
--	------

Aus den Modulen FS1-4, FL1-3 oder FK1-3 ist wahlobligatorisch 1 Mikromodul zu belegen (3 LP).

6. Fachdidaktik

E4	Einführung in das Unterrichten romanischer Sprachen	2 LP
FD1	Planung und Gestaltung von Unterricht	4 LP

Die Studierenden haben die Einführung in das Unterrichten romanischer Sprachen E4 und das Mikromodul mit den schulpraktischen Studien FD1 obligatorisch zu belegen.

7. Berufsfeldbezogenes Fachmodul

BT	Textbezogenes Seminar mit sprach- oder literaturwissenschaftlichem Schwerpunkt	3 LP
BS	Angewandte Linguistik und Fremdsprachenunterricht	4 LP
BL	Literatur im Fremdsprachenunterricht	
BK	Kulturen romanischer Länder im Fremdsprachenunterricht	
Schriftliche Arbeit zu BS oder BL oder BK		3 LP

Aus dem berufsfeldbezogenen Fachmodul haben die Studierenden obligatorisch ein textbezogenes Mikromodul mit sprach- oder literaturwissenschaftlichem Schwerpunkt sowie 2 Mikromodule aus BS, BL oder BK zu belegen. Zu einem der Mikromodule BS, BL oder BK ist eine schriftliche Arbeit zu verfassen (3 LP).

(2) Im Bachelorstudium für das erste Fach für das Lehramt für die Sekundarstufe I und die Primarstufe und das zweite Fach für das Lehramt an Gymnasien sind in den aufgeführten Modulen:

- Grundmodule der Sprachpraxis (SP)
 - Einführungsmodule (E)
 - Modul Grundlagen des Wissens: Sprachwissenschaft (GS)
 - Modul Grundlagen des Wissens: Literaturwissenschaft (GL)
 - Modul Grundlagen des Wissens: Kulturwissenschaft (GK)
 - Aufbaumodul Sprachkompetenz (SK)
 - Modul Fortgeschrittenes Wissen: Sprachwissenschaft (FS)
 - Modul Fortgeschrittenes Wissen: Literaturwissenschaft (FL)
 - Modul Fortgeschrittenes Wissen: Kulturwissenschaft (FK)
 - Modul Fachdidaktisches Wissen (FD)
 - Berufsfeldbezogenes Fachmodul (B)
- folgende Mikromodule zu belegen:

1. Sprachpraxis

Grundmodul 1 SP1	Phonetik	1 LP	9 LP
	Grammatik	2 LP	
	Hörverstehen und Mündlicher Ausdruck	3 LP	
	Leseverstehen und Schriftlicher Ausdruck	3 LP	
Grundmodul 2 SP2	Mündlicher Ausdruck	3 LP	6 LP
	Schriftlicher Ausdruck	3 LP	
Aufbaumodul SK	SK 1 Übersetzen in die Fremdsprache	3 LP	9 LP
	SK 2 Übersetzung ins Deutsche	3 LP	
	SK 3 Fremdsprachige Textproduktion	3 LP	

2. Sprachwissenschaft

E1	Einführung in die Sprachwissenschaft	2 LP
GS1	Grammatik	2 LP
GS2	Phonetik	1 LP
GS3	Lexikologie	1 LP
GS4	Historische Sprachwissenschaft	2 LP
Schriftliche Arbeit zu GS1-4		2 LP
FS	FS1 Systematische Linguistik	3 LP
	FS2 Historische Sprachwissenschaft / Sprachgeschichte	
	FS3 Textlinguistik	
	FS4 Variationslinguistik	

Die Studierenden haben die Module Einführung in die Sprachwissenschaft E1 und die Mikromodule zu den Grundlagen der Sprachwissenschaft GS1-4 obligatorisch zu belegen. Aus dem Modul Fortgeschrittenes Wissen FS1-4 wählen die Studierenden insgesamt 1 Mikromodul aus. Zu einem der Mikromodule GS1-4 ist eine schriftliche Arbeit zu verfassen (2 LP).

3. Literaturwissenschaft

E2	Einführung in die Literaturwissenschaft	2 LP
GL	GL1 Schreibwerkstatt	6 LP
	GL2 Literaturgeschichte bis 1800	
	GL3 Literaturgeschichte nach 1800	
	GL4 Literaturen der außereuropäischen Romania	
	GL5 Komplementäre Zugänge	
schriftliche Arbeit zu GL2-5		2 LP
FL	FL1 Literarische Gattungen	3 LP
	FL2 Literarische Textanalyse	
	FL3 Komplementäre Zugänge	

Die Studierenden haben das Modul zur Einführung in die Literaturwissenschaft E2 obligatorisch zu

belegen. Aus dem Modul zu den Grundlagen der Literaturwissenschaft GL1-5 wählen die Studierenden 3 unterschiedliche Mikromodule. Aus dem Modul Fortgeschrittenes Wissen FL1-3 ist 1 Mikromodul zu belegen. Zu einem der gewählten Mikromodule GL2-5 ist eine schriftliche Arbeit zu verfassen (2 LP).

4. Kulturwissenschaft

E3		Einführung in die Kulturwissenschaft	2 LP
GK	GK1	Geschichte der Kulturen romanischer Länder	2 LP
	GK2	Kulturelle Gegenwart romanischer Länder	
	GK3	Komplementäre Zugänge	
		Schriftliche Arbeit zu GK1-3	2 LP
FK	FK1	Analyse kulturwissenschaftlicher Einzelphänomene	3 LP
	FK2	Freie Themenarbeit	
	FK3	Komplementäre Zugänge	

Die Studierenden haben das Modul Einführung in die Kulturwissenschaft E3 obligatorisch zu belegen. Aus dem Modul zu den Grundlagen der Kulturwissenschaft GK1-3 sowie aus dem Modul Fortgeschrittenes Wissen wählen die Studierenden jeweils 1 Mikromodul aus. Zu dem ausgewählten Mikromodul GK1-3 ist eine schriftliche Arbeit zu verfassen (2 LP).

5. Fachdidaktik

E4		Einführung in das Unterrichten romanischer Sprachen	2 LP
FD1		Planung und Gestaltung von Unterricht	4 LP

Die Studierenden haben die Einführung in das Unterrichten romanischer Sprachen E4 und das Mikromodul mit den schulpraktischen Studien FD1 obligatorisch zu belegen.

6. Berufsfeldbezogenes Fachmodul

BT		Textbezogenes Seminar mit sprach- oder literaturwissenschaftlichem Schwerpunkt	3 LP
BS		Angewandte Linguistik und Fremdsprachenunterricht	2 LP
BL		Literatur im Fremdsprachenunterricht	
BK		Kulturen romanischer Länder im Fremdsprachenunterricht	

Aus dem berufsfeldbezogenen Fachmodul haben die Studierenden obligatorisch ein textbezogenes Mikromodul mit sprach- oder literaturwissenschaft-

lichem Schwerpunkt und ein weiteres aus den Mikromodulen BS, BL oder BK zu belegen.

(3) Im Bachelorstudium für das zweite Fach für das Lehramt für die Sekundarstufe I und die Primarstufe und für das Studium im Erweiterungsfach sind in den aufgeführten Modulen:

- Grundmodule der Sprachpraxis (SP)
 - Einführungsmodule (E)
 - Modul Grundlagen des Wissens: Sprachwissenschaft (GS)
 - Modul Grundlagen des Wissens: Literaturwissenschaft (GL)
 - Modul Grundlagen des Wissens: Kulturwissenschaft (GK)
 - Aufbaumodul Sprachkompetenz (SK)
 - Modul Fortgeschrittenes Wissen: Sprachwissenschaft (FS)
 - Modul Fortgeschrittenes Wissen: Literaturwissenschaft (FL)
 - Modul Fortgeschrittenes Wissen: Kulturwissenschaft (FK)
 - Modul Fachdidaktisches Wissen (FD)
 - Berufsfeldbezogenes Fachmodul (B)
- folgende Mikromodule zu belegen:

1. Sprachpraxis

Grundmodul 1 SP1	Phonetik	1 LP	9 LP
	Grammatik	2 LP	
	Hörverstehen und Mündlicher Ausdruck	3 LP	
	Leseverstehen und Schriftlicher Ausdruck	3 LP	
Grundmodul 2 SP2	Mündlicher Ausdruck	3 LP	6 LP
	Schriftlicher Ausdruck	3 LP	
Aufbaumodul SK	SK 1 Übersetzen in die Fremdsprache	3 LP	9 LP
	SK 2 Übersetzung ins Deutsche	3 LP	
	SK 3 Fremdsprachige Textproduktion	3 LP	

2. Sprachwissenschaft

E1		Einführung in die Sprachwissenschaft	2 LP
GS1		Grammatik	2 LP
GS2		Phonetik	1 LP
GS3		Lexikologie	1 LP
GS4		Historische Sprachwissenschaft	2 LP
FS	FS1	Systematische Linguistik	

	FS2	Historische Sprachwissenschaft / Sprachgeschichte	3 LP
	FS3	Textlinguistik	
	FS4	Variationslinguistik	

Die Studierenden haben das Modul Einführung in die Sprachwissenschaft E1 und die Mikromodule zu den Grundlagen der Sprachwissenschaft GS1-4 obligatorisch zu belegen. Aus dem Modul Fortgeschrittenes Wissen FS1-4 wählen die Studierenden insgesamt 1 Mikromodul aus.

3. Literaturwissenschaft

E2	Einführung in die Literaturwissenschaft		2 LP
GL	GL1	Schreibwerkstatt	4 LP
	GL2	Literaturgeschichte bis 1800	
	GL3	Literaturgeschichte nach 1800	
	GL4	Literaturen der außereuropäischen Romania	
	GL5	Komplementäre Zugänge	
	schriftliche Arbeit zu GL2-5		2 LP
FL	FL1	Literarische Gattungen	3 LP
	FL2	Literarische Textanalyse	
	FL3	Komplementäre Zugänge	

Die Studierenden haben das Modul zur Einführung in die Literaturwissenschaft E2 obligatorisch zu belegen. Aus dem Modul zu den Grundlagen der Literaturwissenschaft GL1-5 wählen die Studierenden 2 Mikromodule. Aus dem Modul Fortgeschrittenes Wissen FL1-3 ist 1 Mikromodul zu belegen. Zu einem der Mikromodule GL2-5 ist eine schriftliche Arbeit zu verfassen (2 LP).

4. Sprach- oder Literaturwissenschaft

Schriftliche Arbeit zu FS1-4 oder FL1-3	3 LP
---	------

Zu einem der Mikromodule FS1-4 oder FL1-3 ist eine schriftliche Arbeit anzufertigen.

5. Kulturwissenschaft

E3	Einführung in die Kulturwissenschaft		2 LP
GK	GK1	Geschichte der Kulturen romanischer Länder	2 LP
	GK2	Kulturelle Gegenwart romanischer Länder	
	GK3	Komplementäre Zugänge	
		Schriftliche Arbeit zu GK1-3	

Die Studierenden haben das Modul Einführung in die Kulturwissenschaft E3 obligatorisch zu belegen. Aus dem Modul zu den Grundlagen der Kulturwissenschaft GK1-3 wählen die Studierenden 1 Mikromodul. Zu diesem ausgewählten Mikromodule

GK1-3 ist eine schriftliche Arbeit zu verfassen (2 LP).

6. Fachdidaktik

E4	Einführung in das Unterrichten romanischer Sprachen	2 LP
FD1	Planung und Gestaltung von Unterricht	4 LP
FD2	Spracherwerb und Sprachvermittlung im Französisch- (Italienisch-) bzw. Spanischunterricht	2 LP
	Schriftliche Arbeit zu FD1-2	2 LP

Die Studierenden haben das Modul E4 und die Mikromodule FD1-2 obligatorisch zu belegen und eine schriftliche Arbeit anzufertigen.

7. Berufsfeldbezogenes Fachmodul

BT	Textbezogenes Seminar mit sprach- oder literaturwissenschaftlichem Schwerpunkt	3 LP
BS	Angewandte Linguistik und Fremdsprachenunterricht	2 LP
BL	Literatur im Fremdsprachenunterricht	
BK	Kulturen romanischer Länder im Fremdsprachenunterricht	

Aus dem berufsfeldbezogenen Fachmodul haben die Studierenden obligatorisch ein textbezogenes Mikromodul mit sprach- oder literaturwissenschaftlichem Schwerpunkt und ein weiteres aus den Mikromodulen BS, BL oder BK zu belegen.

§ 18 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit schreiben die Studierenden in der Regel in ihrem 1. Fach im letzten Semester des Bachelorstudiums. Sie wird mit insgesamt 6 LP bewertet. Die Bachelorarbeit darf maximal einmal wiederholt werden.

(2) Ein Thema für die Bachelorarbeit können alle Professoren und alle promovierten Mitarbeiter des Instituts für Romanistik stellen. Die Bachelorarbeit muss von zwei Gutachtern innerhalb von zwei Monaten bewertet werden. Ist der Themensteller kein/e Professor/in des Instituts, muss die Zweitkorrektur von einer Professorin/einem Professor vorgenommen werden.

(3) Die Bachelorarbeit ist in der Regel im letzten Semester des Bachelorstudiengangs zu erstellen. Ihre Vergabe erfolgt frühestens zu Beginn und spätestens zwei Monate vor dem Abschluss des Lehrveranstaltungszeitraums des Semesters.

(4) Die Bachelorarbeit ist mit Maschine geschrieben in drei Exemplaren vorzulegen. Sie ist mit

Seitenzahlen, einem Inhaltsverzeichnis und einem Verzeichnis der benutzten Quellen und Hilfsmittel zu versehen. Die Passagen der Arbeit, die fremden Werken wörtlich oder sinngemäß entnommen sind, müssen unter Angabe der Quellen gekennzeichnet sein. Am Schluss der Arbeit hat die/der Kandidat/in zu versichern, dass sie/er sie selbstständig verfasst sowie keine anderen Quellen und Hilfsmittel als die angegebenen benutzt hat.

(5) Im Übrigen gelten die Vorschriften des § 23 (Masterarbeit) analog.

§ 19 Abschluss des Bachelorstudiums

Die Bachelorprüfung im Fach gilt als bestanden, sobald alle Leistungspunkte gemäß § 17 Abs.1 bzw. 2 erbracht wurden. Die Graduierung gemäß § 13 Abs.1 erfolgt, sobald alle Leistungspunkte in allen Bereichen gemäß § 2 Abs.2 bzw. 3 erbracht wurden.

III. Masterstudium und Ergänzungsstudium

§ 20 Ziel des Masterstudiums

(1) Die Masterprüfung bildet einen zweiten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums für Lehramtstudierende in Französisch oder Spanisch in einem auf dem Bachelorstudium aufbauenden Studiengang. Durch die Masterprüfung wird festgestellt, ob der Kandidat/die Kandidatin die Bereiche und Methoden des Faches umfassend überblickt und sich in einem Schwerpunkt des Faches so spezialisiert hat, dass er/sie mit der Anfertigung der Masterarbeit einen eigenen Forschungsbeitrag darin leisten kann. Der Mastergrad qualifiziert für ein Lehramt.

(2) Im Ergänzungsstudium im Fach Französisch, Italienisch oder Spanisch weisen die Studierenden nach, dass sie sich auf der Basis eines bereits absolvierten Studiums vertiefte Kenntnisse angeeignet haben, die ihnen ein Unterrichten in der Sekundarstufe II erlauben.

§ 21 Zugangsvoraussetzungen

(1) Bewerbungen auf Zulassung zum Masterstudiengang sind schriftlich beim Prüfungsausschuss einzureichen, der die Einzelheiten des Bewerbungsverfahrens regelt und über die Zulassung der Bewerberinnen und Bewerber entscheidet.

(2) Die Zulassung muss in der Regel versagt werden, wenn die angemessenen Vorleistungen (in der Regel mindestens der Nachweis der Studienleistungen gemäß § 17, Abs.2 bzw. 3 und § 18 dieser Ordnung) nicht erfüllt sind. Falls ein Nachholbedarf

innerhalb der gesetzten Grenze vorliegt, kann der Prüfungsausschuss die Bewerberin/den Bewerber unter entsprechenden Nachholauflagen zulassen.

(3) Ablehnungsbescheide werden den Bewerberinnen/Bewerbern vom Prüfungsausschuss schriftlich und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen mitgeteilt.

§ 22 Inhalt des Masterstudiums

(1) Im Masterstudium für das erste und das zweite Fach für das Lehramt an Gymnasien sind in den aufgeführten Modulen

- Modul Sprachkompetenz und interkulturelles Wissen (SI)
- Modul Theoriekompetenz und Anwendungspraxis: Sprachwissenschaft (TAS)
- Modul Theoriekompetenz und Anwendungspraxis: Literaturwissenschaft (TAL)
- Modul Fortgeschrittenes Wissen: Fachdidaktik (FD)

folgende Mikromodule zu belegen:

1. Sprachpraxis

SI	SI1 Übersetzungsbezogener Sprachvergleich, Computer und Übersetzung	6 LP
	SI2 Literarische Übersetzung	
	SI3 Interkulturelle Beziehungen der Literatur	
	SI4 Interkulturelle Kommunikation	
	SI5 Exkursionen	
	SI6 Freie Themenarbeit, Internetrecherchen, Praktika	
	SI7 Komplementäre Zugänge	

Aus dem Modul SI1-7 sind insgesamt 2 unterschiedliche Mikromodule zu belegen.

2. Sprachwissenschaft

TAS	TAS1 Sprachtheorie und ihre Geschichte	6 LP
	TAS2 Sprachgeschichte romanischer Einzelsprachen	
	TAS3 Computergestützte linguistische Untersuchungen	
	TAS4 Variationslinguistik romanischer Einzelsprachen	

Aus dem Modul TAS sind insgesamt 2 unterschiedliche Mikromodule zu belegen.

3. Literaturwissenschaft

TAL	TAL1 Geschichte literaturwissenschaftlicher Theorien	6 LP
	TAL2 Aktuelle Probleme der literaturwissenschaftlichen Theoriebildung	
	TAL3 Fachgeschichte der Romanistik	
	TAL4 Diskursanalytische, intertextuelle, intermediale etc. Interpretation von Einzeltexten	
	TAL5 Komplementäre Zugänge	

Aus dem Modul TAL1 sind insgesamt 2 unterschiedliche Mikromodule zu belegen.

4. Sprach- oder Literaturwissenschaft

Schriftliche Arbeit zu TAS1-4 oder TAL1-5	3 LP
---	------

Zu einem der Mikromodule TAS1-4 oder TAL1-5 ist eine schriftliche Arbeit anzufertigen.

5. Fachdidaktik

FD	FD2 Spracherwerb und Sprachvermittlung im Französisch- (Italienisch) bzw. Spanischunterricht	2 LP
	FD3 Literatur und Kultur im Französisch- (Italienisch) bzw. Spanischunterricht und der Erwerb trans- und interkultureller Kompetenzen	2 LP

Die Mikromodule FD2-3 sind obligatorisch zu belegen.

(2) Im Masterstudium für das erste Fach für das Lehramt für die Sekundarstufe I und die Primarstufe an allgemeinbildenden Schulen sind in den aufgeführten Modulen

- Modul Sprachkompetenz und interkulturelles Wissen (SI)
- Modul Theoriekompetenz und Anwendungspraxis: Sprachwissenschaft (TAS)
- Modul Theoriekompetenz und Anwendungspraxis: Literaturwissenschaft (TAL)
- Modul Fortgeschrittenes Wissen: Fachdidaktik (FD)

folgende Mikromodule zu belegen:

1. Sprachpraxis

SI	SI1 Übersetzungsbezogener Sprachvergleich, Computer und Übersetzung	6 LP
	SI 2 Literarische Übersetzung	
	SI 3 Interkulturelle Beziehungen der Literatur	
	SI4 Interkulturelle Kommunikation	
	SI5 Exkursionen	
	SI6 Freie Themenarbeit, Internetrecherchen, Praktika	
	SI7 Komplementäre Zugänge	

Aus dem Modul SI sind insgesamt 2 unterschiedliche Mikromodule zu belegen.

2. Sprachwissenschaft

TAS	TAS1 Sprachtheorie und ihre Geschichte	3 LP
	TAS2 Sprachgeschichte romanischer Einzelsprachen	
	TAS3 Computergestützte linguistische Untersuchungen	
	TAS4 Variationslinguistik romanischer Einzelsprachen	

Aus dem Modul TAS ist mindestens 1 Mikromodul zu belegen.

3. Literaturwissenschaft

TAL	TAL1 Geschichte literaturwissenschaftlicher Theorien	3 LP
	TAL2 Aktuelle Probleme der literaturwissenschaftlichen Theoriebildung	
	TAL3 Fachgeschichte der Romanistik	
	TAL4 Diskursanalytische, intertextuelle, intermediale etc. Interpretation von Einzeltexten	
	TAL5 Komplementäre Zugänge	

Aus dem Modul TAL ist mindestens 1 Mikromodul zu belegen.

4. Sprach- oder Literaturwissenschaft

Schriftliche Arbeit zu TAS1-4 oder TAL1-5	3 LP
---	------

Zu einem der Module TAS oder TAL ist eine schriftliche Arbeit anzufertigen.

5. Fachdidaktik

FD	FD2 Spracherwerb und Sprachvermittlung im Französisch- (Italienisch) bzw. Spanischunterricht	2 LP
	FD3 Literatur und Kultur im Französisch- (Italienisch) bzw. Spanischunterricht und der Erwerb trans- und interkultureller Kompetenzen	2 LP
	FD4 Unterrichtssprache	1 LP

Die Mikromodule FD2-4 sind obligatorisch zu belegen.

(3) Im Ergänzungsstudium für den Erwerb der Lehrbefähigung für die Sekundarstufe II/Lehramt an Gymnasien sind von entsprechenden Bachelorabsolventen in den aufgeführten Modulen

- Modul Sprachkompetenz und interkulturelles Wissen (SI)

- Modul Theoriekompetenz und Anwendungspraxis: Sprachwissenschaft (TAS)
- Modul Theoriekompetenz und Anwendungspraxis: Literaturwissenschaft (TAL)
- Modul Fortgeschrittenes Wissen: Kulturwissenschaft (GK)
- Modul Fortgeschrittenes Wissen: Fachdidaktik (FD)

folgende Mikromodule zu belegen:

1. Sprachpraxis

SI	SI1 Übersetzungsbezogener Sprachvergleich, Computer und Übersetzung	6 LP
	SI 2 Literarische Übersetzung	
	SI 3 Interkulturelle Beziehungen der Literatur	
	SI4 Interkulturelle Kommunikation	
	SI5 Exkursionen	
	SI6 Freie Themenarbeit, Internetrecherchen, Praktika	
	SI7 Komplementäre Zugänge	

Aus dem Modul SI sind insgesamt 2 unterschiedliche Mikromodule zu belegen.

2. Sprachwissenschaft

TAS	TAS1 Sprachtheorie und ihre Geschichte	3 LP
	TAS2 Sprachgeschichte romanischer Einzelsprachen	
	TAS3 Computergestützte linguistische Untersuchungen	
	TAS4 Variationslinguistik romanischer Einzelsprachen	
Schriftliche Arbeit zu TAS1-4		3 LP

Aus dem Modul TAS ist mindestens 1 Mikromodul zu belegen. Zu diesem ausgewählten Mikromodul ist eine schriftliche Arbeit zu verfassen.

3. Literaturwissenschaft

TAL	TAL1 Geschichte literaturwissenschaftlicher Theorien	3 LP
	TAL2 Aktuelle Probleme der literaturwissenschaftlichen Theoriebildung	
	TAL3 Fachgeschichte der Romanistik	
	TAL4 Diskursanalytische, intertextuelle, intermediale etc. Interpretation von Einzeltexten	
	TAL5 Komplementäre Zugänge	
Schriftliche Arbeit zu TAL 1-5		3 LP

Aus dem Modul TAL ist mindestens 1 Mikromodul zu belegen. Zu diesem ausgewählten Mikromodul ist eine schriftliche Arbeit zu verfassen.

4. Kulturwissenschaft

FK	FK1	Analyse kulturwissenschaftlicher Einzelphänomene	3 LP
	FK2	Freie Themenarbeit	
	FK3	Komplementäre Zugänge	

Aus dem Modul FK ist 1 Mikromodul zu belegen.

5. Fachdidaktik

FD2	Spracherwerb und Sprachvermittlung im Französisch- (Italienisch-) bzw. Spanischunterricht	2 LP
Schriftliche Arbeit zu FD2		2 LP

Das Mikromodul FD2 ist zu belegen und es ist eine schriftliche Arbeit zur Fachdidaktik zu verfassen.

6. Wahlobligatorische Module

Aus den Modulen TAL und TAS erwerben die Studierenden im Ergänzungsstudium 5 LP nach freier Wahl.

§ 23 Masterarbeit

(1) Die Abschlussarbeit (Masterarbeit) wird im Verlauf des Masterstudiums geschrieben. Die Abschlussarbeit soll zeigen, dass die/der Kandidat/in in der Lage ist, ein Problem aus einem Fach, der Fachdidaktik oder der Erziehungswissenschaft selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen.

(2) Die Ausgabe des Themas erfolgt frühestens nach Abschluss des ersten Semesters des Masterstudiums. Der Zeitpunkt der Ausgabe wird im Prüfungsamt aktenkundig gemacht. Die Arbeit ist vor dem Abschluss des letzten Semesters einzureichen. Die Arbeit gilt mit der Abgabe der Abschlussarbeit beim Prüfungsamt oder bei der Poststelle der Universität vor Ablauf der Bearbeitungszeit als fristgerecht beendet.

(3) Das Thema kann nur einmal und nur bis maximal zwei Monate nach Ausgabe des Themas zurückgegeben werden.

(4) Versäumt die/der Kandidat/in die Abgabefrist schuldhaft, so gilt die Arbeit als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Liegt ein wichtiger Grund für das Versäumen der Frist vor, kann die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Rücksprache mit der/dem Betreuer/in eine Fristverlängerung bis zu einem Monat, im Krankheitsfall entsprechend der Dauer der Krankschreibung, gewähren.

(5) Die Abschlussarbeit ist eine für die Masterprüfung eigens angefertigte Arbeit in deutscher Sprache. Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag der/des Kandidaten und nach Anhörung der/des Betreuerin/Betreuers die Anfertigung der Abschlussarbeit auch in einer anderen Sprache zulassen. Ist die Arbeit in einer Fremdsprache verfasst, muss sie als Anhang eine kurze Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten.

(6) Die Abschlussarbeit ist mit Maschine geschrieben und gebunden in drei Exemplaren vorzulegen. Sie ist mit Seitenzahlen, einem Inhaltsverzeichnis und einem Verzeichnis der benutzten Quellen und Hilfsmittel zu versehen. Die Passagen der Arbeit, die fremden Werken wörtlich oder sinngemäß entnommen sind, müssen unter Angabe der Quellen gekennzeichnet sein. Am Schluss der Arbeit hat die/der Kandidat/in zu versichern, dass sie/er sie selbstständig verfasst sowie keine anderen Quellen und Hilfsmittel als die angegebenen benutzt hat.

(7) Ein Thema für die Masterarbeit können alle Professoren und alle promovierten Mitarbeiter des Instituts für Romanistik stellen. Die Masterarbeit muss von zwei Gutachtern innerhalb von zwei Monaten bewertet werden. Ist der Themensteller kein/e Professor/in des Instituts, muss die Zweitkorrektur von einer Professorin/einem Professor vorgenommen werden. Die/der Prüfer/in, die/der das Thema der Abschlussarbeit gestellt hat, begutachtet die Arbeit schriftlich und begründet ihre Benotung gemäß § 7. Die/der zweite Gutachter/in wird vom Prüfungsausschuss bestellt. Bei voneinander abweichender Benotung der beiden Gutachten entscheidet innerhalb von zwei Wochen der Prüfungsausschuss nach Anhörung beider Gutachter/innen abschließend, wobei das studentische Mitglied nur über eine beratende Stimme verfügt. Die Arbeit soll innerhalb von zwei Monaten zu bewertet werden.

(8) Wird die Abschlussarbeit mit einer Note zwischen „sehr gut“ (1,0) und „ausreichend“ (4,0) bewertet, schießt sich die Disputation an. Die Disputation setzt sich aus einem 20-minütigen Vortrag und einer Befragung des/der Kandidat/en/in durch die beiden Gutachter/innen, die 40 Minuten nicht überschreiten soll, zusammen. Die Disputation ist öffentlich. Der/die Kandidat/in kann aber beim Prüfungsausschuss einen schriftlichen Antrag auf eine nicht-öffentliche Prüfung stellen. Eine andere als die deutsche Sprache kann auf Antrag zugelassen werden, wenn Prüfungsausschuss und die beiden Gutachter dem zustimmen. Anschließend beraten die beiden Gutachter unter Ausschluss der Öffentlichkeit den Vortrag und die Befragung und erteilen eine Note für die Disputation. Eine mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertete Disputation kann nur einmal wiederholt werden. Die Bewertung der Disputation geht mit einem Fünftel in die Bewertung der Gesamtleistung der Masterarbeit ein.

(9) Eine mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertete Abschlussarbeit kann nur einmal wiederholt werden.

§ 24 Abschluss des Masterstudiums

Die Masterprüfung im Fach gilt als bestanden, sobald alle Leistungspunkte gemäß § 22 Abs.1 bzw. 2 erbracht wurden. Die Graduierung gemäß § 13 Abs.1 erfolgt, sobald alle Leistungspunkte in allen Bereichen gemäß § 2 Abs. 4 bzw. 5 erbracht wurden.

IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 25 Ungültigkeit der Graduierung

(1) Hat ein/e Kandidat/in in einem Leistungserfassungsprozess getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss im Benehmen mit dem Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät nachträglich die betroffenen Leistungspunkte entziehen oder deren Noten entsprechend berichtigen. Dies kann die Annullierung der Graduierung zur Folge haben.

(2) Waren die Voraussetzungen zur Teilnahme an einem Leistungserfassungsprozess nicht erfüllt, ohne dass der/die Kandidat/in täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch die Vergabe der Leistungspunkte beseitigt. Hat der/die Kandidat/in die Teilnahme vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss im Benehmen mit dem Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät über die Rücknahme des Zeugnisses.

(3) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Graduierungsurkunde einzuziehen, wenn die Graduierung auf Grund einer Täuschung zu Unrecht erfolgte.

(4) Die Bestimmungen über die Entziehung von akademischen Graden bleiben unberührt.

§ 26 Übergangsbestimmungen

Diese Ordnung gilt für alle Studierenden, die nach Inkrafttreten dieser Ordnung im Lehramtsbachelor- oder Lehramtsmasterstudiengang in Französisch, Italienisch oder Spanisch an der Universität Potsdam immatrikuliert werden. Die Fortgeltung der auf der Grundlage der Besonderen Prüfungsbestimmungen für die Zwischenprüfung im Lehramtsstudium der Fächer Französisch, Italienisch oder Spanisch vom 20. Oktober 1994 durchgeführten Prüfungen wird durch das Inkraft-Treten dieser Ord-

nung nicht berührt. Wer sich bei In-Kraft-Treten dieser Ordnung im Lehramtsstudiengang Französisch oder Spanisch befindet, kann die Zwischenprüfung längstens bis zum 31. März 2007 nach den bei der Aufnahme des Studiums geltenden Rechtsvorschriften ablegen.

§ 27 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

(2) Mit Ablauf des Wintersemesters 2006/2007 treten für die Studierenden des Lehramtsstudienganges Französisch oder Spanisch die Besonderen Prüfungsbestimmungen für die Zwischenprüfung im Lehramtsstudium des Faches Französisch oder Spanisch an der Universität Potsdam vom 20. Oktober 1994, veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam (AmBek. Nr. 07/95 S. 115), außer Kraft.

Anlage 1 Beschreibung der Module

Makromodul: Einführungen (E)

E1 Einführung in die Sprachwissenschaft

2 LP obligatorisch (2 SWS)

Veranstaltungstyp : Vorlesung

Teilnahmevoraussetzungen: keine, geeignet für Studienanfänger

Inhaltsbeschreibung: Im Verlauf des Moduls wird eine Einführung in für das Studium relevante Gebiete der Sprachwissenschaft gegeben. Die dabei gewählte Systematik folgt vor allem den in der Romanischen Sprachwissenschaft wichtigen Gebieten, bezieht jedoch angewandte Gesichtspunkte (z.B. Sprachvergleich, Übersetzung, Spracherwerb) ein. Besonderer Wert wird auf die Vermittlung von Methodenwissen gelegt, das die Studierenden befähigen soll, selbständig zu arbeiten. Die Bezugnahme auf Beobachtungen aus dem Erwerb der romanischen Sprachen als Fremdsprachen, auf deren grammatische, lexikalische und textuelle Beschreibung ist ein durchgehendes Prinzip der Vorlesung, die sich auf französische, spanische und italienische Beispiele stützt.

Qualifikationsziele: Überblick über Gegenstandsgebiete und Methoden der Sprachwissenschaft, Beherrschung grundlegender Begriffe, Fähigkeit zur Anwendung auf einfache einzelsprachliche Beispiele.

Prüfungsmodalitäten: Klausur.

E2 Einführung in die Literaturwissenschaft

2 LP obligatorisch (2 SWS)

Veranstaltungstyp: Vorlesung oder Seminar

Teilnahmevoraussetzungen: keine, geeignet für Studienanfänger

Inhaltsbeschreibung: Im Verlauf des Moduls wird eine Einführung in die für das literaturwissenschaftliche Studium relevanten Arbeitsbereiche gegeben. Dazu gehören die Vermittlung des Gegenstandsreichs, der elementaren wissenschaftlichen Arbeitstechniken sowie die Kenntnis der wichtigsten Gattungs- und Epochentheorien. Besonderes Augenmerk gilt der Vermittlung von Methodenwissen, das die Studierenden befähigt, in den aufbauenden Modulen selbständig zu arbeiten.

Qualifikationsziele: Überblick über Gegenstandsreich und Methoden der Literaturwissenschaft, Beherrschung grundlegender Begriffe, Grundbefähigung zur Anwendung auf literarische Texte.

Prüfungsmodalitäten: Klausur und/oder Textarbeit.

E3 Einführung in die Kulturwissenschaft

2 LP obligatorisch (2 SWS)

Veranstaltungstyp : Vorlesung oder Seminar

Teilnahmevoraussetzungen: keine, geeignet für Studienanfänger

Inhaltsbeschreibung: In der Einführung sollen theoretische und praktische Ansätze der Kulturwissenschaft vorgestellt werden, die zur Vermittlung eines Gesamtbildes der Gesellschaft in romanischen Ländern beitragen. Von besonderer Relevanz ist dabei das Problem interkultureller Kommunikation, das zu umgrenzen und in seinen differenzierten Ausprägungen zu analysieren ist. Außerdem sind Rolle und Funktion von Sprache und Literatur in vielkulturellen Gesellschaften und Auswirkungen moderner Kommunikationsformen Gegenstand des Moduls. Besonderes Augenmerk gilt der Vermittlung von Methodenwissen, das die Studierenden befähigt, in den aufbauenden Modulen selbständig zu arbeiten.

Qualifikationsziele: Überblick über Gegenstandsgebiete und Methoden der Kulturwissenschaft, Beherrschung grundlegender Begriffe, Fähigkeit zur Anwendung auf konkrete Einzelphänomene.

Prüfungsmodalitäten: Klausur und/oder Textarbeit.

E4 Einführung in das Unterrichten romanischer Sprachen

2 LP obligatorisch (2 SWS)

Veranstaltungstyp: Vorlesung

Teilnahmevoraussetzungen: Grundkenntnisse in Allgemeiner Didaktik

Inhaltsbeschreibung: In dieser Überblicksveranstaltung werden die wichtigen grundlegenden Termini der Didaktik und Methodik, die unterschiedlichen Methoden und Arbeitstechniken sowie ihre Begründungen für die verschiedenen Schularten und -stufen ebenso wie die möglichen Lernziele, die auf den unterschiedlichen Ebenen der zu vermittelnden Sprachkompetenz und der kulturwissenschaftlich begründeten Landeskunde gegeben sind, vorgestellt, reflektiert und mit Lernerperspektiven und -strategien verbunden. Besonderes Augenmerk gilt dabei neben der Vorverlegung der ersten schuli-

schen Erfahrungen in und mit dem Lernen einer neuen Sprache in die Grundschule und deren Auswirkungen auf den Sprachunterricht in den folgenden Schulstufen den unterschiedlichen Kompetenzen, die jeweils von der Lehrkraft einzubringen sind.

Qualifikationsziele: Überblick über Didaktik und Methodik des Unterrichts einer anderen Sprache in schulischem Kontext, deren spracherwerbs- und lerntheoretische Begründungen und die Fähigkeit zur didaktologischen und methodologischen Reflexion

Prüfungsmodalitäten: Klausur.

Makromodul: Grundlagen des Wissens

Module Grundlagen des Wissens: Sprachpraxis (SP 1 und 2)

SP1 Phonetik

1 LP (1 SWS)

Veranstaltungstyp: Übung

Teilnahmevoraussetzungen: Sprachkompetenz auf dem Niveau Abschluss B 2

Inhaltsbeschreibung: Es werden sowohl die standardsprachliche Aussprache der studierten Sprache als auch die Fähigkeiten zur Beurteilung und Korrektur von Textbeispielen der studierten Sprache im Vergleich zur deutschen Sprache vermittelt.

Prüfungsmodalitäten: mündliche Überprüfung

SP1 Grammatik

2 LP (2 SWS)

Veranstaltungstyp: Übung

Teilnahmevoraussetzungen: Sprachkompetenz auf dem Niveau Abschluss B 2

Inhaltsbeschreibung: Die Kenntnisse der Grammatik der studierten Sprache werden vervollkommen (korrekter Gebrauch aller Verbformen, Beschreibung, Bildung und Analyse komplexer Sätze, Formen der Temporalität, Aspektualität und Modalität etc.) und eine adäquate terminologische Beschreibung verwandt. Darüber hinaus werden textgrammatische Grundlagen vermittelt.

Prüfungsmodalitäten: Klausur

SP1 Hörverstehen und Mündlicher Ausdruck

3 LP (2 SWS)

Veranstaltungstyp: Übung

Teilnahmevoraussetzungen: Sprachkompetenz auf dem Niveau Abschluss B 2

Inhaltsbeschreibung: Die Studierenden sind in der Lage, ein breites Spektrum von Texten (Vorlesungen, Vorträge, Texte der Bildungs- und Unterhaltungsmedien) zu verstehen, Argumentationen zu folgen und sich dazu Notizen zu machen, sofern sie mit dem Thema vertraut sind und Standardsprache gebraucht wird. Sie sind imstande, anhand einer schriftlichen Vorlage Themen des eigenen Faches zu präsentieren und auf anschließende Fragen zu reagieren. Sie sind in der Lage, sich relativ natür-

lich an längeren Gesprächen zu Themen ihres Fach- oder Interessengebietes zu beteiligen.

Prüfungsmodalitäten: mündliche Überprüfung

SP1 Leseverstehen und Schriftlicher Ausdruck

3 LP (2 SWS)

Veranstaltungstyp: Übung

Teilnahmevoraussetzungen: Sprachkompetenz auf dem Niveau Abschluss B 2

Inhaltsbeschreibung: Die Studierenden können ein breites Spektrum von fiktionalen Texten und Texten des eigenen Fachgebietes im Detail verstehen, in langen und komplexen Texten wichtige Einzelinformationen auffinden, gegebenenfalls unter Zuhilfenahme von Nachschlagewerken. Sie sind in der Lage, Informationen und Argumente zu verarbeiten und schriftlich wiederzugeben und dabei die wichtigsten Punkte hervorzuheben. Sie können in einem Kommentar zu einem bearbeiteten Thema oder zu einem Ereignis Standpunkte darstellen und dazu geeignete Beispiele anführen.

Prüfungsmodalitäten: Klausur

SP2 Mündlicher Ausdruck

3 LP (2 SWS)

Veranstaltungstyp: Übung

Teilnahmevoraussetzungen: Sprachkenntnisse auf Niveau C1/1

Inhaltsbeschreibung: Die Studierenden sind in der Lage auch komplexen Texten ohne Schwierigkeiten zu folgen, sie benötigen lediglich Zeit, wenn nicht Standardsprache gebraucht wird. In Diskussionen über Themen des eigenen Fachgebiets können sie der Argumentation folgen, Argumente präzise formulieren und auf Gegenargumente angemessen reagieren. Sie sind imstande, bei Präsentationen zum eigenen Fachgebiet spontan vom Konzept abzuweichen und vom Publikum aufgeworfene Zwischenfragen aufzugreifen.

Prüfungsmodalitäten: mündliche Überprüfung

SP2 Schriftlicher Ausdruck

3 LP (2 SWS)

Veranstaltungstyp: Übung

Teilnahmevoraussetzungen: Sprachkenntnisse auf Niveau C1/1

Inhaltsbeschreibung: Die Studierenden sind in der Lage, zu einem allgemeinen oder fachbezogenen Thema Informationen aus verschiedenen Quellen zusammenzutragen und diese Themen gut strukturiert, zusammenhängend und ausführlich schriftlich zu erörtern. Dabei wägen sie die unterschiedlichen Argumente gegeneinander ab und verbinden sie mit ihren eigenen.

Prüfungsmodalitäten: Klausur

Modul Grundlagen des Wissens: Sprachwissenschaft (GS)

GS1 Grammatik

2 LP, obligatorisch (2 SWS)

Veranstaltungstyp: Vorlesung mit Übung oder Seminar

Teilnahmevoraussetzungen: E1, elementare Grammatikkenntnisse

Inhaltsbeschreibung: Das Modul soll Wissen aus ausgewählten Bereichen der Grammatik der studierten Fremdsprache vermitteln und kann dabei auch ein vergleichendes Vorgehen verfolgen. Der Vergleich von Gemeinsamkeiten und Unterschieden der romanischen Sprachen und des Deutschen wird einbezogen. Insbesondere sollen die Studierenden befähigt werden, selbst aus beobachteten Verwendungsweisen der Fremdsprache grammatische und pragmatische Regelmäßigkeiten abzuleiten und für ihr eigenes kommunikatives Verhalten zu nutzen. Besondere Aufmerksamkeit wird den Kategorien des Verbs, seinen Aktanten sowie den funktionalen Kategorien der Modalität, Temporalität und der Aspektualität gewidmet. Dabei werden auch grammatische Analysen an Texten durchgeführt.

Qualifikationsziele: Fähigkeit des Erkennens und Darstellens der wichtigsten grammatischen Sachverhalte. Entwicklung des syntaktischen Denkens anhand eines geeigneten Modells.

Prüfungsmodalitäten: Klausur

GS2 Phonetik

1 LP, obligatorisch (1 SWS)

Veranstaltungstyp: Seminar oder Vorlesung mit Übungsanteilen

Teilnahmevoraussetzungen: keine

Inhaltsbeschreibung: Das Modul soll Wissen aus ausgewählten Bereichen der Phonetik und der Phonologie der studierten Fremdsprache vermitteln und dabei insbesondere deren Erwerb auf dem Hintergrund des Deutschen berücksichtigen. Es werden Grundlagen der phonetischen Beschreibung und einige theoretische Überlegungen zur Phonologie behandelt. Gegenstand sind auch die Prosodie und Normierungsprozesse im Bereich der Phonetik. Neben Methoden der strukturellen Phonologie wird auch die Prozessphonologie berücksichtigt. Damit wird eine kohärente Beschreibung phonologischer Prozesse angestrebt.

Qualifikationsziele: Fähigkeit zur Beschreibung des Lautsystems und der Prosodie der studierten Sprache unter Berücksichtigung des Vergleichs zum Deutschen. Im Zentrum steht dabei die Befähigung zur Beurteilung artikulatorischer Ergebnisse und zu ihrer Korrektur.

Prüfungsmodalitäten: Klausur

GS3 Lexikologie

1 LP obligatorisch (1 SWS)

Veranstaltungstyp: Seminar oder Vorlesung mit Übungsanteilen

Teilnahmevoraussetzungen: keine

Inhaltsbeschreibung: Das Modul soll Wissen aus ausgewählten Bereichen der Lexikologie der studierten romanischen Sprache vermitteln und dabei auch deren Erwerb auf dem Hintergrund des Deutschen berücksichtigen. Neben grundlegenden Strukturen des Wortschatzes der Gegenwartssprache werden auch historische Entwicklungen behandelt. Insbesondere werden Grundlagen der Darstellung der Lexik thematisiert, die für die Aneignung und Vermittlung als Fremdsprache relevant sind. Es wird ein Überblick über Verfahren und Methoden der Lexikologie und der lexikalischen Semantik gegeben, wobei auch der Blick auf das Funktionieren von Lexik im Text gerichtet werden kann. Berücksichtigung erfährt auch die Lexikographie und die computergestützte Arbeit an lexikalischem Material.

Qualifikationsziele: Kenntnis grundlegender Beschreibungsverfahren des Wortschatzes, Wissen über lexikographische Hilfsmittel. Zu ausgewählten Bereichen werden die Studierenden auch zu selbständigen Analysen befähigt

Prüfungsmodalitäten: Klausur

GS4 Historische Sprachwissenschaft

2 LP obligatorisch (2 SWS)

Veranstaltungstyp: Vorlesung

Teilnahmevoraussetzungen: E1

Inhaltsbeschreibung: Es werden methodische Grundlagen der historischen Sprachwissenschaft sowie ein einführender Überblick über deren wichtigste Arbeitsgebiete in der Anwendung auf die romanischen Sprachen vermittelt. Hierzu gehören: Theorien zum Sprachwandel; Historische Grammatik der romanischen Sprachen; Externe Sprachgeschichte der romanischen Sprachen; Aktuelle Dimensionen der Historischen Romanischen Sprachwissenschaft.

Qualifikationsziele: Beherrschen von Grundlagen und Methoden der historischen Sprachwissenschaft, Fähigkeit zur Einordnung und Bewertung von Sprachwandeltheorien.

Prüfungsmodalitäten: Klausur

Modul Grundlagen des Wissens: Literaturwissenschaft (GL)

GL1 Schreibwerkstatt

2 LP (2 SWS)

Veranstaltungstyp: Übung

Teilnahmevoraussetzungen: keine

Inhaltsbeschreibung: Das Modul vermittelt Grundkenntnisse zum erleichterten und verbesserten Verfassen verschiedener wissenschaftlicher Textsorten. Die praktische Arbeit (Besprechung und Redaktion von Texten der Studierenden) steht im Mittelpunkt der Übung.

Qualifikationsziele: Kenntnis der formalen, inhaltlichen und stilistischen Eigenschaften der verschiedenen wissenschaftlichen Textsorten. Fähigkeit zum selbständigen Verfassen von Texten verschiedener Genres.

Prüfungsmodalitäten: Textarbeit

GL2 Literaturgeschichte bis 1800

2 LP (2 SWS)

Veranstaltungstyp: Vorlesung oder Seminar

Teilnahmevoraussetzungen: E2 (gilt nicht bei Vorlesung)

Inhaltsbeschreibung: Das Modul vermittelt grundlegende Kenntnisse der literaturgeschichtlichen Entwicklung der studierten Philologie bis 1800. Dabei werden Bezüge zu anderen romanischen Literaturen ebenso behandelt wie der Wandel der literaturgeschichtlichen Klassifizierungs- und Periodisierungskriterien.

Qualifikationsziele: Kenntnis der grundlegenden literaturgeschichtlichen Zusammenhänge und deren Einbettung in übergeordnete ästhetische Entwicklungslinien.

Prüfungsmodalitäten: Klausur und/oder Referat und/oder schriftliche Arbeit

GL3 Literaturgeschichte nach 1800

2 LP (2 SWS)

Veranstaltungstyp: Vorlesung oder Seminar

Teilnahmevoraussetzungen: E2 (gilt nicht bei Vorlesung)

Inhaltsbeschreibung: Das Modul vermittelt grundlegende Kenntnisse der literaturgeschichtlichen Entwicklung der studierten Philologie nach 1800. Dabei werden Bezüge zu anderen romanischen Literaturen ebenso behandelt wie der Wandel der literaturgeschichtlichen Klassifizierungs- und Periodisierungskriterien.

Qualifikationsziele: Kenntnis der grundlegenden literaturgeschichtlichen Zusammenhänge und deren Einbettung in übergeordnete ästhetische Entwicklungslinien.

Prüfungsmodalitäten: Klausur und/oder Referat und/oder schriftliche Arbeit.

GL4 Literaturen der außereuropäischen Romania

2 LP (2 SWS)

Veranstaltungstyp: Vorlesung oder Seminar

Teilnahmevoraussetzungen: E2 (gilt nicht bei Vorlesung)

Inhaltsbeschreibung: Das Modul beschäftigt sich mit Texten und Kontexten außereuropäischer Literaturen und vermittelt methodisches Grundwissen zum Verständnis der Wechselbeziehungen zwischen europäischen und außereuropäischen Literaturen.

Qualifikationsziele: Kenntnis der grundlegenden literaturgeschichtlichen Entwicklungen der außereuropäischen romanischen Literaturen sowie der methodologisch fundierten Verfahren ihrer Analyse.

Prüfungsmodalitäten: Klausur und/oder Referat und/oder schriftliche Arbeit.

GL5 Komplementäre Zugänge

2 LP (2 SWS)

Veranstaltungstyp: Vorlesung oder Seminar

Teilnahmevoraussetzungen: E2 (gilt nicht bei Vorlesung)

Inhaltsbeschreibung: Das Modul beschäftigt sich mit Texten und Kontexten aktueller ästhetischer Fragestellungen und vermittelt Grundwissen der Wechselbeziehung zu kanonisierten literaturwissenschaftlichen Analysemethoden.

Qualifikationsziele: Kenntnis der grundlegenden ästhetischen Fragestellungen einschließlich inter- und transdisziplinärer Modelle sowie der methodologisch fundierten Verfahren medialer Ausdrucksformen.

Prüfungsmodalitäten: Klausur und/oder Referat und/oder schriftliche Arbeit.

Modul Grundlagen des Wissens: Kulturwissenschaft (GK)

GK1 Geschichte der Kulturen romanischer Länder

2 LP (2 SWS)

Veranstaltungstyp: Vorlesung oder Seminar

Teilnahmevoraussetzungen: keine

Inhaltsbeschreibung: Mit dem Blick auf das Land/die Länder, in dem/in denen die jeweils studierte Sprache gesprochen wird, geht es unter dem methodischen Gesichtspunkt darum, historisches Denken zu verankern und für die Beschäftigung mit aktuellen kulturellen Phänomenen nutzbar zu machen. Im Bereich kulturhistorischer Arbeit spielen u.a. folgende Basiskompetenzen eine Rolle, die in diesem Modul vermittelt werden: Philologische Arbeit an Texten, Text- und Bildanalyse, historische Hermeneutik, Archiv- und Museumsarbeit, *oral history*. Unter sprachwissenschaftlichem Gesichtspunkt werden in dem Modul behandelt: Wechselbeziehungen von Sprach- und Kulturgeschichte der romanischen Sprachen, kulturelle Aspekte der externen Sprachgeschichte romanischer Einzelsprachen, sowie Prozesse und Determinanten sprachwissenschaftlicher Theoriebildung. Dabei können vergleichende Themen auch mehrere romanische Länder erfassen. Im Mittelpunkt steht die Leitfrage, wie historisch gewordene Prozesse heutige kulturelle Phänomene determinieren.

Qualifikationsziele: Kenntnisse grundlegender historischer Prozesse der Entwicklung in den romanischen Ländern, Beherrschung von kulturgeschichtlichen und kulturwissenschaftlichen Methoden

Prüfungsmodalitäten: Klausur und/oder mündliche Überprüfung und/oder Referat und/oder schriftliche Arbeit.

GK2 Kulturelle Gegenwart romanischer Länder

2 LP (2 SWS)

Veranstaltungstyp: Vorlesung oder Seminar

Teilnahmevoraussetzungen: keine

Inhaltsbeschreibung: Gegenstand des Moduls ist die Beschäftigung mit relevanten Aspekten eines gegenwartsbezogenen Kulturbegriffes und seiner Anwendung auf die romanischen Länder. Unter

sprachwissenschaftlichem Gesichtspunkt stehen dabei kulturelle Äußerungen im Blickpunkt, mit denen Gruppierungen innerhalb einer mehr oder weniger pluralistischen Gesellschaft ihre kulturellen „Absprachen“ treffen und in semiotische Repräsentanz überführen. Gleichfalls soll in medienbedingte sprachliche Erscheinungen der Gegenwart eingeführt werden und zur kritischen Analyse der Medien befähigt werden. Betrachtet werden ferner die Interdependenzen zu romanischen wie außerromanischen Kulturen sowie die methodischen Verfahren, die in den jeweiligen Kulturen zu ihrem Selbstverständnis angewandt werden.

Qualifikationsziele: Kenntnisse aktueller kultureller Phänomene und Prozesse in den romanischen Ländern, methodische Befähigung zum Vergleich von Kulturen.

Prüfungsmodalitäten: Klausur und/oder mündliche Überprüfung und/oder Referat und/oder schriftliche Arbeit

GK3 Komplementäre Zugänge

2 LP (2 SWS)

Veranstaltungstyp: Vorlesung oder Seminar

Teilnahmevoraussetzungen: keine

Inhaltsbeschreibung: Das Modul beschäftigt sich mit Texten und Kontexten aktueller kulturtheoretischer Fragestellungen und vermittelt Grundwissen der Wechselbeziehung zu kanonisierten kulturwissenschaftlichen Ansätzen.

Qualifikationsziele: Kenntnis der grundlegenden kulturtheoretischen Fragestellungen einschließlich inter- und transdisziplinärer Modelle sowie der methodologisch fundierten Verfahren medialer Ausdrucksformen.

Prüfungsmodalitäten: Klausur und/oder Referat und/oder schriftliche Arbeit.

Makromodul: Fortgeschrittenes Wissen

Modul Fortgeschrittenes Wissen: Sprachkompetenz (SK)

SK1 Übersetzung Deutsch - Fremdsprache

3 LP (2 SWS)

Veranstaltungstyp: Übung

Teilnahmevoraussetzungen: Sprachkenntnisse auf dem Niveau C1/2

Inhaltsbeschreibung: Das Modul vermittelt vertiefte Kenntnisse der Übersetzung verschiedener Textsorten vom Deutschen in die Zielsprache einschließlich grundlegender Arbeitstechniken und Methodenkenntnissen.

Qualifikationsziele: Befähigung zur Übersetzung in die Zielsprache auf dem Niveau C2/1.

Prüfungsmodalitäten: Klausur und/oder Textarbeit.

SK2 Übersetzung Fremdsprache - Deutsch

3 LP (2 SWS)

Veranstaltungstyp: Übung

Teilnahmevoraussetzungen: Sprachkenntnisse auf dem Niveau C1/2

Inhaltsbeschreibung: Das Modul vermittelt vertiefte Kenntnisse der Übersetzung verschiedener Textsorten von der Fremdsprache ins Deutsche einschließlich grundlegender Arbeitstechniken und Methodenkenntnissen.

Qualifikationsziele: Befähigung zur Übersetzung ins Deutsche auf dem Niveau C2/1.

Prüfungsmodalitäten: Klausur und/oder Textarbeit.

SK3 Fremdsprachige Textproduktion

3 LP (2 SWS)

Veranstaltungstyp: Übung

Teilnahmevoraussetzungen: Sprachkenntnisse auf dem Niveau C1/2

Inhaltsbeschreibung: Das Modul vermittelt vertiefte Kenntnisse in der schriftlichen und mündlichen Beherrschung der Ausdrucksregister in der Zielsprache.

Qualifikationsziele: Befähigung zur schriftsprachlichen und mündlichen Ausdrucksfähigkeit auf Niveau C2/1.

Prüfungsmodalitäten: Klausur und/oder Textarbeit und/oder Referat.

SK4 Lesesprache

3 LP (4 SWS)

Veranstaltungstyp: Übung

Teilnahmevoraussetzungen: Sprachkenntnisse auf dem Niveau C1/2 der studierten Fremdsprache.

Inhaltsbeschreibung: Innerhalb der Übung werden den Studierenden Methoden und Kenntnisse vermittelt, die sie befähigen, innerhalb kurzer Zeit Texte in einer weiteren romanischen Sprache zu lesen. Im Blickpunkt der sprachvergleichenden Vermittlung stehen jene Sprachstrukturen, die nicht allgemein romanische Strukturen repräsentieren, sondern als Spezifika der jeweiligen Sprache gelten können.

Qualifikationsziele: Befähigung zur Lektüre von mittelschweren allgemeinsprachlichen Texten und ausgewählten studienbezogenen Fachtexten in einer weiteren romanischen Sprache.

Prüfungsmodalitäten: Klausur und/oder Textarbeit.

Modul Fortgeschrittenes Wissen: Sprachwissenschaft (FS)

FS1 Systematische Linguistik

3 LP (2 SWS)

Veranstaltungstyp: Seminar

Teilnahmevoraussetzungen: Module GS1-3

Inhaltsbeschreibung: Mit dem Modul zur systematischen Linguistik wird ein Orientierungsrahmen für die wissenschaftliche Untersuchung der romanischen Sprache gegeben. Die Studierenden erhalten Zugang zum Prozess linguistischer Wissensbildung und ein Instrumentarium, das sie befähigen soll, sich mit sprachwissenschaftlichen Problemen selbständig auseinanderzusetzen, sich einen wissenschaftlich fundierten Standpunkt zu erarbeiten und

sprachwissenschaftliche Theorien und Methoden auf die Gegenwartssprache anzuwenden. Die Analyse der romanischen Sprachen erfolgt mit Hilfe verschiedener theoretischer Ansätze und Methoden, insbesondere auf den Abstraktionsebenen der Phonetik, Phonologie, Morphologie, Syntax, Semantik, Lexikologie und Pragmatik.

Qualifikationsziele: Vertrautheit mit den Erscheinungen und Problemen der Gegenwartssprache und mit den ausgewählten Methoden der Sprachwissenschaft.

Prüfungsmodalitäten: schriftliche Arbeit und/oder Referat mit Diskussion

FS2 Historische Sprachwissenschaft / Sprachgeschichte

3 LP (2 SWS)

Veranstaltungstyp: Seminar

Teilnahmevoraussetzungen: Modul aus GS 1 bis GS 4

Inhaltsbeschreibung: Mit dem Modul zur Historischen Sprachwissenschaft und zur Sprachgeschichte wird ein Orientierungsrahmen für die wissenschaftliche Untersuchung der Geschichte romanischer Sprachen gegeben. Die Studierenden erhalten ein methodisches Instrumentarium und aufbauende Sachkenntnis, die sie befähigen sollen, sich mit Problemen der Sprachgeschichte selbständig auseinander zusetzen und Sprachwandeltheorien und Methoden der historischen Sprachwissenschaft auf die Sprachentwicklung anzuwenden. Besonderes Interesse wird Erscheinungen des Sprachwandels gewidmet, der nicht nur als Prozess der historischen Veränderung der romanischen Sprachen, sondern auch hinsichtlich der Phänomene des Sprachkontakts und der Sprachmischung im Verhältnis zur endogenen Sprachentwicklung untersucht wird.

Qualifikationsziele: Vertrautheit mit den Methoden der historischen Sprachwissenschaft, Überblick über die Geschichte der romanischen Sprache(n) vom Lateinischen bis zum heutigen Sprachstand sowie ggf. Fähigkeit, einen Text aus einer zurückliegenden Sprachstufe zu kommentieren.

Prüfungsmodalitäten: schriftliche Arbeit und/oder Referat mit Diskussion.

FS3 Textlinguistik

3 LP (2 SWS)

Veranstaltungstyp: Seminar

Teilnahmevoraussetzungen: Module GS 1 bis GS 3 bzw. GS 4

Inhaltsbeschreibung: Die Textlinguistik befasst sich der Verwendung von Sprache in mündlichen und schriftlichen Texten, mit denen die Produzenten der Texte bestimmte Zwecke erreichen wollen. Auch die Bedingungen für erfolgreiche Kommunikation gehören zu ihrem Gegenstand. Dabei werden auch vielfältige theoretische Ansätze zur Untersuchung pragmatischer Sachverhalte berücksichtigt. Es werden Analysemethoden der Textlinguistik vermittelt und vor allem an literarischen, publizistischen und mündlichen Texten erprobt. Textsemantische und

textgrammatische Betrachtungen werden einbezogen.

Qualifikationsziele: Kenntnis von Methoden der Textlinguistik, Fähigkeit zur Durchführung linguistischer Textanalysen

Prüfungsmodalitäten: eine linguistische Textanalyse (schriftliche Arbeit) und/oder Referat mit Diskussion

FS4 Variationslinguistik

3 LP (2 SWS)

Veranstaltungstyp: Seminar

Teilnahmevoraussetzungen: Module GS 1 bis GS 3 bzw. GS 4

Inhaltsbeschreibung: Vermittlung der Methoden der Variationslinguistik und der Anwendung von Analyseverfahren der Geo-, Sozio- und Pragmalinguistik in bezug auf die sprachliche Differenzierung in den Dimensionen von Zeit, Raum, Sozialstruktur und Sprachverwendung. Hierzu gehören auch Phänomene wie Sprachkontakt und Interferenz, sprachliche Variation und Konvergenz als Dimensionen der aktuellen Sprachdynamik in romanischen Ländern bis hin zur Sprachgenese regionaler Dialekte der modernen Standardsprachen. Dabei werden die Studierenden auch an empirische Einzelstudien zur sprachlichen Variation und zur Sprachdynamik in Frankreich, Italien, Spanien und Lateinamerika herangeführt.

Qualifikationsziele: Kenntnis von Verfahren und Methoden der Variationslinguistik, Durchführung eigener Analysen.

Prüfungsmodalitäten: schriftliche Arbeit und/oder Referat mit Diskussion.

Modul Fortgeschrittenes Wissen: Literaturwissenschaft (FL)

FL1 Literarische Gattungen

3 LP (2 SWS)

Veranstaltungstyp: Vorlesung oder Seminar

Teilnahmevoraussetzungen: E2, GL

Inhaltsbeschreibung: Gegenstand des Moduls sind Theorie und Geschichte der literarischen Gattungen von der mittelalterlichen Literatur bis in die Gegenwart. Hierzu gehört die Behandlung von periodenspezifischen Ästhetiken, Poetiken und Theoriebildung literarischer Genres.

Qualifikationsziele: Vertiefte Kenntnis der Historizität und Funktionalität des Gattungsbegriffs, Fähigkeit zur Anwendung dieser Kenntnisse in eigenen Analysen.

Prüfungsmodalitäten: Klausur und/oder Referat und/oder schriftliche Arbeit.

FL2 Literarische Textanalyse

3 LP (2 SWS)

Veranstaltungstyp: Übung oder Seminar

Teilnahmevoraussetzungen: E2, GL

Inhaltsbeschreibung: Das Modul vermittelt aktuelle literaturwissenschaftliche Analysemethoden, deren Geschichte, Theorie und komplexe Interdependenz

in der Gegenwart. Bei der exemplarischen Textanalyse werden alle Arbeitsschritte von der systematischen Auswahl adäquater Methoden bis zur Anwendung der entsprechenden literarästhetischen Fachtermini vermittelt.

Qualifikationsziele: Vertiefte Kenntnis der Methoden der literarischen Textanalyse, Befähigung zur eigenständigen Anwendung auf literarische Texte verschiedener Epochen und Genres.

Prüfungsmodalitäten: Klausur und/oder Referat und/oder schriftliche Arbeit.

FL3 Komplementäre Zugänge

3 LP (2 SWS)

Veranstaltungstyp: Vorlesung oder Seminar

Teilnahmevoraussetzungen: E2, GL

Inhaltsbeschreibung: Das Modul vermittelt vertiefte Kenntnisse zur sozio-historischen Bedingtheit, medialen Verfasstheit und sprachlichen Strukturiertheit literarischer Ausdrucksformen unter besonderer Berücksichtigung epochenspezifischer Artikulationen.

Qualifikationsziele: Vertiefte Kenntnis epochenspezifischer Entwicklungen.

Prüfungsmodalitäten: Klausur und/oder Referat und/oder schriftliche Arbeit.

Modul Fortgeschrittenes Wissen: Kulturwissenschaft (FK)

FK1 Analyse kulturwissenschaftlicher Einzelphänomene

3 LP (2 SWS)

Veranstaltungstyp: Vorlesung oder Seminar

Teilnahmevoraussetzungen: E3, ein Modul aus GK

Inhaltsbeschreibung: Auf der Basis der erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten im Bereich kulturwissenschaftlicher Methoden sind die Studierenden an die Analyse einzelner Phänomene heranzuführen.

Im Bereich der Sprachwissenschaft werden behandelt: Gesprächsanalyse zu kulturbezogenen Themenbereichen, Aspekte der interkulturellen Kommunikation in Politik, Wirtschaft und Rechtswesen, Sprache und Sprachbewusstsein in bestimmten Regionen und sozialen Verwendungsbereichen, sprachliche Aspekte regionaler und sozialer Identität, kulturbedingte Ausprägung sprachwissenschaftlicher Schulen und Forschungsrichtungen, kultureller Wandel als Auslöser und Ergebnis von Sprachwandel, Kultursemantik. Besonderes Augenmerk gilt der systematischen Begründung der angewandten Arbeitsmethoden, wodurch die kulturelle Bedingtheit kulturwissenschaftlicher Methoden selbst zum Untersuchungsgegenstand wird.

Qualifikationsziele: Vertiefte Kenntnis und sichere Anwendung kulturwissenschaftlicher Arbeitsmethoden unter besonderer Berücksichtigung des Kulturvergleichs. Erkennen und Relationieren des Kulturbezugs sprachlicher Erscheinungen.

Prüfungsmodalitäten: schriftliche Arbeit und/oder Referat und/oder Textarbeit.

FK2 Freie Themenarbeit

3 LP (2 SWS)

Veranstaltungstyp: Übung oder Projektarbeit

Teilnahmevoraussetzungen: E3, ein Modul aus GK

Inhaltsbeschreibung: Kulturwissenschaft kann man nach zwei Richtungen definieren: als materiale und als methodische Disziplin. Unter dem materialen Gesichtspunkt, der in der freien Themenarbeit im Mittelpunkt stehen sollte, geht es darum, auf ausgewählten Gebieten und an ausgewählten Gegenständen kulturwissenschaftliche Kenntnisse zu erwerben. Das geschieht in der Regel in Projekten, in denen in Gruppen oder Einzelarbeit Einzelphänomene in weiterem Kontext bearbeitet werden sollen. Für die Projektarbeit wählen die Studierenden Themen aus folgenden Bereichen: Phänomene kultureller Performanz, Analyse der sprachlichen und kulturellen Situation in einer Region, Analyse der Distribution symbolischer Güter, archivgestützte Auswertungen zu bestimmten Textgruppen, computergestützte Textauswertungen, Interviews und Gesprächsanalysen.

Qualifikationsziele: Anwendung materialbezogener kulturwissenschaftlicher Arbeitsmethoden unter besonderer Berücksichtigung der praktischen Kulturarbeit, Fähigkeit zur themenbezogenen Sammlung von Daten.

Prüfungsmodalitäten: schriftliche Arbeit und/oder Referat und/oder Textarbeit.

FK3 Komplementäre Zugänge

3 LP (2 SWS)

Veranstaltungstyp: Vorlesung oder Seminar

Teilnahmevoraussetzungen: E3, ein Modul aus GK

Inhaltsbeschreibung: Das Modul vermittelt vertiefte Kenntnisse zur sozio-historischen Bedingtheit, medialen Verfasstheit und sprachlichen Strukturiertheit kulturell relevanter Ausdrucksformen unter besonderer Berücksichtigung epochenspezifischer Artikulationen.

Qualifikationsziele: Vertiefte Kenntnis epochenspezifischer Entwicklungen.

Prüfungsmodalitäten: Klausur und/oder Referat und/oder schriftliche Arbeit

Modul: Fachdidaktik (FD)

FD1 Planung und Gestaltung von Unterricht

4 LP (Seminar) (2 SWS + Schulpraktische Studien)

Veranstaltungstyp: Seminar und Übung (Schulpraktische Studien)

Teilnahmevoraussetzungen: E4, Gute Sprachkompetenz in der Zielsprache, Kenntnisse in Entwicklungspsychologie und schulpsychologischer Diagnostik

Inhaltsbeschreibung: Das Seminar führt in die Planung und Gestaltung des Unterrichtens der französischen bzw. spanischen Sprache ein. Unterrichtsstunden mit unterschiedlicher Zielsetzung werden geplant, wobei die inhaltlichen und sprachlichen Kenntnis- und Handlungsbereiche je schulart- und stufenspezifisch wesentlich zu berücksichtigen

sind. In den Schulpraktischen Studien (SPS) beobachten die Studierenden Französisch- bzw. Spanischunterricht und führen erste Unterrichtsversuche durch. In den Auswertungsgesprächen werden neben der theoriegeleiteten Diskussion der Unterrichtsbeobachtungen die individuellen Unterrichtsversuche der einzelnen Studierenden thematisiert und reflektiert.

Qualifikationsziele: Grundlegende Fähigkeit zur Planung einer Unterrichtsstunde, Erfahren und Reflektieren eigener Unterrichtspraxis

Prüfungsmodalitäten: Aufgaben, Klausur, Praktikumsbericht

FD2 Spracherwerb und Sprachvermittlung im Französisch- (Italienisch-) bzw. Spanischunterricht

2 LP (2 SWS)

Veranstaltungstyp: Seminar

Teilnahmevoraussetzungen: E4 und FD1

Inhaltsbeschreibung: In dieser Veranstaltung werden die erworbenen Kenntnisse im Bereich der Sprachvermittlung an ausgewählten Beispielen der je gegebenen Sprachstruktur konkretisiert und vertieft. Möglichkeiten des Zusammenspiels von Situation, Wortschatz und Grammatik im (von den Lerner/-innen aufzubauenden) mentalen Lexikon werden auf der Grundlage einer vergleichenden Sicht unterschiedlicher grammatiktheoretischer Modelle analysiert und in lernerorientierte Erklärungs- und Vermittlungsansätze umgesetzt.

Qualifikationsziele: Verständnis des Lernens einer neuen/anderen Sprache als lernerautonom konstruktiv(istisch)er Prozess und dessen Auswirkungen auf Planung und Gestaltung eines kreativen Sprachunterrichts

Prüfungsmodalitäten: Aufgaben, Referat/Kurzessay

Makromodul: Berufsfeldbezogenes Fachmodul

BT Textbezogenes Seminar mit sprach- oder literaturwissenschaftlichem Schwerpunkt

3 LP (2 SWS)

Veranstaltungstyp: Seminar

Teilnahmevoraussetzungen: E1, E2

Inhaltsbeschreibung: Auf der Basis literatur- und/oder sprachwissenschaftlicher Methoden werden Zugänge zum Text vermittelt. Neben grundlegenden Prozessen der Inhaltskonstituierung von Texten spielt dabei auch die Wirksamkeit sprachlicher Mittel im Text eine wichtige Rolle. Auf Prozesse des Textverstehens und Interpretierens wird gleichfalls eingegangen.

Qualifikationsziele: Fähigkeit zur literaturwissenschaftlichen und sprachwissenschaftlichen Analyse von Texten verschiedener Epochen, Sprachstufen oder Sprachkünste.

Prüfungsmodalitäten: Klausur oder schriftliche Textanalyse.

BS Angewandte Linguistik und Fremdsprachenunterricht

2 LP (2 SWS)

Veranstaltungstyp: Seminar

Teilnahmevoraussetzungen: Module GS1 bis GS3, 1 Modul aus FS1 oder FS3

Inhaltsbeschreibung: Gegenstand des Moduls ist die Erarbeitung und Aufbereitung grammatischer und textlinguistischer Kenntnisse mit dem Ziel einer wissenschaftlichen Fundierung des Fremdsprachenunterrichts. Es werden Methoden vermittelt, mit denen Originaltexte an den Bedarf des Unterrichts angepasst werden können. Dabei geht es um den Wechsel zwischen Textsorten, z. B. die Umgestaltung eines Monologs in dialogische Texte oder medialen Wechsel zwischen schriftlichen und mündlichen Texten.

Qualifikationsziele: Befähigung der Studierenden zur Vermittlung von Grammatikkenntnissen und zur Arbeit mit Texten und ihrer Adaptation für den Unterricht

Prüfungsmodalitäten: Referat mit Diskussion und/oder schriftliche Arbeit und/oder Textarbeit

BL Literatur im Fremdsprachenunterricht

2 LP (2 SWS)

Veranstaltungstyp: Seminar oder Übung

Teilnahmevoraussetzungen: GL, 1 Modul aus FL

Inhaltsbeschreibung: Das Modul vermittelt Kenntnisse zum Einsatz und zur performativen Gestaltung literarischer Texte im Rahmen des Unterrichts. Dabei geht es um den Wechsel zwischen literarischen Genres, zum Beispiel um die Umgestaltung epischer in dramatische Texte, medialen Wechsel, Resümees u.a.

Qualifikationsziele: Vertiefte Kenntnisse bezüglich des Einsatzes literarischer Texte im Fremdsprachenunterricht

Prüfungsmodalitäten: Referat und/oder schriftliche Arbeit und/oder Textarbeit.

BK Kulturen romanischer Länder im Fremdsprachenunterricht

2 LP (2 SWS)

Veranstaltungstyp: Seminar oder Übung

Teilnahmevoraussetzungen: E3, GK

Inhaltsbeschreibung: Das Modul vermittelt Kenntnisse zum Einsatz kulturwissenschaftlich relevanter Texte im Fremdsprachenunterricht sowie Kenntnisse zur Vermittlung von Grundlagenwissen über die kulturelle Vergangenheit und Gegenwart romanischer Länder.

Qualifikationsziele: Vertiefte Kenntnisse bezüglich des Einsatzes kulturwissenschaftlich relevanter Texte im Fremdsprachenunterricht.

Prüfungsmodalitäten: Referat und/oder schriftliche Arbeit und/oder Textarbeit.

Makromodul: Theoriekompetenz und Anwendungspraxis

Modul Sprachkompetenz und interkulturelles Wissen (SI)

SI1 Übersetzungsbezogener Sprachvergleich, Computer und Übersetzung

3 LP (2 SWS)

Veranstaltungstyp: Übung oder Seminar

Teilnahmevoraussetzungen: SG1-2, SK1-4

Inhaltsbeschreibung: Anhand verschiedener Textsorten werden Übersetzungsvergleiche durchgeführt. Außerdem erfolgt eine Einführung in die Nutzung von Internetressourcen für Übersetzungen sowie in Übersetzungstools. Die Studierenden erproben das Gelernte auch an praktischen Übersetzungen.

Qualifikationsziele: Reflektiertes Übersetzen, Kenntnis der wichtigsten Werkzeuge des Übersetzens und deren Nutzung. Sprachniveau C2/2.

Prüfungsmodalitäten: Klausur und/oder Textarbeit.

SI2 Literarische Übersetzung

3 LP (2 SWS)

Veranstaltungstyp: Übung oder Seminar

Teilnahmevoraussetzungen: E2, GL

Inhaltsbeschreibung: Ausgehend von einem Verständnis der literarischen Übersetzung als kulturwissenschaftlicher Praxis vermittelt das Modul methodisches Grundwissen der Übersetzungstheorie und -geschichte, das anhand literarischer Beispieltex-te eigenständig in die Praxis umgesetzt wird.

Qualifikationsziele: Kenntnis der grundlegenden kultur- und übersetzungswissenschaftlichen Methoden zum Verständnis der literarischen Übersetzung, Befähigung zur Anwendung auf Texte der studierten Sprache.

Prüfungsmodalitäten: Klausur und/oder Textarbeit

SI3 Interkulturelle Beziehungen der Literatur

3 LP (2 SWS)

Veranstaltungstyp: Übung, Seminar oder Vorlesung

Teilnahmevoraussetzungen: E2, GL

Inhaltsbeschreibung: Das Modul vermittelt die methodischen Grundkenntnisse zum Verständnis interkultureller Prozesse in literarischen Texten sowie zu den Beziehungen zwischen verschiedenen kulturellen Räumen. Die Verbindungen zwischen Literatur und anderen symbolischen Systemen werden berücksichtigt.

Qualifikationsziele: Kenntnis der methodischen Grundlagen zum Verständnis der interkulturellen Bedingtheit von Literatur sowie Anwendung dieser methodischen Kenntnisse in Einzelanalysen.

Prüfungsmodalitäten: Klausur und/oder Referat und/oder schriftliche Arbeit.

SI4 Interkulturelle Kommunikation

3 LP (2 SWS)

Veranstaltungstyp: Übung, Seminar oder Vorlesung

Teilnahmevoraussetzungen: E2, GL

Inhaltsbeschreibung: Das Modul vermittelt einen Überblick über Geschichte, Methoden und Arbeitsfelder der interkulturellen Kommunikation unter besonderer Berücksichtigung literarischer und sprachlicher Systeme. Im Zentrum stehen daneben die kritische Sichtung bisheriger Untersuchungsansätze und deren sprachbezogener Umsetzung in der Praxis.

Qualifikationsziele: Vertrautheit mit allen relevanten Aspekten des Arbeitsbereiches Interkulturelle Kommunikation, Fähigkeit zur Anwendung ihres Instrumentariums im kultur-, literatur- und sprachwissenschaftlichen Bereich.

Prüfungsmodalitäten: Klausur und/oder Referat und/oder schriftliche Arbeit.

SI5 Exkursionen

3 LP (entsprechend 2 SWS)

Veranstaltungstyp: Exkursion

Teilnahmevoraussetzungen: E2

Inhaltsbeschreibung: Bei thematisch zentrierten Exkursionen in eines der Länder, in dem die studierte Sprache Verkehrssprache ist, sollen die im bisherigen Studium erworbenen sprachpraktischen, kultur- und literaturtheoretischen sowie sprachwissenschaftlichen Kenntnisse in konkreten Arbeitsaufgaben angewandt werden.

Qualifikationsziele: Ausbau und Vertiefung der im bisherigen Studium erworbenen Fach- und Methodenkenntnisse.

Prüfungsmodalitäten: Referat und/oder Textarbeit

SI6 Freie Themenarbeit, Internetrecherchen, Praktika

3 LP (2 SWS)

Veranstaltungstyp: Übung oder Projektarbeit

Teilnahmevoraussetzungen: E2, GL

Inhaltsbeschreibung: Je nach Schwerpunkt werden durch vertiefende Einzel- oder Gruppenarbeiten die fachlichen und methodischen Kenntnisse erweitert und vertieft; dazu gehören freie Themenarbeit, außeruniversitäre Praktika sowie Internet-Rechercheprojekte.

Qualifikationsziele: Ausbau und Vertiefung der im bisherigen Studium erworbenen Fach- und Methodenkenntnisse.

Prüfungsmodalitäten: Referat und/oder Textarbeit

SI7 Komplementäre Zugänge

3 LP (2 SWS)

Veranstaltungstyp: Vorlesung oder Seminar

Teilnahmevoraussetzungen: E2, GL

Inhaltsbeschreibung: Das Modul vermittelt vertiefte Kenntnisse über Generierungsprozesse interkulturellen Wissens unter Einbeziehung inter- und transdisziplinärer Ansätze.

Qualifikationsziele: Vertiefte Kenntnis komplexer interkultureller Wissensprozesse und darauf bezogener wissenschaftlicher Modellbildungen.

Prüfungsmodalitäten: Klausur und/oder Referat und/oder schriftliche Arbeit.

Modul Theoriekompetenz und Anwendungspraxis: Sprachwissenschaft (TAS)

TAS1 Sprachtheorie und ihre Geschichte

3 LP (2 SWS)

Veranstaltungstyp: Seminar

Teilnahmevoraussetzungen: Module GS1 bis GS4, ein Modul aus FS 1 bis FS4

Inhaltsbeschreibung: Im Modul werden Sprachtheorien exemplarisch behandelt und in ihrer forschungspraktischen, wissenschaftstheoretischen sowie interdisziplinären Relevanz untersucht. Die Beschäftigung mit Wissenschaftsgeschichte soll dazu beitragen, Zusammenhänge zu erkennen, getrennt voneinander Gelerntes zu ordnen und theoretische Standpunkte zu hinterfragen. Dabei wird ein problemgeschichtlicher Zugang gewählt.

Qualifikationsziele: Kenntnis und Einordnung ausgewählter Sprachtheorien einschließlich ihrer Entwicklung und ihres historischen Standortes

Prüfungsmodalitäten: schriftliche Arbeit und/oder Referat mit Diskussion

TAS2 Sprachgeschichte romanischer Einzelsprachen

3 LP (2 SWS)

Veranstaltungstyp: Seminar

Teilnahmevoraussetzungen: Module GS1 bis GS4, ein Modul aus FS 1 bis FS4

Inhaltsbeschreibung: Gegenstand des Moduls ist die Geschichte einer romanischen Sprache unter sprachinternen und sprachexternen Gesichtspunkten. Dabei kann der Zusammenhang mit weiteren romanischen Sprachen gleichfalls berücksichtigt werden. Die Betrachtung kann sich auf einen längeren Zeitraum der Sprachentwicklung und auf Probleme der Periodisierung beziehen oder eine Epoche exemplarisch behandeln, wobei dem Zusammenhang und dem Wechselverhältnis von Sprachzustand und Sprachgeschichte, von Sprachdynamik und Sprachwandel besondere Aufmerksamkeit gewidmet wird.

Qualifikationsziele: Vertiefte Kenntnis der Geschichte der romanischen Sprachen, Beherrschen und Anwenden von Verfahren der historischen Sprachwissenschaft

Prüfungsmodalitäten: schriftliche Arbeit und/oder Referat mit Diskussion

TAS3 Computergestützte linguistische Untersuchungen

3 LP (2 SWS)

Veranstaltungstyp: Seminar mit Übungsanteilen

Teilnahmevoraussetzungen: Module GS1 bis GS4, ein Modul aus FS 1 bis FS4

Inhaltsbeschreibung: Gegenstand des Seminars sind die Möglichkeiten computergestützter linguistischer Untersuchungen. Es wird damit ein methodenzentrierter Schwerpunkt gewählt, der durch einzelne linguistische Gegenstandsbereiche jeweils zu ergänzen ist. Dabei steht die Arbeit mit Volltexten

und deren elektronische Aufbereitung sowie die Erstellung von Datenbanken im Vordergrund.

Qualifikationsziele: Nutzung von Computer und Internet für linguistische Untersuchungen

Prüfungsmodalitäten: Analyseergebnisse (Datenbank, Korpus) und/oder Referat mit Diskussion

TAS4 Variationslinguistik romanischer Einzelsprachen

3 LP (2 SWS)

Veranstaltungstyp: Seminar

Teilnahmevoraussetzungen: Module GS1 bis GS4, ein Modul aus FS 1 bis FS4

Inhaltsbeschreibung: Gegenstand ist die Anwendung von Methoden der Geolinguistik, der Soziolinguistik, der Pragmalinguistik oder der Kontakt- und Variationslinguistik auf Phänomene der sprachlichen Differenzierung und der Sprachdynamik in einer romanischen Einzelsprache. Den Studierenden wird die eigenständige Anwendung von Methoden der Variationslinguistik vermittelt, wobei auch empirische Studien zur Binnendifferenzierung, zur Variation und Sprachdynamik der jeweiligen romanischen Sprache(n) und ihren Varietäten im Mittelpunkt stehen können. Gegenstand können auch Methoden und Analysen der Variationslinguistik in der berufsbezogenen Anwendung auf fachsprachliche Dimensionen der sprachlichen Differenzierung sein.

Qualifikationsziele: Vertiefte Kenntnis der Methoden der Variationslinguistik, Durchführung eigener Untersuchungen.

Prüfungsmodalitäten: Untersuchungsergebnisse und/oder Referat mit Diskussion

Modul Theoriekompetenz und Anwendungspraxis: Literaturwissenschaft (TAL)

TAL1 Geschichte literaturwissenschaftlicher Theorien

3 LP (2 SWS)

Veranstaltungstyp: Vorlesung oder Seminar

Teilnahmevoraussetzungen: E2, GL, 1 Modul aus FL

Inhaltsbeschreibung: Gegenstand des Moduls ist die Geschichte der literaturwissenschaftlichen Theorien von der antiken Rhetorik bis zum 21. Jahrhundert. Besonderes Augenmerk gilt der Verknüpfung der literaturtheoretischen Entwicklung mit anderen insbesondere philosophischen Systemen.

Qualifikationsziele: Vertiefte Kenntnis der historischen Zusammenhänge der literaturwissenschaftlichen Theoriebildung sowie der wichtigsten Schulen und ihrer Arbeitsfelder.

Prüfungsmodalitäten: Klausur und/oder Referat und/oder schriftliche Arbeit

TAL2 Aktuelle Probleme der literaturwissenschaftlichen Theoriebildung

3 LP (2 SWS)

Veranstaltungstyp: Vorlesung oder Seminar

Teilnahmevoraussetzungen: E2, GL, 1 Modul FL

Inhaltsbeschreibung: Gegenstand des Moduls sind die jüngsten Ansätze literaturwissenschaftlicher Theoriebildung, von den verschiedenen Ausdifferenzierungen strukturalistischer Ansätze, über Gender- und Postcolonial-Theorien bis zu system- und medientheoretischen Modellen. Dabei soll der Standort literaturwissenschaftlicher Theoriebildung im humanwissenschaftlichen Kontext immer mit beleuchtet werden. Das Modul behandelt in diesem Kontext die Geschichte und Analyse werk-, autor- und epochenspezifischer Exempla.

Qualifikationsziele: Vertiefte Kenntnis des aktuellen Standes der Diskussion literaturwissenschaftlicher Theoriebildung sowie der wichtigsten konkurrierenden Modelle und ihrer Arbeitsfelder.

Prüfungsmodalitäten: Klausur und/oder Referat und/oder schriftliche Arbeit

TAL3 Fachgeschichte der Romanistik

3 LP (2 SWS)

Veranstaltungstyp: Vorlesung oder Seminar

Teilnahmevoraussetzungen: E2, GL, 1 Modul aus FL

Inhaltsbeschreibung: Das Modul vermittelt die historischen Zusammenhänge des Faches Romanistik, von seinen Anfängen im 19. Jahrhundert bis in die Gegenwart, wobei ein besonderer Schwerpunkt der Vermittlung der sprach- und literaturübergreifenden Zusammenhänge in der Romania gilt. Herausragende Forscherpersönlichkeiten werden ebenso berücksichtigt wie die wichtigsten sprach- und literaturwissenschaftlichen Forschungshorizonte der letzten 200 Jahre.

Qualifikationsziele: Vertiefte Kenntnis des fachgeschichtlichen Hintergrundes der Romanistik, Anwendung dieser Kenntnisse auf aktuelle Problemstellungen.

Prüfungsmodalitäten: Klausur und/oder Referat und/oder schriftliche Arbeit

TAL4 Diskursanalytische, intertextuelle, intermediale etc. Interpretationen von Einzeltexten

3 LP (2 SWS)

Veranstaltungstyp: Übung oder Seminar

Teilnahmevoraussetzungen: E2, GL, 1 Modul aus FL

Inhaltsbeschreibung: Das Modul festigt und vertieft die in vorgeschalteten Modulen erworbenen Kenntnisse zu Analyse und Interpretation literarischer Texte, wobei insbesondere mit diskursanalytischen, intertextuellen und/oder intermedialen Ansätzen gearbeitet wird. Besonderes Augenmerk gilt der Bündelung der bisher erworbenen literaturgeschichtlichen und -theoretischen Kenntnisse in präzisen Einzeltextanalysen.

Qualifikationsziele: Vertiefte Fähigkeit zur eigenständigen Anwendung der genannten Arbeitsansätze auf literarische Texte verschiedener Autoren, Epochen und Gattungen.

Prüfungsmodalitäten: Referat und/oder schriftliche Arbeit

TAL5 Komplementäre Zugänge

3 LP (2 SWS)

Veranstaltungstyp: Vorlesung oder Seminar

Teilnahmevoraussetzungen: E2, GL, 1 Modul aus FL

Inhaltsbeschreibung: Das Modul vermittelt vertiefte Kenntnisse im Bereich wirkungs- und rezeptionsgeschichtlicher sowie wirkungsästhetischer Forschung zwischen empirischer Feldforschung und Modellbildung unter Berücksichtigung distributionsspezifischer Prozesse.

Qualifikationsziele: Vertiefte Kenntnisse rezeptions- und distributionstheoretischer Phänomene.

Prüfungsmodalitäten: Klausur und/oder Referat und/oder schriftliche Arbeit

Modul: Fachdidaktik (FD)

FD3 Literatur und Kultur im Französisch- bzw. Spanischunterricht und der Erwerb trans- und interkultureller Kompetenzen

2 LP (2 SWS)

Veranstaltungstyp: Seminar

Teilnahmevoraussetzungen: Bachelor (Französisch oder Spanisch, 1. oder 2. Fach), Auslandsaufenthalt in (einem) Zielsprachenland dringend empfohlen

Inhaltsbeschreibung: In diesem Modul werden (literarische) Texte und andere Medien sowie authentische Materialien in Hinsicht exemplarisch auf das in ihnen enthaltene Potenzial zur Vermittlung trans- und interkultureller Kompetenzen analysiert. Dies geschieht zum einen auf der Grundlage einer theorie- und praxisbezogenen Auseinandersetzung mit den allgemein für die Schule vorgegebenen Lernzielen im Bereich der Entwicklung personaler Kompetenzen, zum anderen zielgerichtet in Hinsicht auf je nach Schulstufe angebrachte Inhalte. Subjektive und eigenkulturelle Interpretationen anderskultureller Gegebenheiten und Verhaltensweisen werden im Vergleich als solche zu erkennen und zu relativieren und Möglichkeiten und Wege der Initialisierung und Vertiefung dieses Erkenntnisprozesses für unterschiedliche Lernergruppen auszuarbeiten sein.

Qualifikationsziele: Fähigkeit zur Interpretation und Erläuterung von Fakten und Informationen als integrale Bestandteile im Gesamt der zielsprachlichen Kultur, Fähigkeit zu Beurteilung und Auswahl je geeigneter exemplarischer Vermittlungsmedien und -inhalte.

Prüfungsmodalitäten: Aufgaben und/oder Referat/Kurzessay.

FD4 Unterrichtssprache

1 LP (1 SWS)

Veranstaltungstyp: Seminar (auch in Blockform) oder Übung

Teilnahmevoraussetzungen: Bachelor

Inhaltsbeschreibung: Die Studierenden eignen sich die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten zur Führung des Unterrichts in der Fremdsprache an. Sie arbeitenden dabei an authentischem Material

(z.B. Videoaufzeichnungen) oder hospitieren im Ausland an einer Schule. Die theoretischen Kenntnisse zur Kommunikation im Unterricht werden vertieft. Es erfolgt auch eine Einführung in die für die Altersgruppe angemessene Umgangssprache. Qualifikationsziele: Beherrschen der Unterrichtssprache, Gesprächsfähigkeit mit Kindern Prüfungsmodalitäten: unbenotet, Analyse einer Unterrichtsstunde oder Essay.

Ordnung für das Bachelor- und Masterstudium im Lernfeld Arbeitslehre für die Bildungsgänge der Sekundarstufe I und der Primarstufe an allgemein bildenden Schulen sowie das Lernfeld Arbeitslehre und das Fach Technik für das Lehramt an Gymnasien in Lehramtsstudiengängen sowie in Erweiterungs- und Ergänzungsstudiengängen an der Universität Potsdam

Vom 17. Juni 2004

Der Fakultätsrat der Humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam hat auf der Grundlage des § 74 Abs. 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 20. Mai 1999 (GVBl. I S. 129), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. März 2004 (GVBl. I S. 51), am 17. Juni 2004 folgende Ordnung erlassen:¹

Inhalt

I. Allgemeiner Teil

- § 1 Inhalt und Ziel des Studiums
- § 2 Gliederung des Studiums
- § 3 Dauer des Studiums
- § 4 Abschlussgrade
- § 5 Studien- und Lehrformen
- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Nachteilsausgleich
- § 8 Anerkennung von Leistungen
- § 9 Leistungspunkte
- § 10 Leistungserfassungsprozess
- § 11 Belegung von Lehrveranstaltungen
- § 12 Notenskala
- § 13 Zeugnisse, Urkunden und Bescheinigungen
- § 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung

II. Bachelorstudium und Erweiterungsstudium

- § 15 Ziel des Bachelorstudiums
- § 16 Zugangsvoraussetzungen
- § 17 Inhalt des Bachelorstudiums
- § 18 Bachelorarbeit
- § 19 Abschluss des Bachelorstudiums

III. Masterstudium und Ergänzungsstudium

- § 20 Ziel des Masterstudiums
- § 21 Zugangsvoraussetzungen
- § 22 Inhalt des Masterstudiums
- § 23 Masterarbeit
- § 24 Abschluss des Masterstudiums

IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 25 Ungültigkeit der Graduierung
- § 26 Übergangsbestimmungen
- § 27 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

Anlage 1: Beschreibung der Module
Anlage 2: Studienverlaufsplan

§ 1 Inhalt und Ziel des Studiums

(1) Auf der Grundlage des Ersten Gesetzes zur Änderung des Lehrerbildungsgesetzes vom 13. Februar 2004 (GVBl. I S. 7) findet das Studium für das Lehramt für die Bildungsgänge der Sekundarstufe I und der Primarstufe an allgemein bildenden Schulen (LSIP) sowie für das Lehramt an Gymnasien (LAG) statt.

(2) Das Studium bereitet durch fachwissenschaftliche und fachdidaktische Lehrveranstaltungen auf die Tätigkeit einer Lehrkraft im Lernfeld Arbeitslehre mit den Gegenstandsbereichen Wirtschaft-Technik-Haushalt-Beruf und auf die Lehrtätigkeit im Fach Technik der gymnasialen Oberstufe vor. Im Studium sollen die Studierenden befähigt werden, in den Schulstufen des von ihnen gewählten Lehramtes einen lebensnahen und wissenschaftlich fundierten Fachunterricht zu gestalten.

(3) Das Studium befähigt die Studierenden, selbstständig Kompetenzen zur Gestaltung einer arbeitsorientierten technisch-ökonomischen Allgemeinbildung zu erwerben. Im Mittelpunkt steht die Durchdringung der engen Wechselbeziehungen zwischen den technischen, wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Veränderungen der Arbeitswelt. Die Studierenden eignen sich Grundlagen unserer materiellen Kultur an und können diese bei der Gestaltung von Lehr-Lernprozessen fachdidaktisch reduzieren und transformieren.

§ 2 Gliederung des Studiums

(1) Das Studium ist modular aufgebaut. Es besteht aus zwei konsekutiven Stufen: einem Bachelorstudium und einem darauf aufbauenden Masterstudium.

(2) Das Bachelorstudium für das Lehramt an Gymnasien gliedert sich wie folgt:

- | | |
|------------------------|--------------------|
| 1. Fach | 95 Leistungspunkte |
| (davon: Bachelorarbeit | 6 Leistungspunkte) |
| 2. Fach | 70 Leistungspunkte |

¹ Genehmigt durch den Rektor der Universität Potsdam am 3. November 2004.

Erziehungswissenschaften	15 Leistungspunkte
	<hr/>
	180 Leistungspunkte

(3) Das Bachelorstudium für das Lehramt für die Sekundarstufe I und die Primarstufe an allgemein bildenden Schulen gliedert sich wie folgt:

1. Fach	75 Leistungspunkte
(davon: Bachelorarbeit	6 Leistungspunkte)
2. Fach	70 Leistungspunkte
Erziehungswissenschaften	15 Leistungspunkte
Primarstufenspezifischer Bereich	20 Leistungspunkte
	<hr/>
	180 Leistungspunkte

(4) Das Masterstudium für das Lehramt an Gymnasien gliedert sich wie folgt:

1. Fach	25 Leistungspunkte
2. Fach	25 Leistungspunkte
Erziehungswissenschaften	30 Leistungspunkte
Praktikum	20 Leistungspunkte
Masterarbeit	20 Leistungspunkte
	<hr/>
	120 Leistungspunkte

(5) Das Masterstudium für das Lehramt für die Sekundarstufe I und die Primarstufe an allgemein bildenden Schulen gliedert sich wie folgt:

1. Fach	20 Leistungspunkte
Primarstufenspezifischer Bereich	10 Leistungspunkte
Erziehungswissenschaften	25 Leistungspunkte
Praktikum	20 Leistungspunkte
Masterarbeit	15 Leistungspunkte
	<hr/>
	90 Leistungspunkte

§ 3 Dauer des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit des Bachelorstudiums beträgt sechs Semester. Das Bachelorstudium führt auf der Basis systemtheoretischer Betrachtungen vor allem in die Interdependenzen von Technik, Wirtschaft, Haushalt und Beruf unter Berücksichtigung der Kategorie Arbeit als didaktisches Zentrum ein. Im Bachelorstudium werden fachwissenschaftliche und fachdidaktische Studien sowohl integriert als auch eng verknüpft.

(2) Die Regelstudienzeit des Masterstudiums beträgt für das Lehramt für die Bildungsgänge der Sekundarstufe I und der Primarstufe an allgemein bildenden Schulen drei und für das Lehramt an Gymnasien vier Semester. Die Regelstudienzeit schließt die Zeit für die Anfertigung der Masterarbeit ein. Die Masterphase umfasst fachwissen-

schaftliche und fachdidaktische Studienmodule zur weiteren Vertiefung der Ausbildung im Gegenstandsbereich Technik. Im Mittelpunkt der Betrachtungen aus der Perspektive der Handelnden stehen soziotechnische Systeme und moderne Technologien. Projektstudien dienen der Verknüpfung von fachspezifischer und fachdidaktischer Ausbildung.

(3) Um die Regelstudienzeit einhalten zu können, ist es zweckmäßig, die Module in einer bestimmten Reihenfolge zu belegen. Ihre Inhalte bauen vielfach aufeinander auf. Eine Orientierungshilfe für ein zeitlich abgestimmtes Studium gibt der Studienverlaufsplan. Bei Abweichung von diesem Plan ist zu beachten, dass die Einschreibevoraussetzungen für einzelne Modulveranstaltungen erfüllt sein müssen. Bei der individuellen Studienplanung bieten die/der speziell für Lehramtsstudierende zuständige Studienfachberaterin/ Studienfachberater der Arbeitslehre/Technik bzw. die/der Prüfungsausschussvorsitzende Hilfe.

§ 4 Abschlussgrade

Der Abschlussgrad des Lehramtsstudiums richtet sich nach dem 1. Fach. Ist Arbeitslehre bzw. Arbeitslehre/Technik das erste Fach verleiht die Universität Potsdam durch die Humanwissenschaftliche Fakultät den Grad „Bachelor of Arts“ bzw. „Master of Arts“, abgekürzt als „B.A.“ bzw. „M.A.“.

§ 5 Studien- und Lehrformen

Das Studium setzt die Teilnahme und aktive Mitarbeit an verschiedenen Lehrformen sowie ihre Vor- und Nachbereitung voraus. Lehrformen sind:

- *Vorlesungen (V)*:

Sie dienen der Darstellung größerer Zusammenhänge und der Systematisierung theoretischen Wissens. In ihnen werden abgegrenzte Stoffgebiete unter Heranziehung neuer Forschungsergebnisse in übersichtlicher Form dargestellt.

- *Pro- bzw. Hauptseminare (S)*:

Proseminare werden im Bachelor- und Hauptseminare im Masterstudium durchgeführt. Seminare dienen der Vertiefung ausgewählter Themenkomplexe. Die Studierenden werden durch Referate und Diskussionen in den Ablauf einbezogen.

- *Übungen (Ü)*:

Sie sind begleitende Veranstaltungen, in denen vor allem Fähigkeiten und Fertigkeiten weiterentwickelt werden. Die selbstständige Lösung von Übungsaufgaben zum Vorlesungsstoff und die Diskussion der Lösungen stehen in ihrem Mittelpunkt.

- *Praktika (P)*:

Sie dienen dem Erwerb von Fähigkeiten und Fertigkeiten für die Beherrschung fachspezifischer Arbeitsmethoden und der Orientierung in der Wirtschaftswelt. Sie bestehen aus folgenden Komponenten:

- einem einwöchigen Fachpraktikum in einem Betrieb oder Unternehmen. Das Praktikum dient der Gewinnung elementarer Erfahrungen in der Arbeitswelt vor allem aus technischer und wirtschaftlicher Perspektive sowie der Analyse ausgewählter Arbeitsplätze in Betrieben;
- einem zweiwöchigen Praktikum zur manuellen und maschinellen Bearbeitung von Werkstoffen bei besonderer Berücksichtigung der Unfallverhütungsvorschriften und Richtlinien zur Arbeitssicherheit;
- vorlesungs- bzw. seminarbegleitende Praktika zur Entwicklung fachspezifischer Denk- und Arbeitsweisen.

Bei vorlesungs- bzw. seminarbegleitenden Übungen und Praktika müssen die Gruppenstärken gemäß den Bestimmungen für die Arbeitssicherheit entsprechend den Räumgrößen und der Anzahl der Arbeitsplätze begrenzt werden. In der Regel beträgt die Gruppenstärke 10 bis 15 Studierende.

- Projektstudien:

Sie dienen der Anwendung, Konsolidierung und Erweiterung erworbenen Wissens und Könnens aus fachwissenschaftlichen, fachdidaktischen und fachpraktischen Studien. Die Projekte sollen disziplinübergreifende Fragestellungen initiieren, Kooperation erfordern, gesellschaftliche Bedeutung erlangen und Kontakt zu außeruniversitären Praxisfeldern ermöglichen. Das Resultat der Projektarbeit ist in Form eines gegenständlichen Werkes oder einer Aktion mit schulpraktischer Relevanz zu dokumentieren.

§ 6 Prüfungsausschuss

(1) Vom Fakultätsrat der Humanwissenschaftlichen Fakultät wird für den Lehramtsstudiengang ein Prüfungsausschuss bestellt, dem drei Professoren bzw. Professorinnen des Faches, ein/e wissenschaftlicher Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterin des Faches und ein Student bzw. eine Studentin angehören.

(2) Die Amtszeit des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Ausschusses üben ihr Amt nach Ablauf einer Amtsperiode weiter aus, bis die Nachfolger ihr Amt angetreten haben. Der Fakultätsrat kann mit der Mehrheit seiner Mitglieder vor Ablauf der Amtszeit einen neuen Prüfungsausschuss bestellen.

(3) Der Prüfungsausschuss wählt aus dem Kreise der ihm angehörenden Professorinnen/Professoren seinen /ihren Vorsitzenden/e und seinen/ihre Stellvertreter/in. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder seines/ihrer Stellvertreter/in, anwesend ist. Über

die Sitzungen des Ausschusses wird Protokoll geführt. Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden, entscheidet in Zweifelsfragen zu Auslegungsfragen dieser Ordnung und gibt Anregungen zu ihrer Reform. Der Prüfungsausschuss ist insbesondere zuständig für

1. Entscheidung über Anträge von Studierenden oder Lehrkräften bezüglich der Anwendung dieser Ordnung.
2. Einordnung der Lehrveranstaltungen in Module und Festlegung der Anzahl der Leistungspunkte.
3. Besetzung der Zulassungskommission für den Masterstudiengang.
4. Regelmäßiger Bericht an die Fakultät über die Erfahrungen mit der Anwendung dieser Ordnung und gegebenenfalls Vorschläge zu ihrer Reform.
5. Anerkennung von Studien-, Graduerungs- und Prüfungsleistungen.

(5) Der Prüfungsausschuss kann durch Beschluss Zuständigkeiten auf den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende und dessen/deren Stellvertreter übertragen. Übertragene Entscheidungen werden auf Antrag der Betroffenen dem Prüfungsausschuss zur Entscheidung vorgelegt.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht dem öffentlichen Dienst angehören, sind sie durch den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende entsprechend zu verpflichten.

§ 7 Nachteilsausgleich

(1) Weist ein/e Studierende/r nach, dass er/sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, Studien- und Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, legt der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag und in Absprache mit dem/der Studierenden und dem/der Prüfer/in Maßnahmen fest, durch die gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in anderer Form erbracht werden können.

(2) Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit/Behinderung des/der Studierenden der Krankheit/ Behinderung und die dazu notwendige alleinige Betreuung eines/einer nahen Angehörigen

gleich. Nahe Angehörige sind Kinder, Eltern, Großeltern, Ehe- und Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft.

(3) Personen, die mit einem Kind für das ihnen die Personenfürsorge zusteht, im selben Haushalt leben, sind berechtigt, einzelne Prüfungsleistungen und Hochschulprüfungen nach Ablauf der in den Prüfungsordnungen hierfür vorgesehenen Fristen abzulegen. Entsprechendes gilt für die Fristen zur Erbringung von Studienleistungen sowie für Wiederholungsprüfungen. Fristen können nur um bis zu zwei Semester verlängert werden. Die Berechtigung erlischt mit dem Ablauf des Semesters, in dem die in Satz 1 genannten Voraussetzungen entfallen. Die Inanspruchnahme dieser Regelung erfolgt auf Antrag. Über Einzelfallregelungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 8 Anerkennung von Leistungen

(1) Leistungen, welche Studierende außerhalb der Bachelor- und Masterstudiengänge in Arbeitslehre/Technik der Universität Potsdam erbracht haben und nachweisen, werden anerkannt, wenn Gleich- oder Höherwertigkeit im Vergleich zu entsprechenden Leistungen im Lehramtsstudiengang Arbeitslehre/Technik an der Universität Potsdam besteht. Den Antrag auf Anerkennung stellen die Studierenden beim Prüfungsausschuss.

(2) Bei Anerkennung einer Leistung wird jeweils die Anzahl der erreichten Leistungspunkte festgestellt.

(3) Falls die anerkannte Leistung benotet ist und die Note aus einer Skala stammt, die auf die in dieser Ordnung verwendete Notenskala abbildbar ist, wird diese Note übernommen. Andernfalls bleiben die anerkannten Leistungspunkte unbenotet.

(4) Leistungspunkte anderer Punktsysteme werden umgerechnet. Die Umrechnungen werden durch den Prüfungsausschuss festgelegt.

§ 9 Leistungspunkte

(1) Leistungspunkte (LP) sind zählbare Einheiten zur Darstellung erbrachter zeugnisrelevanter Leistungen. Zu einem Leistungspunkt gehört die folgende Information:

- Lehrveranstaltung, in der er erbracht wurde,
- Benotung gemäß § 12,
- Form der Erbringung und Thema.

(2) Leistungspunkte werden jeweils zu den einzelnen Lehrveranstaltungen vergeben. Es können entweder nur alle der Lehrveranstaltung zugeordneten Leistungspunkte vergeben werden oder keine. Durch die Vergabe der Leistungspunkte wird die

erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung bescheinigt.

(3) Die Höhe der Leistungspunkte entspricht den Credits des European Credit Transfer Systems (ECTS).

(4) Die Benotungsinformation der Leistungspunkte wird von der Lehrkraft der jeweiligen Lehrveranstaltung auf Grund der von den Studierenden im Leistungserfassungsprozess gezeigten Leistungen bestimmt (siehe § 10).

§ 10 Leistungserfassungsprozess

(1) Prüfungsleistungen werden im Rahmen eines studienbegleitenden Leistungserfassungsprozesses erbracht. Der Leistungserfassungsprozess dient dazu, dem Lehrpersonal die Information zu liefern, die es für die Entscheidung benötigt, ob es einem/r Studenten/in die Leistungspunkte für die betreffende Lehrveranstaltung gibt und welche Note es ggf. in diesem Fall mit den Leistungspunkten verbindet. Der Leistungserfassungsprozess besteht aus einer Folge von vom Lehrpersonal festgelegten Leistungserfassungsschritten wie Klausuren, Referaten, Hausarbeiten, Belegarbeiten, Prüfungsgesprächen u.ä. und setzt eine regelmäßige Teilnahme voraus.

(2) Der Leistungserfassungsprozess beginnt in der Regel frühestens zwei Wochen nach dem Beginn der Lehrveranstaltung und endet in der Regel spätestens mit dem Ende der auf die Lehrveranstaltung folgenden vorlesungsfreien Zeit.

(3) Die Lehrkraft einer Lehrveranstaltung gibt die Form des zugehörigen Leistungserfassungsprozesses rechtzeitig im Rahmen der Studienfachberatungsinformation (z. B. durch Aushang oder über das Internet) schriftlich bekannt. Diese Information muss spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben werden.

(4) Liegt die Note der erbrachten schriftlichen Leistung schlechter als 4,0, hat auf Verlangen einer beteiligten Person eine zweite, unabhängige Beurteilung der Leistung zu erfolgen. Diese Beurteilung muss von einer prüfungsberechtigten, von der ersten Gutachterin/dem ersten Gutachter unabhängige Person durchgeführt werden, die vom Prüfungsausschuss bestimmt wird.

(5) Einsprüche gegen einen bekannt gegebenen Leistungserfassungsprozess sind schriftlich mit Begründung an den Prüfungsausschuss zu richten. Vor einer Entscheidung muss der Ausschuss den/die Einspruch-Einlegenden/e und die jeweilige Lehrkraft anhören.

(6) Für Lehrveranstaltungen, die nicht speziell für den Lehramtsstudiengang Arbeitslehre/Technik

angeboten werden, sondern aus anderen Studiengängen importiert werden, wird die Form des jeweiligen Leistungserfassungsprozesses aus dem exportierenden Studiengang übernommen.

(7) Nach der Bewertung eines Leistungserfassungsschrittes werden die Kandidaten/innen über das Ergebnis informiert und erhalten Einsicht in die jeweils für die Bewertung relevanten Unterlagen. Die Frist für die Einsichtnahme endet in der Regel zwei Monate nach Bekanntgabe der Bewertung.

§ 11 Belegung von Lehrveranstaltungen

(1) Belegpunkte dienen dem Erfassen der Belegung von Lehrveranstaltungen. Mit der Einschreibung in das erste Fachsemester im Lehramtsstudium Arbeitslehre/Technik werden Belegpunkte in folgender Höhe vergeben:

Bachelorstudium

1. Fach LAG 105 BP

2. Fach LAG und 1. und 2. Fach LSIP 90 BP

Masterstudium

1. und 2. Fach LAG 37 BP

1. Fach LSIP 30 BP

Für das Praktikum in der Masterphase und die Bachelor- bzw. Masterarbeit sind keine Belegpunkte einzusetzen; sie sind jeweils einmal wiederholbar.

(2) Mit der Belegung einer Lehrveranstaltung erklären die Studierenden ihre Absicht, an dem dieser Lehrveranstaltung zugeordneten Leistungserfassungsprozess teilzunehmen. Eine erfolgte Belegung kann bis zum Ende der dritten Woche der jeweiligen Lehrveranstaltung zurückgenommen werden. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Die Belegung erfolgt dadurch, dass die Studierenden ihre Belegungsabsicht der zuständigen Stelle mitteilen. Die Belegung wird mit dem Tage des Eingangs gültig. Die erneute Belegung bereits erfolgreich absolvierter Lehrveranstaltungen ist nicht möglich

(4) Mit der Belegung einer Lehrveranstaltung reduziert sich die Anzahl der den Studierenden jeweils zur Verfügung stehenden Belegpunkte um die Anzahl der Leistungspunkte, die die Studierenden mit dieser Lehrveranstaltung erwerben können. Ziehen die Studierenden die Belegung fristgerecht zurück, so erhalten sie die entsprechenden Belegpunkte zurück. Im ersten Fachsemester des Bachelorstudiums werden keine Belegpunkte abgezogen, es können aber Leistungspunkte erworben werden.

(5) Die Studierenden können keine Lehrveranstaltung mehr belegen, wenn die Zahl der noch verbliebenen Belegpunkte kleiner als die der zum Ab-

schluss noch erforderlichen Leistungspunkte ist. In diesem Falle gilt die jeweilige Prüfung als endgültig nicht bestanden.

(6) Bei Studiengangs- oder Ortswechsel werden die Belegpunkte, die zur Verfügung stehen, durch den Prüfungsausschuss unter Berücksichtigung der Einzelsituation im Sinne dieser Regeln festgelegt.

§ 12 Notenskala

(1) Als Noten zur Bewertung von Leistungen sind die folgenden Zahlenwerte zugelassen:

1 = sehr gut	(eine hervorragende Leistung)
2 = gut	(eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)
3 = befriedigend	(eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)
4 = ausreichend	(eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)
5 = nicht ausreichend	(eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht genügt)

(2) Zur besseren Differenzierung können auch Zwischennoten verwendet werden, so dass sich insgesamt die folgende Notenskala ergibt:

1,0; 1,3; 1,7; 2,0; 2,3; 2,7; 3,0; 3,3; 3,7; 4,0; 5,0

(3) Ohne Änderung ihres Inhalts kann für die Noten anstelle der Zahlendarstellung auch die folgende Buchstabendarstellung verwendet werden:

A; A-; B+; B; B-; C+; C; C-; D+; D; F

§ 13 Zeugnisse, Urkunden, Bescheinigungen

(1) Hat ein/e Studierende/r die zur Graduierung erforderlichen Leistungspunkte aller Teilbereiche des jeweiligen Lehramtsstudiums erworben, so erfolgt seine/ihre Graduierung ohne besonderen Antrag. In diesem Fall erhält er/sie ein Zeugnis. Im Zeugnis werden alle Lehrveranstaltungen unter Angabe der erworbenen Leistungspunkte, der Module und ggf. der Benotungsinformation aufgeführt. Außerdem gibt das Zeugnis eine Gesamtnote an.

(2) Die jeweilige Modul- bzw. die Gesamtnote ist das mit den Leistungspunkten gewichtete arithmetische Mittel aller Noten. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen hinter dem Komma werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote ergibt sich durch die folgende Abbildung:

1,0 bis einschließlich 1,2: mit Auszeichnung

- 1,3 bis einschließlich 1,5: sehr gut
 1,6 bis einschließlich 2,5: gut
 2,6 bis einschließlich 3,5: befriedigend
 3,6 bis einschließlich 4,0: ausreichend

(3) Das Zeugnis wird mit dem Datum des Tages ausgestellt, an dem die letzte zum jeweiligen Abschluss erforderliche Leistung erbracht wurde. Das Zeugnis wird von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses des ersten Faches unterzeichnet; es trägt das Siegel der Universität Potsdam. Das Zeugnis wird durch ein Diploma Supplement ergänzt.

(4) Neben dem Zeugnis wird mit dem gleichen Datum eine Urkunde über die Verleihung des jeweiligen akademischen Grades ausgestellt, welchen Studiengang ausweist.

(5) Mit der Aushändigung der Urkunde wird die Berechtigung zur Führung des jeweiligen akademischen Grades erworben.

(6) Vor Abschluss des jeweiligen Studiums wird auf Antrag des/der Studierenden eine Bescheinigung ausgestellt. Diese enthält alle Lehrveranstaltungen, die der/die Studierende im jeweiligen Studiengang bislang belegt hat. Gleichzeitig werden die erworbenen Leistungspunkte, Module und ggf. die Benotungsinformation angegeben. Diese Bescheinigung wird im Falle der Exmatrikulation von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

§ 14 Versäumnis, Täuschung

(1) Wenn Studierende ohne triftige Gründe die Teilnahme an einem Leistungserfassungsschritt versäumen oder vor Beendigung des Leistungserfassungsschrittes die Teilnahme abbrechen, wird eine nicht ausreichende Leistung registriert. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Leistung ohne triftige Gründe nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen der Lehrkraft unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Im Krankheitsfall ist in der Regel die Vorlage eines ärztlichen Attestes innerhalb von fünf Werktagen erforderlich. Erkennt die Lehrkraft die Gründe an, so wird ein neuer Termin anberaumt.

(3) Versucht ein/e Kandidat/in, das Ergebnis einer Leistungserfassung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt der entsprechende Leistungserfassungsschritt als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Ein/e Kandidat/in, der/die den ordnungsgemäßen Ablauf eines Leistungserfassungsschrittes stört, kann von der jeweiligen Lehrkraft oder der/dem Aufsichtsfüh-

renden von der weiteren Teilnahme an dem aktuellen Leistungserfassungsschritt ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird der betreffende Leistungserfassungsschritt mit „nicht ausreichend“ bewertet.

II. Bachelorstudium und Erweiterungsstudium

§ 15 Ziel des Bachelorstudiums

Der akademische Grad Bachelor of Arts im Lehramtsstudium Arbeitslehre/Technik stellt einen ersten berufsqualifizierenden akademischen Abschluss dar, der jedoch nicht für das Lehramt qualifiziert. Durch diesen Abschluss wird festgestellt, dass der/die Kandidat/in die Zusammenhänge des Faches überblickt, die Fähigkeit besitzt, grundlegende Methoden und Erkenntnisse der Arbeits- und Technikwissenschaften anzuwenden und die für den frühen Übergang in die Berufspraxis notwendigen grundlegenden Fachkenntnisse erworben hat. Die Lehrinhalte konzentrieren sich auf berufsfeldbezogene wissenschaftliche und praktische Grundlagen einer arbeitsorientierten technisch-ökonomischen Bildung.

§ 16 Zugangsvoraussetzungen

Voraussetzung für das Studium im Lehramt Arbeitslehre/Technik an der Universität Potsdam ist die allgemeine Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis oder das erfolgreiche Ablegen der fachrichtungsbezogenen Eingangsprüfung nach § 25 Abs. 3 BbHG.

§ 17 Inhalt des Bachelorstudiums

(1) Für alle Studiengänge in den Fächern Arbeitslehre/Technik sind folgende Basismodule (BM) als Pflichtmodule zu belegen:

Bezeichnung	LP
BM_A: Grundlagen von Arbeitssystemen ¹	10
BM_B: Grundlagen Technischer Systeme	10
BM_C: Grundlagen Ökonomischer Systeme	6
BM_D: Grundlagen Soziotechnischer Systeme	8
BM_E: Grundlagen Sozioökonomischer Systeme	6
BM_F: Projektstudium I (Handeln in simulierten Sozioökonomischen und Soziotechnischen Systemen)	5 (8 für Gym. 1. Fach)
BM_G: Lernfelddidaktik	6
Summe	51

¹ BM_A = Berufsfeldbezogenes Fachmodul.

(2) Im Bachelorstudium für das erste und zweite Fach für das Lehramt für die Sekundarstufe I und die Primarstufe an allgemein bildenden Schulen sowie für das zweite Fach für das Lehramt an Gymnasien sind darüber hinaus drei Vertiefungsmodule (VM) als Wahlpflichtmodule (WP) zu belegen. Dabei muss jeweils ein Modul einen technischen und einen ökonomischen Schwerpunkt haben:

Bezeichnung	LP
VM H: Systeme des Stoffumsatzes	6 WP
VM I: Systeme des Energieumsatzes	6 WP
VM J: Systeme des Informationsumsatzes	6 WP
VM K: Arbeits- und Gesellschaftsökonomie	6 WP
VM L: Konsumökonomie	6 WP

(3) Im Bachelorstudium für das erste Fach für das Lehramt an Gymnasien sind aufbauend auf den Basismodulen (BM) alle ausgewiesenen Vertiefungsmodule (VM) als Pflichtmodule sowie ein Aufbaumodul (AM) als Wahlpflichtmodul (WP) zu belegen:

Bezeichnung	LP
VM H: Systeme des Stoffumsatzes	6
VM I: Systeme des Energieumsatzes	6
VM J: Systeme des Informationsumsatzes	6
VM K: Arbeits- und Gesellschaftsökonomie	6
VM L: Konsumökonomie	6
Summe:	30

Bezeichnung	LP
AM O: Technologie und Innovation	5 WP
AM P: KFZ- und Antriebstechnik	5 WP
AM Q: CNC-Technik	5 WP
AM R: Kommunikationstechnik	5 WP
AM S: Umwelt- und Bautechnik	5 WP
AM T: Regenerative Energien	5 WP

(4) Im Erweiterungsstudium sind die Anforderungen identisch mit denen für das Studium des jeweiligen zweiten Faches.

§ 18 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsarbeit, mit der der Bachelorstudiengang abgeschlossen wird. Sie wird in der Regel im ersten Fach im letzten Semester geschrieben und soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus einem Fach ihres oder seines Studiengangs mit wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen.

90

(2) Die Bachelorarbeit wird von einer vom Prüfungsausschuss bestellten Prüferin oder von einem Prüfer aufgegeben und betreut. Für die Wahl der Themenstellerin oder des Themenstellers sowie für die Themenerteilung hat die Kandidatin oder der Kandidat ein Vorschlagsrecht. Dies begründet keinen Rechtsanspruch.

(3) Auf Antrag sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat rechtzeitig ein Thema für die Bachelorarbeit erhält und legt den Abgabetermin fest. Die Ausgabe des Themas erfolgt über das Prüfungsamt, wo der Zeitpunkt der Ausgabe aktenkundig gemacht wird.

(4) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt 6 Wochen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind so zu begrenzen, dass die Bearbeitungsfrist eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und innerhalb von zwei Wochen nach Beginn der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Die Arbeit gilt mit ihrer Abgabe beim Prüfungsamt oder bei der Poststelle der Universität vor Ablauf der Bearbeitungszeit als fristgerecht beendet.

(5) Die Bachelorarbeit ist mit Maschine geschrieben und gebunden in drei Exemplaren vorzulegen. Sie ist mit Seitenzahlen, einem Inhaltsverzeichnis und einem Verzeichnis der benutzten Quellen und Hilfsmittel zu versehen. Die Passagen der Arbeit, die fremden Werken wörtlich oder sinngemäß entnommen sind, müssen unter Angabe der Quellen gekennzeichnet sein. Die Arbeit soll in der Regel 40 Seiten DIN A 4 nicht überschreiten. Am Schluss der Arbeit hat die/der Kandidat/in zu versichern, dass sie/er sie selbstständig verfasst sowie keine anderen Quellen und Hilfsmittel als die angegebenen benutzt hat.

(6) Die Bachelorarbeit soll von zwei Gutachtern/Gutachterinnen innerhalb von zwei Monaten bewertet werden. Die/der Prüfer/in, die/der das Thema der Abschlussarbeit gestellt hat, begutachtet die Arbeit schriftlich und begründet ihre/seine Benotung gemäß § 12. Die/der zweite Gutachter/in wird vom Prüfungsausschuss bestellt. Bei voneinander abweichender Benotung der beiden Gutachten entscheidet innerhalb von zwei Wochen der Prüfungsausschuss nach Anhörung beider Gutachter/innen abschließend, wobei das studentische Mitglied nur über eine beratende Stimme verfügt.

(7) Eine mit „nicht ausreichend“ (5.0) bewertete Bachelorarbeit kann nur einmal wiederholt werden.

§ 19 Abschluss des Bachelorstudiums

Die Bachelorprüfung im Fach gilt als bestanden, sobald alle Leistungspunkte gemäß § 17 Abs. 1

bzw. 2 erbracht wurden. Die Graduierung gemäß § 13 Abs. 1 erfolgt, sobald alle Leistungspunkte in allen Bereichen gemäß § 2 Abs. 2 bzw. 3 sowie der Nachweis über eine Lehrveranstaltung Sprecherziehung erbracht wurden.

III. Masterstudium und Ergänzungsstudium

§ 20 Ziel des Masterstudiums

Die Master-Prüfung bildet einen zweiten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums für das Lehramtsstudium im Lernfeld Arbeitslehre/Technik in einem auf dem Bachelorstudium aufbauenden Studiengang. Durch die Masterprüfung wird festgestellt, ob der Kandidat/die Kandidatin die Bereiche und Methoden einer allgemeinen arbeitsorientierten Bildung umfassend beherrscht und sich in einem Schwerpunkt des Faches so spezialisiert hat, dass er/sie einen eigenen Forschungsbeitrag darin leisten kann. Der Masterabschluss qualifiziert für das Lehramt.

§ 21 Zugangsvoraussetzungen

(1) Bewerbungen auf Zulassung zum Masterstudiengang sind schriftlich beim Prüfungsausschuss einzureichen, der die Einzelheiten des Bewerbungsverfahrens regelt und über die Zulassung der Bewerberinnen und Bewerber entscheidet.

(2) Die Zulassung muss in der Regel versagt werden, wenn die angemessenen Vorleistungen (in der Regel mindestens der Bachelor-Abschluss für das Lernfeld Arbeitslehre oder das Fach Technik im Sinne dieser Ordnung) nicht erfüllt sind. Falls ein Nachholbedarf innerhalb der gesetzten Grenze vorliegt, kann der Prüfungsausschuss die Bewerberin/den Bewerber unter entsprechenden Nachholauflagen zulassen.

(3) Ablehnungsbescheide werden den Bewerberinnen/Bewerbern vom Prüfungsausschuss schriftlich mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen mitgeteilt.

§ 22 Inhalt des Masterstudiums

(1) Im Masterstudium für das erste und zweite Fach für das Lehramt an Gymnasien sind die Vertiefungsmodule VM_M Projektstudium II (Handeln in realen Sozioökonomischen und Soziotechnischen Systemen) mit 7 LP und VM_N Fachdidaktik mit 3 LP als Pflichtmodule sowie drei Aufbaumodule (AM) als Wahlpflichtmodule (WP) zu belegen:

Bezeichnung	LP
AM_O: Technologie und Innovation	5 WP
AM_P: KFZ- und Antriebstechnik	5 WP
AM_Q: CNC-Technik	5 WP
AM_R: Kommunikationstechnik	5 WP
AM_S: Umwelt- und Bautechnik	5 WP
AM_T: Regenerative Energien	5 WP
VM_M Projektstudium II (Handeln in realen Sozioökonomischen und Soziotechnischen Systemen)	7
VM_N Fachdidaktik	3

(2) Im Masterstudium für das erste Fach für das Lehramt für die Sekundarstufe I und die Primarstufe an allgemein bildenden Schulen sind die Vertiefungsmodule VM_M und VM_N als Pflichtmodule sowie zwei Aufbaumodule¹ als Wahlpflichtmodule (WP) zu belegen.

Bezeichnung	LP
AM_O: Technologie und Innovation	5 WP
AM_P: KFZ- und Antriebstechnik	5 WP
AM_Q: CNC-Technik	5 WP
AM_R: Kommunikationstechnik	5 WP
AM_S: Umwelt- und Bautechnik	5 WP
AM_T: Regenerative Energien	5 WP
VM_M Projektstudium II (Handeln in realen Sozioökonomischen und Soziotechnischen Systemen)	7
VM_N Fachdidaktik	3

(3) Das Ergänzungsstudium ist für Bachelorabsolventen identisch mit dem Studium ihres abgeschlossenen Faches in der gewünschten Abschlussart.

§ 23 Masterarbeit

(1) Die Abschlussarbeit (Masterarbeit) wird im letzten Semester des Masterstudiums geschrieben. Die Abschlussarbeit soll zeigen, dass die/der Kandidat/in in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus einem Fach, der Fachdidaktik oder der Erziehungswissenschaft selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen.

(2) Die Ausgabe des Themas erfolgt über die/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses durch das Prüfungsamt. Für die Wahl der Themenstellerin oder des Themenstellers sowie für die Themenerteilung hat die Kandidatin oder der Kandidat ein Vorschlagsrecht. Der Zeitpunkt der Ausgabe wird dort aktenkundig gemacht. Die Bearbeitungszeit für das Thema der Abschlussarbeit beträgt 4 Monate. Das

¹ Die angegebenen Aufbaumodule sind Wahlpflichtmodule und werden nicht in jedem Studienjahr angeboten. Sie können nach personellen und sächlichen Bedingungen des Instituts auch durch analoge Angebote ersetzt oder ergänzt werden.

Thema der Abschlussarbeit und der sich daraus ergebende notwendige Untersuchungsaufwand sollen innerhalb der festgelegten Frist von vier Monaten zu bewältigen sein. Die Frist beginnt mit dem Tage der Übergabe des Themas der Abschlussarbeit durch das Prüfungsamt. Die Arbeit gilt mit ihrer Abgabe beim Prüfungsamt oder bei der Poststelle der Universität vor Ablauf der Bearbeitungszeit als fristgerecht beendet.

(3) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(4) Versäumt die/der Kandidat/in die Abgabefrist schuldhaft, so gilt die Arbeit als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Liegt ein wichtiger Grund für das Versäumen der Frist vor, kann die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Rücksprache mit der/dem Betreuer/in eine Fristverlängerung bis zu einem Monat, im Krankheitsfall entsprechend der Dauer der Krankschreibung, gewähren.

(5) Die Abschlussarbeit ist eine für die Masterprüfung eigens angefertigte Arbeit in deutscher Sprache. In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag der/des Kandidaten und nach Anhörung der/des Betreuerin/Betreuers die Anfertigung der Abschlussarbeit auch in einer anderen Sprache zulassen. Ist die Arbeit in einer Fremdsprache verfasst, muss sie als Anhang eine kurze Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten.

(6) Die Abschlussarbeit ist mit Maschine geschrieben und gebunden in drei Exemplaren vorzulegen. Sie ist mit Seitenzahlen, einem Inhaltsverzeichnis und einem Verzeichnis der benutzten Quellen und Hilfsmittel zu versehen. Die Passagen der Arbeit, die fremden Werken wörtlich oder sinngemäß entnommen sind, müssen unter Angabe der Quellen gekennzeichnet sein. Die Arbeit soll in der Regel 80 Seiten DIN A 4 nicht überschreiten. Am Schluss der Arbeit hat die/der Kandidat/in zu versichern, dass sie/er sie selbstständig verfasst sowie keine anderen Quellen und Hilfsmittel als die angegebenen benutzt hat.

(7) Die Abschlussarbeit soll von zwei Gutachtern/Gutachterinnen innerhalb von zwei Monaten bewertet werden. Die/der Prüfer/in, die/der das Thema der Abschlussarbeit gestellt hat, begutachtet die Arbeit schriftlich und begründet ihre/seine Benotung gemäß § 12. Die/der zweite Gutachter/in wird vom Prüfungsausschuss bestellt. Bei voneinander abweichender Benotung der beiden Gutachten entscheidet innerhalb von zwei Wochen der Prüfungsausschuss nach Anhörung beider Gutachter/innen abschließend, wobei das studentische Mitglied nur über eine beratende Stimme verfügt.

(8) Eine mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertete Abschlussarbeit kann nur einmal wiederholt werden.

(9) Wird die Abschlussarbeit mit einer Note zwischen „sehr gut“ (1,0) und „ausreichend“ (4,0) bewertet, schießt sich die Disputation an. Die Disputation setzt sich aus einem 20-minütigen Vortrag und einer Befragung des/der Kandidat/en/in durch die beiden Gutachter/innen, die 40 Minuten nicht überschreiten soll, zusammen. Die Disputation ist öffentlich. Der/die Kandidat/in kann aber beim Prüfungsausschuss einen schriftlichen Antrag auf eine nicht-öffentliche Prüfung stellen. Eine andere als die deutsche Sprache kann auf Antrag zugelassen werden, wenn Prüfungsausschuss und die beiden Gutachter dem zustimmen. Anschließend beraten die beiden Gutachter unter Ausschluss der Öffentlichkeit den Vortrag und die Befragung und erteilen eine Note für die Disputation. Eine mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertete Disputation kann nur einmal wiederholt werden. Die Bewertung der Disputation geht mit einem Fünftel in die Bewertung der Gesamtleistung der Masterarbeit ein.

§ 24 Abschluss des Masterstudiums

Die Masterprüfung im Fach gilt als bestanden, sobald alle Leistungspunkte gemäß § 22 Abs. 1 bzw. 2 erbracht wurden. Die Graduierung gemäß § 13 Abs. 1 erfolgt, sobald alle Leistungspunkte in allen Bereichen gemäß § 2 Abs. 4 bzw. 5 erbracht wurden.

IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 25 Ungültigkeit der Graduierung

(1) Hat ein/e Kandidat/in in einem Leistungserfassungsprozess getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Studienausschuss im Benehmen mit dem Fakultätsrat der Humanwissenschaftlichen Fakultät nachträglich die betroffenen Leistungspunkte entziehen oder deren Noten entsprechend berichtigen. Dies kann die Annullierung der Graduierung zur Folge haben.

(2) Waren die Voraussetzungen zur Teilnahme an einem Leistungserfassungsprozess nicht erfüllt, ohne dass der/die Kandidat/in täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch die Vergabe der Leistungspunkte beseitigt. Hat der/die Kandidat/in die Teilnahme vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss im Benehmen mit dem Fakultätsrat der Humanwissenschaftlichen Fakultät über die Rücknahme des Zeugnisses.

(3) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Graduierungsurkunde einzuziehen, wenn die Graduierung auf Grund einer Täuschung zu Unrecht erfolgte.

(4) Die Bestimmungen über die Entziehung von akademischen Graden bleiben unberührt.

§ 26 Übergangsbestimmungen

Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die nach Inkrafttreten dieser Ordnung im Lehramtsbachelor- oder -masterstudiengang Arbeitslehre/Technik an der Universität Potsdam immatrikuliert werden. Die Fortgeltung der auf der Grundlage der Besonderen Prüfungsbestimmungen für die Zwischenprüfung im Lehramtsstudium des Faches Arbeitslehre und Arbeitslehre/Technik vom 16.12.1999 durchgeführten Prüfungen wird durch das In-Kraft-Treten dieser Ordnung nicht berührt. Wer sich bei In-Kraft-Treten dieser Ordnung im Lehramtsstudiengang Arbeitslehre/Technik befindet,

kann die Zwischenprüfung längstens bis zum 31. März 2007 nach den bei der Aufnahme des Studiums geltenden Rechtsvorschriften ablegen.

§ 27 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

(2) Mit Ablauf des Wintersemesters 2006/2007 treten für die Studierenden des Lehramtsstudienganges Arbeitslehre/Technik die Besonderen Prüfungsbestimmungen für die Zwischenprüfung im Lehramtsstudium des Faches Arbeitslehre/Technik an der Universität Potsdam 16. Dezember 1999, veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam (AmBek Nr. 7/00, S. 119), außer Kraft.

Anlage 1: Modulbeschreibungen

1. Modul

Modulnummer/ Modultitel	BM_A Grundlagen von Arbeitssystemen
Credits/SWS: 10 LP (7 SWS)	
Veranstaltungsformen: Vorlesung mit Proseminar	
Inhalt: Das Modul integriert Grundlagen der Arbeitswissenschaften, der Allgemeinen Technologie, der Arbeitsmarkt- und Berufsforschung sowie der Lernfelddidaktik Arbeitslehre und bildet somit das berufsfeldbezogene <ul style="list-style-type: none"> - Soziotechnische und sozioökonomische Arbeitssysteme, Analyse und Gestaltung von Arbeitsplätzen - Bedingungen, Wirkungen und Folgen von Arbeit; Rationalisierung und Humanisierung - Soziotechnische Systeme; technische Sach- und Handlungssysteme, Struktur technischen Handelns - Systeme des Stoff-, Energie- und Informationsumsatzes - Berufliche Sozialisation, Qualifikation und Arbeitsmarkt, Berufswahl und Bewerberauswahl - Methoden der Arbeitsmarktforschung - Planung von Lernsequenzen, Handlungsorientierte Lehr- und Lernmethoden in der Berufsorientierung 	
Qualifikationsziele/Prüfungsmodalitäten: Die Studierenden sind fähig, verallgemeinernde Betrachtungsweisen der Allgemeinen Technologie auf soziotechnische Systeme anzuwenden und dabei Stoff-, Energie- und Informationsflüsse in Blockschartplänen darzustellen und zu interpretieren. Sie können Arbeitssysteme in ihren grundlegenden Strukturbeziehungen auf der Mikro- und Makroebene beschreiben und Arbeitsplätze systematisch analysieren. Die Studierenden kennen zukunftsorientierte Aussagen zur Arbeits- und Berufswelt und können diese bewerten. Sie verfügen über einen Überblick über Berufswahltheorien und beherrschen das fachdidaktische Strukturieren von Berufsfindungs- und Bewerbungsprozessen.	
Abschluss: Klausur von 120 Minuten	
Voraussetzungen:	Teilnahme bereits im ersten Semester möglich
Bemerkungen:	Ein einwöchiges Betriebspraktikum dient der Realbegegnung mit der Arbeits- und Wirtschaftswelt in Handwerk, Industrie oder dem Dienstleistungssektor. Im Mittelpunkt steht die Analyse von Arbeitsplätzen und der Einblick in Prozesse der beruflichen Bildung.

2. Modul

Modulnummer/ Modultitel	BM_B Grundlagen technischer Systeme
Credits/SWS: 10 LP (7 SWS)	
Veranstaltungsformen: Vorlesung mit Proseminar und Übung/Praktikum	
<p>Inhalt:</p> <p>Das Modul integriert ausgewählte Bereiche der Technikwissenschaften wie z.B. die Technische Mechanik, die Technische Thermodynamik, die Elektrotechnik, die Informations- und Kommunikationstechnik sowie die Werkstofftechnik. Im Fokus stehen dabei grundlegende Begriffe und die exemplarische Aufbereitung von Zusammenhängen in Bezug auf:</p> <ul style="list-style-type: none"> - naturgesetzliche Grundlagen der Technik; - technische Strukturen von Artefakten und ihre Vernetzungen; - Geometrien, Konstruktionen, Materialeigenschaften und Funktionen. 	
<p>Qualifikationsziele/Prüfungsmodalitäten:</p> <p>Die Studierenden beherrschen die Grundlagen der technischen Fachsprache und sind in der Lage, Funktionsweisen technischer Systeme auf der Grundlage naturwissenschaftlicher Zusammenhänge zu analysieren und zu erklären. Sie können technische Systeme auf wesentliche Wirkprinzipien reduzieren und durch Modelle in ihrer Funktion und Konstruktion sowie ihrer Vernetzung transparent machen.</p> <p>Abschluss: Klausur von 120 Minuten</p>	
Voraussetzungen:	keine

3. Modul

Modulnummer/ Modultitel	BM_C Grundlagen ökonomischer Systeme
Credits/SWS: 6 LP (4 SWS)	
Veranstaltungsformen: Vorlesung mit Proseminar und Übung/Praktikum	
<p>Inhalt:</p> <p>Das Modul integriert aus fachdidaktischer Perspektive ausgewählte Grundlagen</p> <ul style="list-style-type: none"> - der ökonomischen Handlungstheorie, - der Interaktionstheorie und - der Theorie der Institutionen. <p>Diese grundlegenden Theoriekomplexe werden bezogen und verknüpft mit didaktisch relevanten Methoden der betrieblichen Praxis sowie mit Grundtatsachen und Grundzusammenhängen der Volks- und Betriebswirtschaftslehre.</p>	
<p>Qualifikationsziele/Prüfungsmodalitäten:</p> <p>Die Studierenden können unterschiedliche Handlungssituationen in der Arbeits- und Wirtschaftswelt auf Einzel-, Betriebs- und Gesamtwirtschaftlicher Ebene bestimmen, systematisieren und fachdidaktisch aufbereiten. Sie beherrschen das Konzept des sozioökonomischen Handlungssystems und den Dilemmaansatz. Sie können auf dieser Basis ökonomische Grundtatsachen und Zusammenhänge adressatengerecht strukturieren. Sie beherrschen Kenntnisse über Methoden der betrieblichen Praxis und können typische Vorgehensweisen auf dem Markt, Szenariotechniken, Planspiele, Bewertungsregeln und Entscheidungsinstrumente anwenden sowie Dilemmastrukturen unter Berücksichtigung solcher Prinzipien, wie Überwältigungsverbot, Kontroversität und Erschließung eigener Interessenlagen fachdidaktisch aufbereiten.</p> <p>Abschluss: Klausur von 120 Minuten</p>	
Voraussetzungen:	keine

4. Modul

Modulnummer/ Modultitel	BM D Grundlagen Soziotechnischer Systeme
Credits/SWS: 8 LP (6 SWS)	
Veranstaltungsformen: Vorlesung mit Proseminar und Übung/Praktikum	
<p>Inhalt:</p> <p>Das Modul integriert fertigungs- und maschinentechnische Grundlagen und akzentuiert technische Sach- und Handlungssysteme in ihren Herstellungs- und Verwendungszusammenhängen. Im Mittelpunkt stehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Umgang mit dem Regelwerk des Zeichnungswesens nach DIN - Fertigungstechnische Besonderheiten: Toleranzen und Passungen - Darstellung von Maschinenelementen in technischen Zeichnungen - Fertigungsarten nach DIN: Urformen, Umformen, Trennen, Fügen, Beschichten, Stoffeigenschaftsändern - Vorgangsorientierte Darstellung von Wirkprinzipien an der Wirkstelle - Organstrukturen von Maschinen - Kraft- und Energieflüsse - Maschinenelemente in Baugruppen analysieren, - Wirkgegenstände interpretieren und zeichnerisch dokumentieren. 	
<p>Qualifikationsziele/Prüfungsmodalitäten:</p> <p>Die Studierenden beherrschen grundlegende Betrachtungsweisen für Gesetzmäßigkeiten, Prinzipien und Strukturen zur Beschreibung, Analyse, Gestaltung und Bewertung soziotechnischer Systeme. Die Studierenden können Fertigungsplanung, Fertigungsprozess und Fertigungskontrolle als Regelkreis der Fertigung auf unterschiedliche Produkte anwenden und Produktlebenszyklen analysieren und reflektieren. Sie beherrschen die Arbeitsablaufplanung und Prozesse zur Fertigung technischer Produkte mit manuellen und maschinellen Bearbeitungsverfahren. Sie können Maschinen und Baugruppen analysieren und in Modellen darstellen.</p> <p>Abschluss: Klausur von 120 Minuten</p>	
Voraussetzungen:	keine

5. Modul

Modulnummer/ Modultitel	BM E Grundlagen Sozioökonomischer Systeme
Credits/SWS: 6 LP (4 SWS)	
Veranstaltungsformen: Vorlesung mit Proseminar und Übung/Praktikum	
<p>Inhalt:</p> <p>Das Modul integriert aus sozioökonomischer Perspektive ausgewählte Grundlagen der Haushaltswissenschaft und der Ökotrophologie:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Privater Haushalt als multiples Handlungssystem; Haushaltsarten und Haushaltstypen - Wandel der Lebensbedingungen in familialen und gesellschaftlichen Verhältnissen; Komplexität der Märkte und öffentlichen Versorgungssystemen, Ausdifferenzierung von Konsummustern, Anforderungen an die Haushaltsführung implizit hervorgehoben. - Versorgungsleistungen des privaten Haushalts im Spannungsverhältnis von Konsumtion und Produktion - ernährungsphysiologische Aspekte der Auswahl von Lebensmitteln - ökonomische und ökologische Gesichtspunkte der Zubereitung von Nahrungsmitteln - schulrelevante Aspekte des Lebensmittelrechts und der Lebensmittelhygiene 	
<p>Qualifikationsziele/Prüfungsmodalitäten:</p> <p>Die Studierenden erkennen die Rückwirkungen des Wandels in der Arbeitswelt auf den privaten Haushalt und können aus historischer Sicht den Strukturwandel von Haushalt und Familie beschreiben. Sie erhalten einen Überblick über Methoden der Nahrungsmittelzubereitung und können diese anwenden. Grundlagen der Ernährungsphysiologie stützen die Einsicht über die Bedeutung einer vollwertigen Ernährung und können Alternativen bewerten. Sie verfügen über fachdidaktische Kompetenzen, um über das ernährungsphysiologische Grundwissen ernährungserzieherisch mit Kindern und Jugendlichen zu arbeiten.</p> <p>Abschluss: Klausur von 120 Minuten</p>	
Voraussetzungen:	keine

6. Modul

Modulnummer/ Modultitel	BM_F Projektstudium I
Credits/SWS: 5 LP (4 SWS) bei LA für Gymnasien I. Fach 8 LP (6 SWS)	
Veranstaltungsformen: Projekt	
<p>Inhalt: Handeln in simulierten sozioökonomischen und soziotechnischen Systemen; (Die konkreten Sachinhalte ergeben sich aus dem jeweiligen Projektgegenstand.)</p>	
<p>Qualifikationsziele/Prüfungsmodalitäten: Projektstudien dienen der Anwendung, Konsolidierung und Erweiterung fachwissenschaftlichen, fachdidaktischen und fachpraktischen Wissens und Könnens. Im Mittelpunkt steht die Entwicklung von Sach- und Methodenkompetenzen in Bezug auf typische ökonomische und technische Denk- und Arbeitsweisen bei der Simulation betrieblicher Praxis im Prozess des Produktlebenszyklus. Die Projekte sollen disziplinübergreifende Fragestellungen initiieren und Kooperation erfordern. Die Studierenden können das Resultat der Projektarbeit in Form eines gegenständlichen Werkes oder einer Aktion mit schulpraktischer Relevanz dokumentieren. Abschluss: Projektdokumentation mit Kolloquium</p>	
Voraussetzungen:	BM_B, BM_C

7. Modul

Modulnummer/ Modultitel	BM_G Lernfelddidaktik
Credits/SWS: 6 LP (4 SWS)	
Veranstaltungsformen: Hauptseminar und Schulpraktische Studien	
<p>Inhalt: Die Veranstaltung integriert fachdidaktische Grundlagen der Gegenstandsbereiche Technik, Ökonomik und Beruf.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Theorien und Modelle der Fach- und Lernfelddidaktik - Modelle der Curriculumentwicklung - Erkenntnis- und Vermittlungsmethoden; Fächerübergreifende und fachspezifische Lernverfahren - Komponenten der Aneignungstätigkeit und ihre Führung, Konzepte, Methoden und Techniken - Unterrichtsplanung, -realisation und -reflexion: Vom Rahmenplan zum internen Curriculum; Struktur von Unterrichtsentwürfen für Einzelstunden und Unterrichtssequenzen; Bewertung von Fachunterricht 	
<p>Qualifikationsziele/Prüfungsmodalitäten: Die Studierenden erwerben Kompetenzen zur zieladäquaten Auslösung und Gestaltung von Schülertätigkeiten in den Unterrichtsfächern Arbeitslehre (WAT) und Technik. Sie verfügen über einen Überblick über differenzierte curriculare Ansätze des Unterrichts über Wirtschaft, Arbeit und Technik und können verschiedene fachdidaktische Modelle bei der Planung von Unterricht anwenden. Sie können typische Unterrichtsmethoden und Medien des Unterrichts über Wirtschaft, Arbeit und Technik charakterisieren und in der Unterrichtspraxis einsetzen. Durch Hospitationen und eigene Unterrichtsgestaltung erwerben sie elementares pädagogisches Können, um den Unterrichtserfolg einzuschätzen und Schlussfolgerungen für den nachfolgenden Unterricht abzuleiten. Abschluss: Mündliche Prüfung von 30 Minuten auf der Basis eines Dossiers über die Unterrichts- und Hospitationstätigkeit</p>	
Voraussetzungen:	BM_A

8. Modul

Modulnummer/ Modultitel	VM_H Systeme des Stoffumsatzes
Credits/SWS: 6 LP (4 SWS)	
Veranstaltungsformen: Hauptseminar mit Praktikum	
<p>Inhalt:</p> <p>Im Mittelpunkt stehen vertiefende Betrachtungen zur Fertigungstechnik und Einblicke in die Verfahrenstechnik.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Fertigungsverfahren nach DIN 8580 und die damit verbundenen stoffumsetzenden Systeme - Fertigungsarten und Fertigungsorganisation - Technologische Planung/ Arbeitsablaufplanung - Herstellung von Produkten mit unterschiedlichen Maschinen und Werkstoffen - Maschinen und Anlagen zur Erzeugung von Produkten - Einsatzbereiche flexibler Fertigungssysteme, hydraulische und pneumatische Steuerungssysteme und CAD/CAM Systeme - Moderne chemische und biochemische Technologien 	
<p>Qualifikationsziele/Prüfungsmodalitäten:</p> <p>Die Studierenden erhalten Einblicke in verschiedene traditionelle und moderne technologische Prozesse zur Herstellung, Verarbeitung und Nutzung von Werkstoffen. Sie können werkstoff- und funktionsabhängige Parameter unter den Gesichtspunkten verschiedener Verwendungsmöglichkeiten von Arbeitsgegenständen bestimmen und Lösungsvarianten vergleichen. Sie sind in der Lage, Grundzüge technologischer Abläufe exemplarisch darzustellen und zu erläutern. Die Studierenden untersuchen technologische Abläufe und entwickeln selbst einfache Versuchsanordnungen bzw. Modellexperimente. Sie sind vertraut mit grundlegenden Arbeitstechniken zur Nutzung und Bedienung von Werkzeugen und Maschinen.</p> <p>Abschluss: Dokumentation betrieblicher Produktionsprozesse; Herstellung, Dokumentation und Bewertung eines Produkts nach unterschiedlichen Gesichtspunkten der Fertigung mit abschließendem Prüfungsgespräch von 30 Minuten</p>	
Voraussetzungen:	BM_B und BM_D

9. Modul

Modulnummer/ Modultitel	VM_I Systeme des Energieumsatzes
Credits/SWS: 6 LP (4 SWS)	
Veranstaltungsformen: Hauptseminar mit Praktikum	
<p>Inhalt:</p> <p>Das Modul integriert Grundlagen der Energie- und Elektrotechnik. Es werden Fragen der Gewinnung, Bereitstellung, Umwandlung, Übertragung und Anwendung technisch nutzbarer Energien behandelt. Im Mittelpunkt steht die Elektroenergie als wichtigste Gebrauchsenergie.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Grundlegende Probleme der Energieversorgung, - Energieerzeugung am Beispiel von fossil befeuerten Kraftwerken sowie Kraftwerken, die regenerative Energieträger nutzen. - Energieübertragung und -verteilung mithilfe von Elektroenergieversorgungsnetzen - Notwendigkeiten und Möglichkeiten sparsamer und rationeller Energieanwendung (gesellschaftliche und persönliche Verantwortung) - Systeme zur Umwandlung von Elektroenergie - Funktionsprinzipien verschiedener Generatoren, Motoren, Lampen und Heizungen werden analysiert. 	
<p>Qualifikationsziele/Prüfungsmodalitäten:</p> <p>Die Studierenden erfassen Energie als grundlegenden Infrastrukturbereich in seinen Interdependenzen technischer, ökonomischer, ökologischer und gesellschaftlicher Bedingungen. Sie können Energiequellen und Energieträger hinsichtlich ihrer Verfügbarkeit und Nutzbarkeit strukturieren sowie Energiebilanzen interpretieren. Sie kennen die prinzipielle Arbeitsweise, charakteristische Prozesse sowie ökonomische und ökologische Probleme von Anlagen zur Energieerzeugung. Sie sind vertraut mit Grundlagen der Übertragung und Verteilung von Elektroenergie, kennen die Struktur von Elektroenergieversorgungsnetzen.</p> <p>Sie erfassen die sparsame und rationelle Energieanwendung als wesentliche Entwicklungsaufgabe in der Industrie, dem Gewerbe und im Sektor der privaten Haushalte und setzen sich mit individuellen Handlungsalternativen auseinander.</p> <p>Abschluss: Klausur 120 Minuten</p>	
Voraussetzungen:	BM_B und BM_D

10. Modul

Modulnummer/ Modultitel	VM_J Systeme des Informationsumsatzes
Credits/SWS: 6 LP (4 SWS)	
Veranstaltungsformen: Hauptseminar mit Praktikum	
<p>Inhalt:</p> <p>Im Mittelpunkt stehen technische Sach- und Handlungssysteme zur Realisierung der Informationskette, also Probleme der Gewinnung, Übertragung und Anwendung von Informationen. Das Modul integriert Grundlagen der Steuerungs- und Regelungstechnik, Analog- und Digitaltechnik sowie der Informations- und Kommunikationstechnik:</p> <p>Im Mittelpunkt stehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Prozess, Sensorik, Aktorik, Prozessorik, Programm und Netzwerke, - elektronische Grundsaltungen der Analog- und Digitaltechnik, ausgewählte Anwenderschaltungen, A/D- und D/A-Wandler - Geschichte, Entwicklungsstand und Tendenzen wie Digitalisierung, Computerisierung und Vernetzung. <p>Qualifikationsziele/Prüfungsmodalitäten:</p> <p>Die Studierenden erlangen die Fähigkeit, ausgewählte Sachverhalte soziotechnischer Systeme des Informationsumsatzes in ihrem Wesen zu beschreiben, in verschiedenen Abstraktionen darzustellen und hinsichtlich ihrer Folgen für den Einzelnen und die Gesellschaft zu bewerten. Die theoretische Beschreibung und die praktische Auseinandersetzung des erworbenen Wissens werden schöpferisch auf andere Sachverhalte übertragen und bildungswirksam erschlossen.</p> <p>Abschluss: Mündliche Prüfung 30 Minuten</p>	
Voraussetzungen:	BM_B und BM_D

11. Modul

Modulnummer/ Modultitel	VM_K Arbeits- und Gesellschaftsökonomie
Credits/SWS: 6 LP (4 SWS)	
Veranstaltungsformen: Hauptseminar mit Praktikum	
<p>Inhalt:</p> <p>Im Mittelpunkt steht eine gerichtete Fachwissenschaft zur Verdeutlichung von Strukturen betrieblicher Produktion unter besonderer Berücksichtigung des Faktors Arbeit sowie die Interdependenzen von Wirtschaft und Politik.</p> <p>Schwerpunkte sind dabei:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Unternehmensziele, Unternehmensführung, Managementtechniken, Arbeitsmodelle - Struktureller Wandel, Qualifikationsanforderungen, Informationssysteme, Wissensmanagement - Kennzahlen der Produktion, Kosten- und Verbrauchsfunktion - Ausgewählte wirtschaftspolitische Handlungsfelder, insbesondere Ordnungs-Prozesspolitik, Einkommen und Soziales - Wertschöpfung im Energie-, Transport- und Verkehrssektor; Property Rights, externe Effekte. <p>Qualifikationsziele/Prüfungsmodalitäten:</p> <p>Die Studierenden vertiefen die zentralen Begriffe Arbeit und Produktion im Zusammenhang mit produktionstheoretischen Grundlagen. Sie können ausgehend von modelltheoretischen Darstellungen Gefährdungen und Herausforderungen der marktwirtschaftlichen Ordnung beschreiben und reale Marktunvollkommenheiten darstellen. Dazu entwickeln sie die Fähigkeit, aktuelle arbeitsmarkt-, energie-, umwelt- oder verkehrspolitische Maßnahmen und Tendenzen aus verschiedenen Perspektiven zu werten. Methodenkompetenzen werden in Bezug auf ökonomische Problem-Lösungsstrategien, Szenarien, Planspiele, Entscheidungsmatrixen, Statistiken und ihre Interpretation, Wirkungsanalysen, Portfoliobetrachtungen entwickelt.</p> <p>Abschluss: Mündliche Prüfung 30 Minuten</p>	
Voraussetzungen:	BM_C und BM_E

12. Modul

Modulnummer/ Modultitel	VM_L Konsumökonomie
Credits/SWS: 6 LP (4 SWS)	
Veranstaltungsformen: Hauptseminar mit Praktikum	
<p>Inhalt:</p> <p>Im Mittelpunkt steht eine gerichtete Fachwissenschaft der Ökonomie des Konsums in privaten Haushalten mit den Schwerpunkten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Grundfunktionen des privaten Haushalts - Einkommensverwendung in unterschiedlichen Haushaltstypen - typisches Nachfrageverhalten der privaten Haushalte, Typologie von Kaufentscheidungen - Konzentration und Wettbewerbspolitik - Verbraucherpolitik, Leitbilder und Instrumente - gesetzliche Grundlagen verbraucherwirtschaftlichen Handelns 	
<p>Qualifikationsziele/Prüfungsmodalitäten:</p> <p>Die Studierenden beherrschen grundlegende Betrachtungsweisen zur Erschließung des privaten Haushalts als Handlungssystem. Sie können ökonomische Ansätze zur Erklärung menschlichen Verhaltens und die Theorie der Wahlakte sinnvoll miteinander verknüpfen. Sie sind in der Lage ein realisierbares Bild über die Entstehung, Veränderung und Gestaltung der Institution Haushalt aufzuzeigen. Die Studierenden kennen Leitbilder der Verbraucherpolitik, und Grundpositionen des Verbraucherschutzes und können Positionen der Konsumentenerziehung legitimieren. Sie sind in der Lage, die Motive ökonomischer Aktivitäten, die Spielräume der Konsumentenfreiheit, die Typologie von Kaufentscheidungen, ordnungspolitische Rahmenbedingungen und die Beteiligung von Verbrauchern an Produktionsentscheidungen didaktisch-methodisch aufzubereiten. Rollenspiele, Erkundungen, Langzeitbeobachtungen, Tests, Befragungen, Statistiken lesen bilden Schwerpunkte in Bezug auf zu entwickelnde Methodenkompetenzen.</p> <p>Abschluss: Mündliche Prüfung 30 Minuten</p>	
Voraussetzungen:	BM_C und BM_E

13. Modul

Modulnummer/ Modultitel	VM_M Projektstudium II
Credits/SWS: 7 LP (4 SWS)	
Veranstaltungsformen: Projekt	
<p>Inhalt:</p> <p>Im Mittelpunkt steht das Handeln in realen betrieblichen Systemen. Die Inhalte werden aus den Methoden und Techniken des wissenschaftlichen Arbeitens abgeleitet und beziehen sich auf:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Schritte des Problemlösungsprozesses, - Informationsaufnahme und -verarbeitung, - Erstellen einer Dokumentation, - Arbeiten mit Lösungsvarianten, - Erstellen einer wissenschaftlichen Arbeit in Form eines Abschlussberichts, - Präsentation der Ergebnisse, - Reflexion des Prozesses und der Resultate der Projektarbeit. 	
<p>Qualifikationsziele/Prüfungsmodalitäten:</p> <p>Die Studierenden vertiefen ihre Einblicke in soziotechnische und sozioökonomische Prozesse realer betrieblicher Praxis. Sie entwickeln einen hohen Grad an Selbstständigkeit im wissenschaftlichen Arbeitsprozess, insbesondere in Bezug auf Analysieren, Ordnen, Vergleichen, Bewerten, Entwickeln von Problemlösungen. Partner- und Gruppenarbeit bilden die Grundlage zur Entwicklung von Sozialkompetenzen. Darüber hinaus sollen die Studierenden befähigt werden zur Anwendung sozioökonomischer und soziotechnischer Kenntnisse sowie zur selbstständigen Aneignung aufgabenspezifischer Kenntnisse zur Lösung eines betrieblichen Problems.</p>	
<p>Abschluss: Kolloquium zur Verteidigung des Projekts 30 bis 90 Minuten je nach Projektaufgabe und Teamgröße</p>	
Voraussetzungen:	BM_A bis BM-F sowie Vertiefungsmodule je nach Projektaufgabe
Bemerkungen:	Der unterschiedliche Umfang ergibt sich aus der Differenzierung zwischen 1. und 2. Fach.

14. Modul

Modulnummer/ Modultitel	VM N Fachdidaktik
Credits/SWS: 3 LP (2 SWS)	
Veranstaltungsformen: Hauptseminar	
<p>Inhalt: Die Veranstaltung dient der Vorbereitung und Nachbereitung des Schulpraktikums. Im Mittelpunkt steht die Gestaltung typischer Unterrichtssituationen im Lernfeld Arbeitslehre bzw. im Fach Technik der gymnasialen Oberstufe:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Typische Situationen der Prozessgestaltung in den Fächern Wirtschaft-Arbeit-Technik sowie im Technikunterricht der gymnasialen Oberstufe - Methoden der Fachdidaktischen Forschung - Entwicklung und Evaluation von Unterrichtseinheiten und von schulinternen Curricula. 	
<p>Qualifikationsziele/Prüfungsmodalitäten: Die Studierenden sind bereit und in der Lage Ziele, Bedingungen, Prozessen sowie Ergebnisse fachbezogenen Lernens und Lehrens in der Schule zu reflektieren und zu analysieren. Sie können Methoden der empirischen und theoretischen Unterrichtsforschung zielgerichtet anwenden und die Untersuchungsergebnisse bewerten sowie verallgemeinern.</p>	
Abschluss: Mündliche Prüfung 30 Minuten	
Voraussetzungen:	BM-A und BM-E

15. Modul

Modulnummer/ Modultitel	AM O Technologie und Innovation
Credits/SWS: 5 LP (3 SWS)	
Veranstaltungsformen: Hauptseminar mit Praktikum	
<p>Inhalt: Im Mittelpunkt des Aneignungsprozesses stehen Leit-Innovationen für das 21. Jahrhundert. Leit-Innovationen sind moderne Technologien, neue Produkte oder Produktgruppen, von denen erwartet wird, dass sie eine Welle weiterer Innovationen nach sich ziehen können. Mögliche Leitinnovationen sind beispielsweise Mikrosystemtechnik, Nanotechnologie, Mechatronik, Biotechnologie, Wasserstofftechnologie.</p>	
<p>Qualifikationsziele/Prüfungsmodalitäten: Die Studierenden lernen Methoden der Zukunftsforschung wie beispielsweise das Delphi-Verfahren kennen und bewerten. Sie entwickeln ihre Kompetenzen zur adressatengerechten Reduktion und Transformation technologischen Wissens weiter und können ausgewählte Leitinnovationen unter Nutzung differenzierter Darstellungsformen und Methoden didaktisch begründet aufbereiten. Sie vertiefen ihre Kenntnisse über Prozesse der Technikgenese und erhalten Einblick in Grundlagen der Innovationsmethodik.</p>	
Abschluss: Mündliche Prüfung 30 Minuten	
Voraussetzungen:	VM_H und VM_I

16. Modul

Modulnummer/ Modultitel	AM P KFZ- und Antriebstechnik
Credits/SWS: 5 LP (3 SWS)	
Veranstaltungsformen: Hauptseminar mit Praktikum	
<p>Inhalt:</p> <p>Das Modul integriert Grundlagen der Kraftfahrzeugtechnik und elektrischen Antriebstechnik aus der Perspektive des Problem- und Handlungsfeldes Transport und Verkehr. Schwerpunkte bilden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Transport und Verkehr als Infrastruktursysteme - KFZ als Mittel im Handlungsfeld Transport und Verkehr - Baugruppen und ausgewählte Bauteile von Kraftfahrzeugen: Antriebs-, Übertragungs- und Arbeitssysteme, Systeme zur Erhöhung der Sicherheit, Regelungssysteme - Zusammenwirken von Antrieben und Arbeitsmaschinen, die Anforderungen an die Steuer- und Regelungstechnik an Beispielen aus den Bereichen Haushalt, Verkehr und Industrie/Handwerk - Aufbau, Funktion, Betriebsverhalten und Einsatzmöglichkeiten ausgewählter Elektromotoren; moderne Stromversorgung elektrischer Antriebe 	
<p>Qualifikationsziele/Prüfungsmodalitäten:</p> <p>Die Studierenden eignen sich fachspezifischer Begriffe sowie theoretischer und experimenteller Denk- und Arbeitsweisen an und sind bereit und in der Lage, diese in Problemlösungsprozessen anzuwenden. Einen Schwerpunkt bildet die Analyse und Synthese technischer Teilsysteme. Sie können komplexe technische Systeme mithilfe unterschiedlicher Erkenntnisperspektiven der Technik im Kontext der Probleme der mobilen Gesellschaft betrachten. Sie sind in der Lage, Aneignungsprozesse bei der Betrachtung soziotechnischer Systeme adressatengerecht zu planen und zu gestalten.</p>	
Abschluss: Mündliche Prüfung 30 Minuten	
Voraussetzungen:	VM_H; VM_I

17. Modul

Modulnummer/ Modultitel	AM Q CNC-Technik
Credits/SWS: 5 LP (3 SWS)	
Veranstaltungsformen: Hauptseminar mit Praktikum	
<p>Inhalt:</p> <p>Das Modul integriert die Grundlagen der Informations- und Kommunikationstechnik, der Fertigungs- und Konstruktionstechnik, der Steuer- und Regelungs- sowie der Messtechnik.</p> <p>Schwerpunkte bilden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - binäre Codierung, technische Sprachalgorithmen (Satzstruktur des NC-Programms) - Lagepositionen des Werkzeug-Werkstückpaares, Meßsysteme - Maschinenkoordinatensystem, Referenz- und Bezugspunkte - Maschinenkomponenten und Werkzeuge - Steuerungsarten bei numerisch gesteuerten Werkzeugmaschinen; Regelkreise - Interpolationen (Gerade-, Kreisinterpolationen) und Kompensationen (Radius-, Längenkompensation) - technologische Daten des Fräsens (Vorschub, Schnittgeschwindigkeit, Drehzahl) - Programmsegmente, Zyklen, Unterprogramme 	
<p>Qualifikationsziele/Prüfungsmodalitäten:</p> <p>Die Studierenden können die allgemeinen informationstechnischen Grundlagen des Editierens beim Programmieren von ausgewählten Produktionsprozessen anwenden. Sie Beherrschen spezifische Programmanweisungen zur Beschreibung von Geometriedaten des Werkstückes, der werkzeugtechnischen und technologischen Parameter. Sie können vernetzte Programmdateien zur Optimierung des Herstellungsprozesses nutzen. Die Studierenden werden zur ganzheitlichen Betrachtung von Produktionsmaschinen als neuartige technische Systeme mit höherem Freiheitsgrad an Stoff-, Energie- und Informationsflüssen sowie zur selbstständigen Analyse und Systematisierung der CNC-Technik als eine wesentliche Komponente bei der Optimierung von soziotechnischen und -ökonomischen Systemen befähigt.</p>	
Abschluss: Mündliche Prüfung 30 Minuten	
Voraussetzungen:	VM_H und VM_J

18. Modul

Modulnummer/ Modultitel	AM_R Kommunikationstechnik
Credits/SWS: 5 LP (3 SWS)	
Veranstaltungsformen: Hauptseminar mit Praktikum	
<p>Inhalt:</p> <p>Im Zentrum steht die Weiterführung und Anwendung der Technologien für den Austausch und die Weitergabe von Informationen. Einen Schwerpunkt bilden die kommunikativen Beziehungen zwischen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Mensch-Mensch, Mensch-Maschine (z. B. CAD / CAM, Programmieren, Alarmanlagen) und - Maschine-Maschine sowie - die Interfaces zur Anpassung der verschiedenen Komponenten (z. B. NC-, CNC-, SPS-Steuerungen) <p>Ein anderer Schwerpunkt sind die (relativ stabilen) Entwicklungen in der Rundfunk-, Telefon-, Gefahrenmelde- oder Datenübertragungstechnik mit Ausrichtung auf</p> <ul style="list-style-type: none"> - die technischen Grundprinzipien typischer Kommunikationssysteme, - die Umsetzung analoger in digitale Signale und umgekehrt, - die Anforderungen und Vorteile der Digitalisierung, - die Datenübertragungstechnik und Vernetzung sowie - Veränderungen und Perspektiven in der Kommunikationstechnik in ihren Auswirkungen auf den Nutzer. 	
<p>Qualifikationsziele/Prüfungsmodalitäten:</p> <p>Die Studierenden werden zur theoretischen Vertiefung und Verallgemeinerung von Kommunikationssystemen befähigt und entwickeln ihre Fähigkeiten zur adressatengerechten Aufbereitung komplexer Sachverhalte und Prozesse weiter. Dazu werden unterschiedliche Funktionsprinzipien hinterfragt und mit diversen Anwendungen in konstruktiv-funktionale Beziehung gesetzt.</p> <p>Abschluss: Mündliche Prüfung 30 Minuten</p>	
Voraussetzungen:	VM_J

19. Modul

Modulnummer/ Modultitel	AM_S Umwelt- und Bautechnik
Credits/SWS: 5 LP (3 SWS)	
Veranstaltungsformen: Hauptseminar mit Praktikum	
<p>Inhalt:</p> <p>Das Modul integriert Grundlagen der Umwelttechnik und der Bautechnik mit dem Schwerpunkt ökologische Baustoffe und Verfahren:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Umweltschutz und wirtschaftliche Entwicklung, Strategien des Umweltschutzes - Methoden der ökologischen Bewertung von Technik: Ökobilanzen, Umweltverträglichkeitsprüfungen, Technikfolgenabschätzung - Technologien der Trinkwassergewinnung und Aufbereitung; Technologien der Reststoffverwertung und Abfallentsorgung; Technologien des Lärm- und Schwingungsschutzes - Grundlagen der Bauplanung einschließlich Bauzeichnen, - Baustoffe und ihre Verarbeitung, Baukonstruktionen und Tragwerke - Energieökonomisches Bauen 	
<p>Qualifikationsziele/Prüfungsmodalitäten:</p> <p>Die Studierenden können Ökosysteme charakterisieren und die Funktion der Umwelttechnik zur Steuerung der Stoff- und Energieströme an Beispielen illustrieren. Die Studierenden können Umweltprobleme beschreiben und wesentliche umwelttechnische Strategien bewerten. Dazu sind sie in der Lage, die Problemlage zu erfassen, Lösungsvorschläge zu erarbeiten, Experimente zu konzipieren und durchzuführen und eine fachwissenschaftlich begründete Systembewertung einschließlich der Technikfolgenabschätzung vorzunehmen. Die Studierenden können Methoden zur Gewinnung quantitativer und qualitativer Aussagen über technische Gebilde und Verfahren anwenden, insbesondere eine Produktlinienanalyse vornehmen und diese auf der Grundlage unterschiedlicher Erkenntnisperspektiven didaktisch-methodisch aufbereiten.</p> <p>Abschluss: Mündliche Prüfung 30 Minuten</p>	
Voraussetzungen:	VM_H

Modulnummer/ Modultitel	AM_T Regenerative Energien
Credits/SWS: 5 LP (3 SWS)	
Veranstaltungsformen: Hauptseminar mit Praktikum	
Inhalt: Die Studierenden machen sich mit Problemen der regenerativen Energien vertraut. Im Mittelpunkt stehen die Nutzung von nachwachsenden Rohstoffen, Windenergie, Solarenergie und Erdwärme. Den Hauptschwerpunkt bildet die Nutzung von Solarenergie. <ul style="list-style-type: none"> - Aufbau und Funktionsweise von Holzfeuerungsanlagen, Windkraftanlagen, geothermischen Kraftwerken sowie solarthermischen und photovoltaischen Anlagen - Aufbau, Funktionsprinzip und Herstellungsverfahren unterschiedlicher Arten von Solarzellen - Datenbeschaffung und -aufbereitung von Solarstrahlung; Energieausbeute von Solaranlagen; Energiebedarf der Nutzer - Konzipieren, Aufbauen und Erproben von Modellen zur Solarenergienutzung 	
Qualifikationsziele/Prüfungsmodalitäten: Die Studierenden kennen verschiedene Möglichkeiten der Bereitstellung von Nutzenergie aus regenerativen Energien, können sie in das Gesamtsystem der Energieversorgung einordnen und ihre Vor- und Nachteile abwägen. Sie sind vertraut mit aktuellen technischen und ökonomischen Entwicklungen von Systemen zur Nutzung regenerativer Energien. Sie können energiepolitische Aspekte, wie förderungspolitische Maßnahmen, energiepolitische Entscheidungen u. ä. interpretieren und werten. Sie sind in der Lage, das Konzept des soziotechnischen Systemansatzes (systemische Betrachtung) auf die gewählten Repräsentanten anzuwenden. Sie sind befähigt, an Modellen und kleinen Versuchsanlagen Messungen z.B. zur Effektivität von Solaranlagen durchzuführen und auszuwerten. Abschluss: Mündliche Prüfung 30 Minuten	
Voraussetzungen:	VM_I

Anlage 2

Sehr geehrte Studierende,

die Universität ist verpflichtet, das Lehrangebot so zu organisieren, dass Sie Ihr Studium innerhalb der Regelstudienzeit absolvieren können. Der Ihnen hier vorgelegte Studienverlaufsplan gibt dazu eine Empfehlung ab, bezieht sich jedoch nur auf das jeweilige Fach. Es hat sich in der Vergangenheit gezeigt, dass sich Studienverlaufspläne in einem konkreten Studium kaum realisieren lassen, da die zeitlichen Rahmenbedingungen und Lehrveranstaltungsangebote, die durch das andere Fach und die Erziehungswissenschaft gesetzt werden, nicht vorab feststehen und daher in der Planung des jeweiligen Faches nicht berücksichtigt werden können. Im Übrigen können Sie selbstverständlich Ihr Studium auch individuell zusammenstellen, gehen damit aber erst recht das Risiko ein, die Regelstudienzeit eventuell zu überschreiten.

Studienverlaufsplan Studiengang Lehramt (Arbeitslehre/Technik)

Lehramt an Gymnasien 2. Fach, sowie 1. Fach und 2. Fach Lehramt für die Sekundarstufe I und die Primarstufe an allgemein bildenden Schulen

Bachelorstudium Module	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.	SWS	LP
BM A	4	3					7	10
BM B	4	3					7	10
BM C		2	2				4	6
BM D			6				6	8
BM E			2	2			4	6
BM F					2	2	4	5
BM G				2	2		4	6
VM H,I,J				4	4		8	12
VM K,L						4	4	6
Nur 1. Fach						BA-Arbeit		6
SWS	8	8	10	8	8	6	48	
LP	12	12	14	12	11	9 (6)		75

1. Fach Lehramt für die Sekundarstufe I und die Primarstufe an allgemein bildenden Schulen

Masterstudium Module	7. Sem.	8. Sem.	9. Sem.	SWS	LP
VM_M	4			4	7
VM_N		2		2	3
AM_O,P,Q	3			3	5
AM_R,S,T			3	3	5
SWS	7	2	3	12	
LP	12	3	5		20
		Praktikum			20
			Masterarbeit		20

LP = Leistungspunkte

SWS = Semesterwochenstunden

Studienverlaufsplan Studiengang Lehramt (Arbeitslehre/Technik)

Lehramt an Gymnasien 1. Fach

Bachelorstudium Module	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.	SWS	LP
BM_A	4	3					7	10
BM_B	4	3					7	10
BM_C		2	2				4	6
BM_D			6				6	8
BM_E			2	2			4	6
BM_F			2	4			6	8
BM_G				2	2		4	6
VM_H,I,J				4	4	4	12	18
VM_K,L					4	4	8	12
AM_O,P,Q,R,S,T ¹						3	3	5
						BA-Arbeit		6
SWS	8	8	12	12	10	11	61	
LP	12	12	16	17	15	17 (6)		95

Lehramt an Gymnasien 1. und 2. Fach

Masterstudium Module	7. Sem.	8. Sem.	9. Sem.	10. Sem.	SWS	LP
VM_M	4				4	7
VM_N		2			2	3
AM_O,P,Q ²			3	3	6	10
AM_R,S,T ⁵			3		3	5
SWS	4	2	6	3	15	
LP	7	3	10	5		25
		Praktikum				20
				Masterarbeit		10-20

LP = Leistungspunkte

SWS = Semesterwochenstunden

¹ Wahlpflichtmodule: Weitere Wahlmöglichkeiten in der individuellen Studienverlaufsplanung sind zwischen dem 4. - 6. Semester je nach Lehrangebot möglich.

² Wahlpflichtmodule: Weitere Wahlmöglichkeiten zwischen dem 7. - 10. Semester sind je nach Lehrangebot möglich.

II. Bekanntmachungen

Berichtigung zu den Amtlichen Bekanntmachungen Nr. 1 vom 2. Februar 2005, S. 4

Die Präambel der Ordnung für das Bachelor- und Masterstudium im Studiengang Europäische Medienwissenschaft an der Universität Potsdam vom 4. November 2004 ist wie folgt zu korrigieren:

„Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät der Universität Potsdam hat im Einvernehmen mit dem Senat der Fachhochschule Potsdam auf der Grundlage des § 74 Abs. 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 6. Juli 2004 (GVBl. I S. 394) am 4. November 2004 folgende Ordnung für den Studiengang Europäische Medienwissenschaft erlassen:“